

Sollten Sie irgendwelche Zweifel am Inhalt dieses Verkaufsprospekts, an den mit Anlagen in das ICAV verbundenen Risiken oder der Eignung von Anlagen in das ICAV für Sie haben, fragen Sie bitte Ihren Börsenmakler, einen Verantwortlichen Ihrer Bank, Anwalt, Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater. Die Preise der Anteile des ICAV können sowohl sinken als auch steigen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats des ICAV, deren Namen in diesem Verkaufsprospekt unter der Überschrift „**Management und Verwaltung**“ aufgeführt sind, zeichnen für die Informationen in diesem Verkaufsprospekt verantwortlich. Die Informationen in diesem Verkaufsprospekt entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder im Wesentlichen den Tatsachen (und sie haben mit angemessener Sorgfalt überprüft, dass dies der Fall ist) und lassen nichts aus, das wahrscheinlich die Bedeutung dieser Informationen beeinflussen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen demgemäß die Haftung.

H2O GLOBAL STRATEGIES ICAV

Ein irisches Vehikel zur kollektiven Vermögensverwaltung in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Teilfonds

(ein offenes irisches Vehikel zur Vermögensverwaltung vom Typ Umbrella-Fonds mit beschränkter Haftung und getrennter Haftung der Teilfonds, registriert bei und zugelassen von der Central Bank of Ireland, um gemäß Teil 2 des Irish Collective Asset-management Vehicles Act, 2015 Geschäfte als ICAV zu tätigen und gegründet als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere gemäß der EU-Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities), 2011 (S.I. Nr. 352 / 2011)).

VERKAUFSPROSPEKT

Anlageverwalter

H2O Asset Management LLP

Dieser Prospekt datiert vom 22. Dezember 2015

WICHTIGE INFORMATIONEN

Dieser Verkaufsprospekt muss in Verbindung mit dem Abschnitt „**Definitionen**“ gelesen werden.

Der Verkaufsprospekt

Dieser Verkaufsprospekt beschreibt H2O GLOBAL STRATEGIES ICAV (das „**ICAV**“), ein offenes irisches Vehikel zur Vermögensverwaltung vom Typ Umbrella-Fonds, registriert bei und zugelassen von der Central Bank of Ireland, um gemäß Teil 2 des Irish Collective Asset-management Vehicles Act, 2015 Geschäfte als ICAV zu tätigen und gegründet als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere gemäß der EU-Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities), 2011 (S.I. Nr. 352 / 2011) in ihrer geltenden Fassung, mit getrennter Haftung der Teilfonds. Das ICAV hat die Struktur eines Umbrella-Fonds und kann mehrere Anlageportfolios umfassen. Das Anteilkapital des ICAV kann in verschiedene Klassen von Anteilen (die „**Anteilklassen**“) unterteilt sein, die jeweils ein getrenntes Anlageportfolio bilden und zur Kennzeichnung unterschiedlicher Merkmale bestimmter Anteile dienen; sie können jeweils weiter unterteilt werden.

Dieser Verkaufsprospekt darf nur mit einem Anhang bzw. mehreren Anhängen veröffentlicht werden, die jeweils Informationen über einen bestimmten Teilfonds enthalten. Einzelheiten zu den Anteilklassen können im Anhang zum betreffenden Teilfonds oder in einzelnen Anhängen für die jeweiligen Anteilklassen behandelt werden. Jeder Anhang ist Bestandteil dieses Verkaufsprospekts und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden. Sollten Abweichungen zwischen diesem Verkaufsprospekt und einem Anhang vorliegen, ist der jeweilige Anhang vorrangig.

Die Anteilinhaber erhalten die zuletzt veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte des ICAV auf Anfrage kostenlos, und sie stehen der Öffentlichkeit wie im Abschnitt „**Berichte und Abschlüsse**“ des Verkaufsprospekts beschrieben zur Verfügung.

Zulassung durch die Zentralbank

Das ICAV wird von der Zentralbank zugelassen und überwacht. Die Zulassung des ICAV durch die Zentralbank gewährleistet nicht die Performance des ICAV, und die Zentralbank haftet nicht für den Erfolg oder Misserfolg des ICAV. Die Zulassung des ICAV ist keine Billigung oder Garantie des ICAV durch die Zentralbank, und die Zentralbank haftet nicht für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts. Die Preise der Anteile des ICAV können sowohl sinken als auch steigen.

Rücknahmegebühr

Für die Anteile der einzelnen Teilfonds kann pro zurückgenommenen Anteil eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil anfallen. Einzelheiten zu derartigen Gebühren für einen oder mehrere Teilfonds werden im jeweiligen Anhang aufgeführt.

Aufgrund der Differenz, die zu irgendeiner Zeit zwischen dem Verkaufspreis (zu dem evtl. eine Zeichnungsgebühr

oder Provision hinzukommt) und dem Rücknahmepreis (von dem evtl. eine Rücknahmegebühr abgezogen wird) von Anteilen festzustellen ist, sollte die Anlage auf mittlere bzw. lange Sicht getätigt werden.

Einschränkungen für die Verteilung und den Vertrieb von Anteilen

Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Rechtsräumen Einschränkungen unterliegen. Dieser Verkaufsprospekt ist kein Angebot und keine Aufforderung in Rechtsräumen, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unzulässig sind oder wenn die Person, die das Angebot bzw. die Aufforderung erhält, nicht dazu berechtigt ist. Jede Person, die über diesen Verkaufsprospekt verfügt bzw. Anteile beantragen möchte, ist verpflichtet, sich über geltende Gesetze und Vorschriften in den Ländern, deren Staatsangehöriger sie ist, in denen sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder ihren Sitz hat, zu informieren und diese einzuhalten.

Der Verwaltungsrat darf den Besitz von Anteilen durch Personen, Firmen oder Unternehmen einschränken, wenn er gegen Vorschriften oder Gesetze verstoßen oder sich auf den Steuerstatus des ICAV auswirken würde oder wenn er nach Meinung des Verwaltungsrats dazu führen würde, dass das ICAV steuerpflichtig wird oder ihm im Hinblick auf Steuern, Gesetze, Finanzen oder Vorschriften Haftung oder Nachteile bzw. wesentliche administrative Nachteile entstehen würden, die dem ICAV oder seinen Mitgliedern oder irgendeinem von ihnen sonst nicht entstanden wären. Anteile des Teilfonds stehen weder direkt noch indirekt US-Personen gemäß der Definition im vorliegenden Verkaufsprospekt zur Verfügung. Alle für bestimmte Teilfonds oder Anteilklassen geltenden Einschränkungen sind im jeweiligen Anhang für den betreffenden Teilfonds bzw. die betreffende Anteilklasse aufgeführt. Jede Person, die Anteile hält und damit gegen die oben beschriebenen Einschränkungen verstößt oder aufgrund der Tatsache, dass sie Anteile hält, gegen Gesetze und Vorschriften des zuständigen Rechtsraums verstößt, muss das ICAV, den Verwaltungsrat, den Anlageverwalter, die Depotbank, die Verwaltungsgesellschaft und die Anteilinhaber gegen Verluste, die diesen entstehen, weil die betreffende Person Anteile des ICAV hält oder erwirbt, schadlos halten.

Der Verwaltungsrat ist gemäß der Urkunde berechtigt, Anteile, die von einem Mitglied gehalten werden oder einem wirtschaftlichen Begünstigten zugutekommen, die damit gegen die für sie geltenden, in diesem Dokument beschriebenen Einschränkungen verstoßen, zwangsweise zurückzunehmen.

Anteilinhaber müssen sich bewusst sein, dass Dividenden aus dem Kapital der einzelnen Teilfonds gezahlt werden können, um im Rahmen des Vernünftigen dafür zu sorgen, dass die Auszahlungen je Anteil der jeweiligen Anteilklasse unverändert bleiben. Die Zahlung von Dividenden aus dem Kapital kann trotz der Performance jedes einzelnen Teilfonds zur Minderung des Kapitals führen. Im Ergebnis können Ausschüttungen durch Verzicht auf potenzielles zukünftiges Kapitalwachstum vorgenommen werden, und dieser Zyklus kann fortgesetzt werden, bis das gesamte Kapital aufgebraucht ist. Ausschüttungen aus dem Kapital können aus steuerlicher Sicht andere Folgen als Ertragsausschüttungen haben – Anleger sollten sich in diesem Zusammenhang von ihren professionellen Beratern beraten lassen. Ausschüttungen während der Laufzeit des Fonds müssen als eine Form der Kapitalrückzahlung verstanden

werden.

Vereinigte Staaten von Amerika (USA)

Wenn kein Anhang zu einem Teilfonds anders lautende Bestimmungen enthält, gilt Folgendes:

Anteile werden in den USA nicht öffentlich angeboten. Die Anteile sind nicht allgemein für US-Personen verfügbar, es sei denn, es handelt sich bei diesen u. a. um „**zugelassene Anleger**“ (gemäß Definition in Regel 501(a) von Verordnung D des US Securities Act von 1933 in seiner geltenden Fassung (das „**Gesetz von 1933**“)) und „**qualifizierte Käufer**“ (gemäß Definition in Paragraf 2(a) (51) des US Investment Company Act von 1940 in seiner geltenden Fassung (das „**Gesetz von 1940**“)).

Die Anteile wurden und werden nicht gemäß dem Gesetz von 1933 bzw. den Wertpapiergesetzen irgendeines US-Bundesstaats registriert, und eine derartige Registrierung wird nicht in Betracht gezogen. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in den USA oder für Rechnung oder zugunsten irgendeiner US-Person angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden, abgesehen von Ausnahmen von der Registrierungspflicht gemäß dem Gesetz von 1933 und allen bundesstaatlichen Gesetzen und Transaktionen, die dieser nicht unterliegen. Das Wiederangebot und der Weiterverkauf von Anteilen in den USA oder an US-Personen können einen Verstoß gegen US-Gesetze darstellen.

Es gibt in den USA keinen öffentlichen Markt für die Anteile und es wird nicht damit gerechnet, dass sich ein solcher in Zukunft entwickelt. Die mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Anteile unterliegen Einschränkungen im Hinblick auf Übertragbarkeit und Wiederverkauf und dürfen nur gemäß den Bestimmungen der Urkunde, des Gesetzes von 1933 und geltender bundesstaatlicher Wertpapiergesetze nach Registrierung oder Ausnahmen davon übertragen oder weiterverkauft werden. Die Anteile werden außerhalb der USA gemäß der Befreiung von der Registrierung nach Vorschrift S des Gesetzes von 1933 angeboten und innerhalb der USA unter Berufung auf Vorschrift D, die gemäß dem Gesetz von 1933 veröffentlicht wurde, sowie Paragraf 4(2) dieses Gesetzes.

Das ICAV wurde und wird gemäß Paragraf 3(c)(7) des Gesetzes von 1940 nicht nach dem Gesetz von 1940 registriert. Gemäß Paragraf 3(c)(7) gilt die Definition einer „**Investmentgesellschaft**“ nicht für einen privat platzierten Fonds, wenn die US-Wertpapierinhaber ausschließlich „**qualifizierte Käufer**“ sind und die Anteile in den USA nur durch Privatplatzierung angeboten werden.

Berufung auf diesen Verkaufsprospekt

Die Aussagen in diesem Verkaufsprospekt und allen Anhängen basieren auf dem in der Republik Irland je nach Fall zum Datum dieses Verkaufsprospekts oder des Anhangs geltenden Recht und dessen Anwendung, die Änderungen unterliegen können. Weder die Aushändigung dieses Verkaufsprospekts noch das Angebot, die Emission oder der Verkauf von Anteilen des ICAV dürfen dahingehend ausgelegt werden, dass sich die Gegebenheiten für das ICAV seit dem entsprechenden Datum nicht geändert haben. Das ICAV aktualisiert diesen Verkaufsprospekt von Zeit zu Zeit, um wesentlichen Änderungen Rechnung zu tragen, und solche Änderungen erfolgen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank. Informationen oder Zusicherungen, die nicht in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind oder von Brokern, Vertriebsbeauftragten oder anderen Personen stammen, müssen als unzulässig

betrachtet werden und man darf sich dementsprechend nicht auf sie berufen.

Anleger dürfen den Inhalt des Verkaufsprospekts nicht als Beratung in Bezug auf rechtliche, steuerliche, anlagebezogene und andere Angelegenheiten behandeln. Bitte lassen Sie sich von Ihrem Börsenmakler, Steuerberater, Anwalt, unabhängigen Finanzberater oder einem anderen professionellen Berater beraten.

Risikofaktoren

Anleger müssen den Abschnitt „**Risikofaktoren**“ in diesem Verkaufsprospekt und in den Anlagen lesen und zur Kenntnis nehmen, bevor sie Anlagen in das ICAV tätigen.

Derivative Finanzinstrumente

Das ICAV kann für einen Teilfonds entweder zu Anlagezwecken oder für das effiziente Portfoliomanagement Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten („**DFI**“) tätigen, auf die in diesem Verkaufsprospekt und im Anhang zum jeweiligen Teilfonds näher eingegangen wird. Das ICAV wird einen Risikomanagement-Prozess anwenden, mit dem er die Risiken im Zusammenhang mit derivativen Finanzpositionen genau messen, überwachen und verwalten kann. Einzelheiten zu diesem Prozess wurden der Zentralbank mitgeteilt. Das ICAV wird erst dann derivative Finanzinstrumente einsetzen, die nicht Bestandteil des Risikomanagement-Prozesses sind, wenn der Zentralbank ein überarbeiteter Risikomanagement-Prozess vorgelegt wurde und sie diesen genehmigt hat. Das ICAV wird den Anteilhabern auf Anfrage weitere Informationen zu den vom ICAV angewendeten Risikomanagement-Methoden liefern, einschließlich zur Anwendung kommender quantitativer Beschränkungen und jüngster Entwicklungen bei den Risiko- und Renditemerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien. Die zu erwartenden Folgen von Transaktionen mit DFI sind im Anhang zum jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

Übersetzungen

Dieser Verkaufsprospekt und seine Anhänge können auch in andere Sprachen übersetzt werden. Derartige Übersetzungen dürfen ausschließlich dieselben Informationen enthalten und müssen dieselbe Bedeutung haben wie der Verkaufsprospekt und die Anhänge in englischer Sprache. Sollten Abweichungen zwischen dem Verkaufsprospekt/den Anhängen in englischer Sprache und dem Verkaufsprospekt/den Anhängen in einer anderen Sprache vorliegen, ist der Prospekt in englischer Sprache ausschlaggebend, außer wenn das Gesetz eines Rechtsraums, in dem die Anteile verkauft werden, fordert, dass bei einer Klage auf der Basis einer Veröffentlichung in einem Verkaufsprospekt in einer anderen als der englischen Sprache die Sprache des Verkaufsprospekts/Anhangs, auf dem die Klage basiert, ausschlaggebend ist (und nur in diesem Fall).

NAMENS- UND ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

H2O GLOBAL STRATEGIES ICAV

Mitglieder des Verwaltungsrats

Julie Mulcahy
Kevin Molony
Simon O'Sullivan

Sitz des ICAV

One Custom House Plaza
IFSC
Dublin 1
Irland

Anlageverwalter und Promoter

H2O Asset Management LLP
10 Old Burlington Street
Mayfair
London W1S 3AG
Großbritannien

Sekretär

CACEIS Ireland Limited
One Custom House Plaza
IFSC
Dublin 1
Irland

Verwaltungsgesellschaft

CACEIS Ireland Limited One Custom House
Plaza
IFSC
Dublin 1
Irland

Depotbank

CACEIS Bank Luxembourg - Dublin Branch
One Custom House Plaza
IFSC
Dublin 1
Irland

Abschlussprüfer

Mazars
Block 3
Harcourt Centre
Harcourt Road
Dublin 2
Irland

Rechtsberater

Dillon Eustace
33 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

INHALT

WICHTIGE INFORMATIONEN.....	2
NAMENS- UND ANSCHRIFTENVERZEICHNIS	7
DEFINITIONEN	9
1. DAS ICAV	24
2. MANAGEMENT UND VERWALTUNG	51
3. GEBÜHREN, KOSTEN UND AUFWENDUNGEN	59
4. DIE ANTEILE	63
5. BESTEUERUNG.....	85
6. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	98
ANLAGE I	113
ANLAGE II	120
ANHANG 1.....	125

DEFINITIONEN

Die folgenden Wörter und Begriffe haben in diesem Verkaufsprospekt jeweils die im Folgenden aufgeführte Bedeutung:

Alle Bezugnahmen auf eine bestimmte Uhrzeit sind in irischer Ortszeit ausgedrückt.

„Rechnungslegungszeitraum“	bezeichnet einen Zeitraum, der am jährlichen Bilanzstichtag endet. Der erste Rechnungslegungszeitraum beginnt am Datum der Registrierung des ICAV und alle folgenden Rechnungslegungszeiträume jeweils am auf das Ende
„Gesetz“	bezeichnet den Irish Collective Asset-management Vehicle Act, 2015 und dessen sämtliche Änderungen und Neufassungen.
„Verwaltungsgesellschaft“	bezeichnet CACEIS Ireland Limited.
„Verwaltungsvertrag“	bezeichnet den zwischen dem ICAV und der Verwaltungsgesellschaft geschlossenen Verwaltungsvertrag vom 22. Dezember 2015 in seiner zu gegebener Zeit geltenden bzw. ergänzten Fassung.
„AIMA“	bezeichnet die Alternative Investment Management Association.
„Jährlicher Bilanzstichtag“	bezeichnet den 31. Dezember jedes Jahres oder ein anderes, zu gegebener Zeit vom Verwaltungsrat festgelegtes Datum, das der Zentralbank im Voraus mitzuteilen ist.
„Antragsformular“	bezeichnet ein Antragsformular, das von Zeichnern von Anteilen nach den Vorgaben des ICAV oder dessen Beauftragten ausgefüllt werden muss.
„Abschlussprüfer“	bezeichnet Mazars.
„Bankverordnungen“	bezeichnet die von der Zentralbank unter Teil 8 des Central Bank (Supervision and Enforcement) Act, 2013 erlassenen Verordnungen.

„Basiswährung“	bezeichnet die Rechnungswährung eines Teilfonds, die im jeweiligen Anhang zu dem Teilfonds angegeben ist.
„Geschäftstag“	bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds den Tag bzw. die Tage, die im jeweiligen Anhang zu dem Teilfonds definiert sind.
„Zentralbank“	bezeichnet die Central Bank of Ireland oder eine Aufsichtsbehörde, die deren Nachfolge antritt und für die Zulassung und Beaufsichtigung des ICAV zuständig ist.
„Anteilklasse“	bezeichnet eine bestimmte Gruppe von Anteilen eines Teilfonds .
„Verbundene Person“	bezeichnet den Anlageverwalter, die Depotbank und die Beauftragten und Unter-Beauftragten dieser juristischen Personen (mit Ausnahme von nicht zur Gruppe gehörenden Unter-Depotbanken, die von der Depotbank ernannt werden) und verbundene- oder Gruppenunternehmen solcher Anlageverwalter, Depotbanken, Beauftragten oder Unter-Beauftragten.
„Länderanhang“	bezeichnet einen Anhang zu diesem Verkaufsprospekt, der bestimmte Informationen zum Angebot von Anteilen des ICAV, eines Teilfonds oder einer Anteilklasse in einem bestimmten Rechtsraum bzw. bestimmten Rechtsräumen enthält.
„Handelstag“	bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds den Tag bzw. die Tage, die im jeweiligen Anhang zu dem Teilfonds definiert sind, wobei es mindestens alle vierzehn Tage einen Handelstag geben muss.
„Handelsschluss“	bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds den Zeitpunkt, der im jeweiligen Anhang zu dem Teilfonds definiert ist.
„Depotbank“	bezeichnet CACEIS Bank Luxembourg, Niederlassung Dublin.
„Depotbankvertrag“	bezeichnet den zwischen dem ICAV und der Depotbank geschlossenen Depotbankvertrag vom 22. Dezember 2015.

„Mitglieder des Verwaltungsrats“

Bezeichnet die Mitglieder des Verwaltungsrats des ICAV oder einen ordnungsgemäß genehmigten Ausschuss dieser Mitglieder.

„Gebühren und Kosten“

bezeichnet in Bezug auf den Zeichnungs- und Rücknahmepreis alle Stempel- und anderen Gebühren, Steuern, behördliche

Abgaben, Schätzungshonorare, Verwaltungskosten für Sachanlagen, Maklergebühren, Brokergebühren, Bankkosten, Übertragungskosten, Registrierungskosten und andere Gebühren für die Bildung oder Erhöhung des Vermögens oder die Schaffung, den Umtausch, den Verkauf, Kauf oder die Übertragung von Anlagen oder andere, die anlässlich, vor, oder bei irgendeiner Transaktion, Handelstransaktion oder Bewertung angefallen sein können oder anfallen werden, ohne die Provision, die bei der Ausgabe von Anteilen fällig wird.

„EWR“

bezeichnet die Länder, die derzeit dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören (d.h. zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Verkaufsprospekts die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island, Liechtenstein).

„Euro“ oder „€“

bezeichnet die gesetzliche Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem EG-Vertrag von Rom vom 25. März 1957 (in seiner vom Maastrichter Vertrag vom 7. Februar 1992 geänderten Fassung) die Einheitswährung eingeführt haben.

„Finanzinstrumente“

bezeichnet die Wertpapiere, derivativen Finanzinstrumente („DFI“) und alle anderen Anlagen, die in der Anlage mit dem Titel **„Zulässige Anlagen“** aufgeführt sind, einschließlich Zahlungsmittelbestände und Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds.

„Teilfonds“	bezeichnet einen Teilfonds des ICAV, der entsteht, wenn der Verwaltungsrat eine bestimmte Anteilklasse zum Teilfonds erklärt; der Erlös aus der Ausgabe von dessen Anteilen wird getrennt zusammengefasst und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik für den entsprechenden Teilfonds investiert, die vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank festgelegt werden.
„ICAV“	bezeichnet H2O Global Strategies ICAV.
„Unzulässiger Antragsteller“	bezeichnet einen unzulässigen Antragsteller wie im Abschnitt „Die Anteile“ beschrieben.
„Erstausgabezeitraum“	der im entsprechenden Anhang festgelegte Zeitraum, während dem die Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilklasse zum ersten Mal angeboten werden.
„Erstausgabepreis“	bezeichnet den ursprünglichen Preis, der für einen Anteil zu zahlen ist und der im jeweiligen Anhang für die einzelnen Teilfonds angegeben ist.
„IFRS“	bezeichnet die internationalen Normen für Finanzberichterstattung (International Financial Reporting Standards).
„Erstzeichnung“	bezeichnet die Mindest-Erstzeichnung von Anteilen wie im jeweiligen Anhang angegeben.
„Urkunde“	bezeichnet die Gründungsurkunde des ICAV in ihrer von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank geänderten Fassung.
„Anlageverwalter“	bezeichnet H2O Asset Management LLP.
„Anlageverwaltungsvertrag“	bezeichnet den am 22. Dezember 2015 zwischen dem ICAV und dem Anlageverwalter geschlossenen Anlageverwaltungsvertrag.

„Anlageverwaltungsgebühr“	bezeichnet die Gebühren, die im Abschnitt „Anlageverwaltungsgebühr“ des jeweiligen Anhangs definiert sind.
„Anlageverwaltungsgebührensatz“	bezeichnet den Anlageverwaltungsgebührensatz, der im jeweiligen Anhang aufgeführt sein kann
„IOSCO“	bezeichnet die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden.
„Irland“	bezeichnet die Republik Irland.
„Management-Anteile“	bezeichnet einen Management-Anteil am Kapital des ICAV, der zum Erhalt eines Betrags berechtigt, der nicht den für diesen Management-Anteil gezahlten Preis übersteigen darf.
„Mitglied“	bezeichnet einen Anteilinhaber oder eine Person, der/die als Inhaber eines oder mehrerer Management-Anteile des ICAV registriert ist, deren vorgegebene Besonderheiten im Register des ICAV verzeichnet sind.
„Mitgliedstaat“	bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union.
„Mindestanteilbesitz“	bezeichnet die Mindestzahl bzw. den Mindestwert an Anteilen, die ein Anteilinhaber halten muss, wie im entsprechenden Anhang beschrieben.
„Mindest-Transaktionsvolumen“	bezeichnet den Mindestwert jeder Zeichnung - abgesehen von der Erstzeichnung -, jeder Rücknahme, jedes Umtauschs und jeder Übertragung von Anteilen irgendeines Teilfonds bzw. irgendeiner Anteilklasse, wie im entsprechenden Anhang aufgeführt.
„Geldmarktinstrumente“	bezeichnet Instrumente, die normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind, über einen Wert verfügen, der jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Anforderungen der Zentralbank erfüllen (einschließlich unter anderem Einlagenzertifikate und Commercial Paper).

„Nettoinventarwert“	bezeichnet (je nach Fall) den Nettoinventarwert des ICAV, eines Teilfonds oder einer Anteilklasse, der wie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben berechnet wird.
„Nettoinventarwert je Anteil“	bezeichnet den Nettoinventarwert eines Teilfonds, dividiert durch die Anzahl der umlaufenden Anteile dieses Teilfonds oder den Nettoinventarwert einer Anteilklasse, dividiert durch die Anzahl der umlaufenden Anteile dieser Anteilklasse, auf zwei Dezimalstellen gerundet.
„OECD“	bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
„OECD-Regierungen“	bezeichnet die Regierungen Australiens, Österreichs, Belgiens, Kanadas, Chiles, der Tschechischen Republik, Dänemarks, Estlands, Finnlands, Frankreichs, Deutschlands, Griechenlands, Ungarns, Islands, Irlands, Israels, Italiens, Japans, Südkoreas, Luxemburgs, Mexikos, der Niederlande, Neuseelands, Norwegens, Polens, Portugals, der Slowakei, Sloweniens, Spaniens, Schwedens, der Schweiz, der Türkei, des Vereinigten Königreichs und der USA sowie anderer Mitgliedstaaten, die zu gegebener Zeit in die OECD aufgenommen werden.
„Ordentlicher Beschluss“	ein Beschluss der Mitglieder des ICAV oder der Anteilinhaber eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilklasse, der mit einfacher Mehrheit der persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter abgegebenen Stimmen bei einer Hauptversammlung des ICAV, Teilfonds oder der Anteilklasse (je nach Fall) gefasst wird.
„OTC“	bedeutet Over-the-Counter (Freiverkehr).
„Zahlstellenvertrag“	bezeichnet einen Zahlstellenvertrag oder mehrere Zahlstellenverträge zwischen dem ICAV und einer oder mehreren Zahlstellen, der/die zu dem im Anhang für das jeweilige Land angegebenen Datum geschlossen

„Zahlstelle“	bezeichnet eine oder mehrere Zahlstelle(n) / Vertreter / Fazilitätsstelle(n), die vom ICAV in bestimmten Rechtsräumen ernannt wurden, wie im Anhang für das jeweilige Land aufgeführt.
„Erfolgshonorar“	Bezeichnet das im jeweiligen Anhang festgelegte Honorar.
„Verkaufsprospekt“	der Verkaufsprospekt des ICAV und seine sämtlichen Anhänge und Ergänzungen, die vom ICAV in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Verordnungen herausgegeben werden.
„Anerkannte Börse“	bezeichnet die in Anlage II aufgeführten Börsen oder Märkte.
„Rücknahmegebühr“	bezeichnet, wenn im Anhang nicht anders definiert, eine Gebühr in Höhe von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile. Die Rücknahmegebühr wird im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats erhoben.
„Rücknahmeformular“	bezeichnet jedes Formular, das von einem Anteilinhaber, der die Rücknahme eines Teils oder aller seiner Anteile beantragt, auszufüllen ist, wie vom ICAV oder dessen Beauftragten zu gegebener Zeit vorgeschrieben.
„Rücknahmepreis“	bedeutet in Bezug auf jeden zurückzunehmenden Anteil den Wert jedes Anteils, der an den Anleger zu zahlen ist und der u.a. auf der Basis des Nettoinventarwerts je Anteil ermittelt wird, (i) alle Kosten und Gebühren und / oder

„Verordnungen“

(ii) Verwässerungsgebühr,

jeweils berechnet zum Bewertungsstichtag für den Handelstag, an dem der Anteil zurückgenommen werden soll.

bezeichnet gemeinsam die OGAW-Verordnungen, den Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (§ 48 (1)) (Undertaking for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015 in ihrer geltenden Fassung sowie sämtliche in diesem Zusammenhang veröffentlichten Mitteilungen und Leitlinien.

„Anteil“

bezeichnet einen gewinnberechtigten Anteil oder, wenn in diesem Verkaufsprospekt nicht anders angegeben, einen Bruchteil eines gewinnberechtigten Anteils am Kapital des ICAV.

„Anteilinhaber“

bezeichnet eine Person, die als Inhaber von Anteilen in das Anteilinhaberregister eingetragen ist, das vom oder für das ICAV geführt wird.

„Sonderbeschluss“

bezeichnet einen bei der Hauptversammlung des ICAV, eines Teilfonds oder einer Anteilklasse (je nach Fall) von den Mitgliedern des ICAV oder den Anteilinhabern eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilklasse mit 75 % der persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter abgegebenen Stimmen gefassten Sonderbeschluss.

„Spezifizierte US-Person“

bezeichnet (i) einen US-Bürger oder eine in den USA ansässige Person, (ii) eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die in den USA oder nach US-Recht oder dem Recht irgendeines US-Bundesstaats gegründet wurde, (iii) ein Trust, wenn (a) ein Gericht in den USA nach dem geltenden Recht befugt wäre, im Wesentlichen zu allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verwaltung des Trusts Urteile oder Verfügungen zu erlassen und (b) eine oder mehrere US-Personen berechtigt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren oder einen Nachlass eines Verstorbenen, der US-Bürger war oder in den USA ansässig war, **außer** (1) eine Gesellschaft, deren Aktien regulär an einer oder mehreren etablierten Wertpapierbörse(n) gehandelt werden; (2) alle Unternehmen, die Mitglied desselben erweiterten Konzerns sind wie in § 141(e) des U.S. Internal

Revenue Code dargelegt, als in Klausel (i) beschriebene Gesellschaft; (3) die USA oder eine hundertprozentige Agentur oder Stelle der USA; (4) alle US-Bundesstaaten, alle US- Gebiete, alle politischen Unterteilungen aller Vorgenannten und alle hundertprozentigen Agenturen oder Stellen einer oder mehrerer der Vorgenannten; (5) alle nach § 501(a) steuerbefreiten Organisationen oder ein privater Rentenvorsorgeplan gemäß Definition in § 7701(a)(37) des US- Internal Revenue Code; (6) alle Banken wie in § 581 des US- Internal Revenue Code definiert; (7) alle Immobilienfonds wie in § 856 des US- Internal Revenue Code definiert; (8) alle regulierten Investmentgesellschaften wie in § 851 des US- Internal Revenue Code definiert oder alle bei der Securities Exchange Commission unter dem Investment Company Act von 1940 (15 U.S.C 80a-64) registrierten juristischen Personen; (9) alle Treuhandfonds wie in § 584(a) des US- Internal Revenue Code definiert; (10) gemäß § 664(c) des US- Internal Revenue Code steuerbefreiten oder in § 4947(a)(1) des US- Internal Revenue Code beschriebenen Trusts; (11) Händler mit Wertpapieren, Rohstoffen oder derivativen Finanzinstrumenten (einschließlich Kontrakte mit fiktivem Nennwert, Futures, Forwards und Optionen), die als solche nach den Gesetzen der USA oder eines anderen Staats eingetragen sind; oder (12) ein Broker wie in § 6045(c) des US- Internal Revenue Code definiert. Diese Definition ist unter Berücksichtigung des US Internal Revenue Code zu interpretieren.

„Zeichnungsgebühr“

bezeichnet eine Gebühr von bis zu 1 % des gezeichneten Gesamt-Anlagebetrags. Diese Gebühr ist an den Anlageverwalter zu zahlen. Sie kann vom Anlageverwalter in voller Höhe oder teilweise an Vermittler, Intermediäre oder Vertriebsstellen gezahlt werden. Die Zeichnungsgebühr wird im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats erhoben.

„Zeichnungspreis“

bedeutet in Bezug auf jeden beantragten Anteil die Kosten jedes Anteils für den Anleger, die u.a. auf der Basis des Nettoinventarwerts je Anteil ermittelt wird, bereinigt um

„Annahmeschluss für Zahlungen von Zeichnungen“

- (i) (i) Abgaben und Gebühren und / oder
- (ii) (ii) Verwässerungsgebühr,

jeweils berechnet zum Bewertungsstichtag für den Handelstag, an dem der Anteil ausgegeben werden soll.

bezeichnet den Zeitpunkt, bis zu dem Zahlungen für Zeichnungen auf dem Bankkonto eingehen müssen wie auf dem Antragsformular und im jeweiligen Anhang für den Teilfonds angegeben, um die Bearbeitung am relevanten Handelstag zu ermöglichen.

„Anhang“

bezeichnet einen Anhang zu diesem Prospekt, der bestimmte Informationen zu einem Teilfonds und/oder einer oder mehreren Anteilklassen enthält.

„Pfund Sterling“ oder „£“

bezeichnet die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs.

„OGAW“

bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere, gegründet gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 in ihrer zu gegebener Zeit geänderten, konsolidierten oder ersetzten Fassung.

„OGAW-Richtlinie“

Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 in ihrer zu gegebener Zeit geänderten, konsolidierten oder ersetzten Fassung.

„OGAW-Verordnungen“

bezeichnet die OGAW-Verordnungen der EG von 2011 ((Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2011 (S.I. Nr. 352 von 2011) (in ihrer zu gegebener Zeit geänderten, konsolidierten oder ersetzten Fassung) und alle von der Zentralbank in diesem Zusammenhang herausgegebenen und derzeit gültigen Verordnungen und Mitteilungen.

„Vereinigtes Königreich“

bezeichnet das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.

„Vereinigte Staaten“ oder „USA“

bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Bundesstaaten und des District of Columbia), ihre Territorien, Besitztümer und alle anderen Gebiete ihres Rechtsraums.

„US-Dollar“, „USD“ oder "US \$“

bezeichnet den United States Dollar, die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

„US-Person“

bezeichnet eine Person, auf die mindestens eine der folgenden Beschreibungen zutrifft:

- (a) bei Personen handelt es sich um eine natürliche oder juristische Person, die nach Verordnung 3 des Gesetzes von 1933 eine US-Person wäre;
- (b) in Bezug auf natürliche Personen: US-Bürger oder „**ansässiger Ausländer**“ im Sinne der zu gegebener Zeit geltenden US-Einkommensteuergesetze; oder
- (c) in Bezug auf Personen,, bei denen es sich nicht um natürliche Personen handelt:
 - (i) eine Kapital- oder Personengesellschaft, die in den USA oder nach den Gesetzen der USA oder eines beliebigen US-Bundesstaats gegründet oder errichtet wurde;
 - (ii) ein Trust, wenn (x) ein Gericht in den USA nach dem geltenden Recht befugt wäre, die primäre Kontrolle über die Verwaltung des Trusts auszuüben und (y) eine oder mehrere US-Personen berechtigt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts zu
 - (iii) ein Grundstück, dessen Einnahmen aus allen Quellen weltweit der US-Steuer unterliegen.

„Bewertungstichtag“

bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds den Tag bzw. die Tage, die im jeweiligen Anhang zu dem Teilfonds definiert sind.

„Bewertungszeitpunkt“

bezeichnet den Zeitpunkt, der im jeweiligen Anhang zu jedem Teilfonds definiert ist.

„Gesetz von 1933“

bezeichnet den United States Securities Act von 1933 in seiner geltenden Fassung.

„Gesetz von 1940“

Bezeichnet den US Investment Company Act von 1940 in seiner geltenden Fassung.

1. DAS ICAV

Allgemeines

Das ICAV ist ein offenes irisches Vehikel zur gemeinsamen Vermögensverwaltung vom Typ Umbrella-Fonds mit beschränkter Haftung und getrennter Haftung der Teilfonds, registriert bei und zugelassen von der Zentralbank, um gemäß Teil 2 des Gesetzes Geschäfte als ICAV zu tätigen. Das ICAV wurde von der Zentralbank gemäß den OGAW-Verordnungen als OGAW zugelassen. Das ICAV wurde am 11. Dezember 2015 gegründet.

Das ICAV ist als irisches Vehikel zur gemeinsamen Vermögensverwaltung vom Typ Umbrella-Fonds strukturiert, der mehrere Teilfonds umfassen kann, die wiederum jeweils aus einer oder mehreren Anteilklassen bestehen können. Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Verkaufsprospekts umfasste das ICAV die beiden folgenden Teilfonds:

- H20 Multi Emerging Debt Fund
- H20 Multi Aggregate Fund

Die Anteile der einzelnen Teilfonds sind in jeder Hinsicht gleichgestellt, können sich allerdings im Hinblick auf bestimmte Merkmale wie Denominationswährung, Absicherungsstrategien (falls solche für die Währung einer bestimmten Anteilklasse angewendet werden), Dividendenpolitik, Stimmrechte, Kapitalrendite, Höhe der erhobenen Kosten und Gebühren, Zeichnungs- oder Rücknahmeverfahren oder Mindestbetrag für Erstzeichnung, Halten von Anteilen oder Transaktionsvolumen unterscheiden. Das Vermögen der einzelnen Teilfonds wird für jeden Teilfonds einzeln in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds angelegt. Es wird nicht für jede Anteilklasse ein separates Anlageportfolio geführt. Anlageziel, Anlagepolitik und andere Einzelheiten in Bezug auf die Teilfonds sind im jeweiligen Anhang aufgeführt, der Teil dieses Verkaufsprospekts ist und in Verbindung mit diesem gelesen werden muss.

Die Basiswährung der einzelnen Teilfonds ist im jeweiligen Anhang angegeben. Der Verwaltungsrat kann nach Genehmigung durch die Zentralbank weitere Teilfonds einrichten, für die jeweils ein Anhang veröffentlicht wird. Der Verwaltungsrat kann darüber hinaus zusätzliche Anteilklassen einrichten, für die jeweils ein Anhang veröffentlicht wird. Dies muss der Zentralbank mitgeteilt und im Voraus mit ihr geklärt werden bzw. muss in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank erfolgen.

Anlageziele und -politik

Das spezifische Anlageziel und die spezifische Anlagepolitik jedes Teilfonds werden im jeweiligen Anhang zu diesem Prospekt dargelegt und vom Verwaltungsrat bei Auflegung des betreffenden Teilfonds ausformuliert.

Anleger müssen berücksichtigen, dass die Performance bestimmter Teilfonds im Vergleich zu einem Index oder einer Benchmark gemessen wird. In diesem Zusammenhang werden die Anteilinhaber auf den entsprechenden Anhang verwiesen, der alle relevanten Kriterien zur Performancemessung enthält. Das ICAV kann diesen Referenzindex jederzeit ändern, wenn dieser aus Gründen, die sich seiner

Kontrolle entziehen, ersetzt wurde oder wenn das ICAV aus guten Gründen einen anderen Index bzw. eine andere Benchmark als angemessenen Standard für die betreffende Exposure betrachtet. Unter solchen Umständen muss eine Änderung des Index im Jahres- oder Halbjahresbericht des Teilfonds, der nach der Änderung veröffentlicht wird, offengelegt werden.

Das Vermögen eines Teilfonds kann in Geldmarktinstrumente, einschließlich u.a. Einlagezertifikate, Floating Rate Notes und fest oder variabel verzinsliche Commercial Paper, die an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt werden sowie in Bareinlagen, die auf (eine) nach Absprache mit dem Anlageverwalter vom ICAV bestimmte Währung / Währungen lauten, angelegt werden.

Änderungen am Anlageziel eines Teilfonds und wesentliche Änderungen an der Anlagepolitik eines Teilfonds dürfen nur mit der vorherigen schriftlichen Genehmigung aller Anteilhaber des betreffenden Teilfonds oder auf der Basis der Mehrheit der bei einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung des betreffenden Teilfonds abgegebenen Stimmen erfolgen. In Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank gelten u.a. Änderungen als „wesentlich“, die zu einer bedeutenden Änderung des Anlagetyps, der Kreditqualität, der Grenzen für die Kreditaufnahme oder des Risikoprofils eines Teilfonds führen würden. Sollten sich das Anlageziel bzw. die Anlagepolitik eines Teilfonds ändern, werden die Anteilhaber des betroffenen Teilfonds unter Einhaltung einer angemessenen Frist informiert, damit sie ihre Anteile vor Inkrafttreten einer solchen Änderung zurückgeben können.

Die Liste der anerkannten Börsen, an denen die Wertpapieranlagen und derivativen Finanzinstrumente eines Teilfonds außer zulässige Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und OTC-Derivate notiert oder gehandelt werden, ist Anlage II zu entnehmen.

Zulässige Anlagen und Anlagebeschränkungen

Das Vermögen der einzelnen Teilfonds muss in Übereinstimmung mit den Verordnungen angelegt werden. Der Verwaltungsrat darf den einzelnen Teilfonds weitere Einschränkungen auferlegen (die dem Anhang zu dem jeweiligen Teilfonds zu entnehmen sind). Die für das ICAV und die einzelnen Teilfonds gemäß den OGAW-Verordnungen geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen sind Anlage I zu entnehmen. Jeder Teilfonds darf zusätzlich liquide Mittel halten.

Kreditaufnahmebefugnisse

Das ICAV darf nur vorübergehend Kredite aufnehmen, und der Gesamtbetrag solcher Kredite darf nicht 10 % des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds übersteigen. Der Verwaltungsrat darf alle Kreditaufnahmebefugnisse des ICAV wahrnehmen, vorausgesetzt, er hält diese Obergrenze ein. Gemäß den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen darf der Verwaltungsrat die Depotbank anweisen, die Vermögenswerte des ICAV als Sicherheit für derartige Kredite zu stellen. Ein Teilfonds darf Fremdwährungen im Rahmen von Back-to-back-Kreditvereinbarungen erwerben. Kredite in Fremdwährungen, die über den Wert einer Back-to-back-Einlage hinausgehen, gelten als über die Obergrenze hinausgehende Kreditaufnahme im Sinne von Verordnung 103 der OGAW-Verordnungen.

Änderungen an den Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Das ICAV darf (die vorherige Zustimmung der Zentralbank vorausgesetzt) befugt sein, von Änderungen der Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen in den Verordnungen zu profitieren, die es dem ICAV erlauben, in Wertpapiere, Derivate oder andere Anlagen zu investieren, in die er zum Datum dieses Verkaufsprospekts nur eingeschränkt oder gemäß den Verordnungen überhaupt nicht investieren darf.

Effizientes Portfoliomanagement

Wenn dies aus dem entsprechenden Anhang hervorgeht, darf der Anlageverwalter unter Einhaltung der von der Zentralbank zu gegebener Zeit veröffentlichten Bedingungen und Beschränkungen für einen Teilfonds Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements einsetzen.

Der Anlageverwalter darf Transaktionen zum effizienten Portfoliomanagement in Bezug auf das Vermögen des Teilfonds mit einem oder mehreren der folgenden Ziele tätigen:

- (a) Reduzierung des Risikos (einschließlich Währungsrisiko);
- (b) Kostenreduzierung; und
- (c) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen für einen Teilfonds bei einem Risikoniveau im Einklang mit dem Risikoprofil des Teilfonds und unter Einhaltung der Risikostreuanforderungen gemäß den in den Verordnungen aufgeführten Anforderungen der Zentralbank.

Bei Operationen für effizientes Portfoliomanagement bemüht sich der Anlageverwalter, dafür zu sorgen, dass die eingesetzten Techniken und Instrumente wirtschaftlich angemessen sind und auf kosteneffiziente Art und Weise eingesetzt werden.

Derartige Transaktionen können derivative Finanzinstrumente und/oder Wertpapierleih-, Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte umfassen, die unten und im jeweiligen Anhang beschrieben werden.

Pensionsgeschäfte / umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements

Ein Teilfonds darf unter den in den Verordnungen aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte tätigen, um zusätzliches Einkommen für den betroffenen Teilfonds zu erzielen. Bei Pensionsgeschäften handelt es sich um Transaktionen, bei denen eine Partei ein Wertpapier an die andere Partei verkauft, wobei gleichzeitig ein Vertrag über den Rückkauf des Wertpapiers zu einem festen Termin in der Zukunft und zu einem bestimmten Preis, der den Marktzins ohne Berücksichtigung des Kuponsatzes der Wertpapiere widerspiegelt, abgeschlossen wird. Ein umgekehrtes Pensionsgeschäft ist eine Transaktion, bei der ein Teilfonds Wertpapiere von einer Gegenpartei kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, diese zu einem vereinbarten Termin und Preis wieder an die Gegenpartei zu verkaufen. Ein Wertpapierleihvertrag ist eine

Vereinbarung, in der das Eigentum an den „**verliehenen**“ Wertpapieren vom „**Verleiher**“ an einen „**Entleiher**“ übertragen wird, wobei sich der Entleiher verpflichtet, dem Verleiher zu einem späteren Termin „**gleichwertige Wertpapiere**“ zurückzugeben.

Das ICAV darf alle Vermögenswerte oder Barmittel des betroffenen Teilfonds unter Einhaltung der üblichen Marktusancen und der Anforderungen der Zentralbank übertragen, hypothekarisch belasten, als Sicherheit stellen oder verpfänden.

Derivative Finanzinstrumente

Ein Teilfonds kann Anlagen in an einer anerkannten Börse oder im Freiverkehr gehandelte derivative Finanzinstrumente tätigen, jeweils unter den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Anforderungen und in Übereinstimmung mit diesen.

Ein Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken einsetzen und/oder an einer anerkannten Börse oder im Freiverkehr gehandelte derivative Instrumente mit dem Ziel, das Gesamtrisiko seiner Anlagen abzusichern oder zu mindern, die Performance zu verbessern und/oder im Rahmen des Risikomanagements. Die Möglichkeit für den Teilfonds, Anlagen in diese Instrumente und Strategien zu tätigen und sie einzusetzen kann durch die Marktbedingungen, aufsichtsrechtliche Einschränkungen und aus steuerlichen Gründen beschränkt sein, und die Strategien dürfen nur in Übereinstimmung mit den Anlagezielen des betroffenen Teilfonds eingesetzt werden.

Die derivativen Finanzinstrumente, in die der Anlageverwalter für jeden Teilfonds investieren darf und die zu erwartenden Auswirkungen von Anlagen in solche derivativen Finanzinstrumente auf das Risikoprofil eines Teilfonds sind im jeweiligen Anhang dargelegt. Aus dem entsprechenden Anhang geht auch hervor, wie hoch der Fremdfinanzierungsgrad eines Teilfonds durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten wird. Des Weiteren werden die Anleger gebeten, den Abschnitt „**Effizientes Portfoliomanagement**“ des Verkaufsprospekts und die im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ des Verkaufsprospekts aufgeführten Risiken zur Kenntnis zu nehmen, die auch im entsprechenden Anhang aufgeführt sind, wenn sie für einen bestimmten Teilfonds gelten.

Die Verordnungen untersagen „ungedekte“ Derivatepositionen. Das ICAV bemüht sich für alle von ihm eingesetzten DFI, durch Halten der zugrunde liegenden Vermögenswerte den Deckungsanforderungen gerecht zu werden, ausreichend liquide Vermögenswerte zu halten oder zu gewährleisten, dass die DFI eine angemessene Absicherung der Exposure erlauben, ohne die zugrunde liegenden Vermögenswerte zu halten.

Die Zentralbank verlangt, dass das ICAV einen Risikomanagementprozess anwendet, der es ihm ermöglicht, verschiedene Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten genau zu messen, zu überwachen und zu verwalten. Die Risikomanagement-Methode für jeden einzelnen Teilfonds ist im entsprechenden Anhang dargelegt. Der Zentralbank wurden Einzelheiten zu diesem Prozess mitgeteilt. Derivative Finanzinstrumente, die nicht Bestandteil des Risikomanagementprozesses sind, wird das ICAV erst dann einsetzen, wenn der Zentralbank ein

überarbeiteter Risikomanagementprozess vorgelegt und von dieser genehmigt wurde. Das ICAV wird den Anteilhabern auf Anfrage weitere Informationen zu den vom ICAV angewendeten Risikomanagement-Methoden liefern, einschließlich zur Anwendung kommender quantitativer Beschränkungen und jüngster Entwicklungen bei den Risiko- und Renditemerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien.

Das ICAV darf als Margen oder Sicherheiten für Transaktionen alle Vermögenswerte und Barmittel des betroffenen Teilfonds in Übereinstimmung mit den normalen Marktusancen übertragen, hypothekarisch belasten, als Sicherheit stellen oder verpfänden.

Abgesicherte Anteilklassen

Das ICAV darf als Absicherung gegen das Wechselkursrisiko zwischen der Basiswährung eines Teilfonds und der Währung, auf die eine Anteilklasse des betroffenen Teilfonds lautet, bestimmte Devisentransaktionen tätigen, wenn die letztgenannte Währung sich von der Basiswährung des Teilfonds unterscheidet.

Finanzinstrumente, die zur Umsetzung solcher Strategien für eine oder mehrere Anteilklassen verwendet werden, müssen Aktiva/Passiva eines gesamten Teilfonds sein, sind jedoch der/den betroffenen Anteilklasse(n) zuzuordnen, und die Kosten und Gewinne/Verluste der Absicherungstransaktionen fallen ausschließlich der/den betroffenen Anteilklasse(n) zu.

Wenn eine Anteilklasse abgesichert werden muss, wird dies im Anhang für den Teilfonds erwähnt, zu dem die betroffene Anteilklasse gehört. Transaktionen müssen eindeutig der entsprechenden Anteilklasse zuzuordnen sein. Die Währungsexposure einer Anteilklasse darf nicht mit derjenigen einer anderen Anteilklasse eines Teilfonds zusammengerechnet oder gegen eine solche aufgerechnet werden. Die Währungsexposure der einer Anteilklasse zuzurechnenden Vermögenswerte darf nicht anderen Anteilklassen zugerechnet werden.

Wenn ein Teilfonds mehrere abgesicherte Anteilklassen umfasst, die auf dieselbe Währung lauten (d. h. eine andere Währung als die Basiswährung des entsprechenden Teilfonds) und beabsichtigt wird, die Währungsexposure dieser Anteilklassen gegen die Basiswährung des Teilfonds abzusichern, darf der Teilfonds die Devisentransaktionen für die abgesicherten Anteilklassen kombinieren und die Gewinne/Verluste sowie die Kosten der jeweiligen Finanzinstrumente anteilmäßig den einzelnen abgesicherten Anteilklassen des betroffenen Teilfonds zurechnen.

Wenn das ICAV sich um eine Absicherung gegen Wechselkursschwankungen bemüht, kann dies aufgrund externer Faktoren, die sich der Kontrolle des ICAV entziehen, unbeabsichtigt zu über- oder unterbesicherten Positionen führen. Überbesicherte Positionen dürfen allerdings nicht 105 % des Nettoinventarwerts der Anteilklasse übersteigen, wobei Netto-Zeichnungen und Rücknahmen des entsprechenden Handelstags zu berücksichtigen sind. Die abgesicherten Positionen werden kontinuierlich kontrolliert, um zu gewährleisten, dass Positionen, die wesentlich größer sind als 105 % des Nettoinventarwerts der Anteilklasse, nicht von einem Monat zum anderen vorgetragen werden.

Bei der erfolgreichen Absicherung einer Anteilklasse ist es wahrscheinlich, dass sich die Performance der Anteilklasse entsprechend der Performance der zugrunde liegenden Vermögenswerte entwickelt, so dass die Anleger dieser Anteilklasse keinen Gewinn erzielen, wenn die Währung der Anteilklasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des betroffenen Teilfonds lauten, sinkt .

Die Währungsabsicherungsstrategie wird in Übereinstimmung mit dem Bewertungszyklus überwacht und angepasst, zu dem die Anleger Anteile des betroffenen Teilfonds zeichnen und zurückgeben können. Die Anleger werden auf den unten unter „**Risiko im Zusammenhang mit der Denominationswährung von Anteilen**“ beschriebenen Risikofaktor hingewiesen.

Dividendenpolitik

Die Dividendenpolitik sowie Informationen über die Erklärung und Ausschüttung von Dividenden für die einzelnen Teilfonds sind den entsprechenden Anhängen zu entnehmen. Alle nach sechs Jahren ab dem Datum, zu dem sie zum ersten Mal ausschüttungsfähig werden, oder ab der Abwicklung des ICAV (falls diese vorher erfolgt) nicht eingeforderten Dividenden verfallen automatisch und fallen dem entsprechenden Teilfonds zu, ohne dass irgendeine Erklärung oder andere Handlung seitens des ICAV erforderlich wäre.

Risikofaktoren

Allgemeines

Die im Folgenden beschriebenen Risiken dürfen nicht als eine erschöpfende Liste der Risiken betrachtet werden, die potenzielle Anleger vor einer Anlage in einen Teilfonds in Betracht ziehen sollten. Potenzielle Anleger müssen sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in einen Teilfonds von Zeit zu Zeit mit anderen, außerordentlichen Risiken verbunden sein kann. Anlagen in das ICAV sind mit einem bestimmten Risikoniveau verbunden. Verschiedene Teilfonds und/oder Anteilklassen können mit unterschiedlichen Risiken verbunden sein.

Einzelheiten zu bestimmten Risiken im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilklasse, die zu den in diesem Abschnitt beschriebenen hinzukommen, sind dem entsprechenden Anhang zu entnehmen. Potenzielle Anleger müssen sich auch über die geltenden Kosten, Gebühren und Aufwendungen eines Teilfonds informieren.

Potenzielle Anleger müssen diesen Verkaufsprospekt und den entsprechenden Anhang aufmerksam und vollständig lesen und ihre eigenen Finanz-, Steuer, Rechnungslegungs- und Rechtsberater sowie andere geeignete Berater befragen, bevor sie Anteile beantragen.

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Wert von Anteilen und die mit ihnen erzielten Einnahmen sowohl sinken als auch steigen kann und dass ein Anleger daher nicht unbedingt den gesamten investierten Betrag zurückerhält. Eine Anlage darf nur von Personen getätigt werden, die einen Verlust des investierten Betrags verkraften können. Die Performance

des ICAV oder eines seiner Teilfonds in der Vergangenheit darf nicht als Hinweis auf zukünftige Performance zugrunde gelegt werden.

Potenzielle Anleger werden auf die Besteuerungsrisiken in Verbindung mit einer Anlage in das ICAV hingewiesen. Bitte lesen Sie hierzu den Abschnitt „Besteuerung“ des Verkaufsprospekts. Die Finanzinstrumente, in die das ICAV Anlagen tätigt, unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen mit derartigen Anlagen verbundenen Risiken, und eine Wertsteigerung kann nicht garantiert werden.

Es kann nicht garantiert werden, dass ein Teilfonds tatsächlich sein Anlageziel erreicht.

Gegenseitige Haftung für andere Teilfonds

Das ICAV wurde als irisches Vehikel zur kollektiven Vermögensverwaltung in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gegründet. Dem Gesetz zufolge dürfen die Vermögenswerte eines Teilfonds nicht zur Tilgung der Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds oder der einem anderen Teilfonds zuzuschreibenden Verbindlichkeiten verwendet werden. Alle Verbindlichkeiten, die einem bestimmten Teilfonds entstehen oder einem solchen zuzuschreiben sind, dürfen nur aus dem Vermögen dieses Teilfonds getilgt werden. Das ICAV kann allerdings in anderen Ländern als Irland tätig sein oder dort über Vermögenswerte verfügen und diese Länder erkennen die Trennung zwischen den einzelnen Teilfonds u. U. nicht an. Es kann daher nicht garantiert werden, dass die Gläubiger eines Teilfonds nicht versuchen werden, die Verpflichtungen eines Teilfonds gegenüber einem anderen geltend zu machen.

Beschränkung der Haftung der Anteilinhaber

Die Haftung der Anteilinhaber beschränkt sich auf nicht eingezahlte Beträge für ihre Anteile. Alle Anteile des ICAV werden erst nach Einzahlung des vollen Betrags ausgegeben. Gemäß dem Antragsformular und der Urkunde sind Anleger allerdings verpflichtet, das ICAV und andere Parteien in bestimmten Fällen, u.a. bei Verlusten infolge des Haltens oder Erwerbs von Anteilen durch einen unzulässigen Antragsteller, Verbindlichkeiten aus Steuern, die das ICAV für Rechnung eines Anlegers zahlen muss (einschließlich Bußgelder und Zinsen im Zusammenhang mit solchen), Verluste, die auf falsche Zusicherungen eines Anlegers zurückzuführen sind usw. schadlos zu halten.

Unzureichende Dauer der bisherigen Geschäftstätigkeit

Das ICAV wurde erst vor Kurzen gegründet, und seine bisherige Geschäftstätigkeit erlaubt es den Anlegern nicht, die wahrscheinliche Performance eines Teilfonds zu beurteilen. Die Performance, die der Anlageverwalter oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen oder eine juristische Person, mit der er verbunden ist, in der Vergangenheit erzielt haben, darf nicht als Hinweis auf die zukünftigen Ergebnisse einer Anlage in den Fonds betrachtet werden. Es kann nicht gewährleistet werden, dass:

- (i) die Anlagepolitik des Fonds erfolgreich sein wird; oder

- (ii) die Anleger nicht ihre Anlage in den Fonds ganz oder teilweise verlieren werden.

Aufsichtsrechtliches Risiko

Während der Laufzeit des ICAV können gesetzliche, steuerliche und aufsichtsrechtliche Änderungen eintreten, von denen einige negative Folgen für das ICAV haben können.

Operatives Risiko

Das ICAV ist für exekutive Aufgaben von Dritt-Dienstleistungserbringern abhängig. Insbesondere der Anlageverwalter, die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaft erbringen Dienstleistungen, die für die Geschäftsaktivität des ICAV wesentlich sind. Sollte ein Dienstleistungserbringer seinen Pflichten gegenüber dem ICAV nicht gemäß den Bestimmungen seines Auftrags nachkommen, u.a. in Situationen, in denen der Dienstleistungserbringer gegen die Vereinbarungen seines Vertrags verstößt, kann dies beträchtliche negative Folgen für die Geschäftsaktivität des ICAV haben.

Die Anlagen eines Teilfonds können durch den operativen Prozess des ICAV oder von dessen Dienstleistungserbringern nachteilig beeinflusst werden. Ein Teilfonds kann aufgrund von unangemessenen oder fehlgeschlagenen internen Prüfungen, Prozessen oder Systemen oder aufgrund menschlicher oder externer Ereignisse Verluste erleiden.

Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Anteilklassen dürfte im Laufe der Zeit aufgrund der Performance der Anlagen des Fonds schwanken. Daher sollten Anlagen auf lange Sicht getätigt werden. Ein Anteilinhaber erhält bei Rücknahme seiner Anteile seine ursprüngliche Anlage nicht unbedingt in voller Höhe zurück.

Darüber hinaus kann ein Teilfonds einen Teil seines Vermögens in nicht börsennotierte Finanzinstrumente investieren. Diese Finanzinstrumente werden vom Verwaltungsrat oder dessen Beauftragten in gutem Glauben unter Zugrundelegung ihres wahrscheinlichen Veräußerungswerts bewertet. Derartige Finanzinstrumente sind von Natur aus schwer zu bewerten und können zu großer Unsicherheit führen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Schätzungen, die sich aus dem Bewertungsprozess ergeben, die tatsächlichen Verkaufs- oder Schlusskurse solcher Finanzinstrumente widerspiegeln.

Der Zeichnungs- oder Rücknahmepreis kann aufgrund von Abgaben und Gebühren, der Verwässerungsgebühr und anderer zu zahlender / zu vereinnahmender Beträge im Zusammenhang mit dem Erfolgshonorar-Ausgleich vom Nettoinventarwert abweichen.

Kein Recht auf Kontrolle der Geschäftsaktivität des ICAV

Die Anteilinhaber sind nicht berechtigt, die täglichen Geschäftsvorgänge einschließlich Anlage- und

Rücknahmeentscheidungen des Fonds zu kontrollieren.

Mehrheitsanteillinhaber

Die Zahl an Anteilen des ICAV, die von einer einzigen Person oder einer bestimmten Zahl miteinander verbundener Personen gehalten werden darf, ist nicht begrenzt. Daher ist es möglich, dass eine Person, einschließlich einer mit dem Anlageverwalter verbundenen Person oder juristischen Person, oder ein vom Anlageverwalter verwalteter Investmentfonds die Kontrolle über das ICAV oder einen Teilfonds erlangen, wobei die oben aufgeführten Einschränkungen in Bezug auf die Kontrolle der Geschäftsaktivität des ICAV gelten.

Interessenkonflikte

In Bezug auf Anlagen in das ICAV kann es zu Interessenkonflikten kommen. Bitte berücksichtigen Sie den Abschnitt „Interessenkonflikte“ unter „Management und Verwaltung“ weiter unten.

Abhängigkeit vom Anlageverwalter und Schlüsselpersonen

Ein Fonds hängt bei der Ausformulierung seiner Anlagestrategien vom Anlageverwalter ab, und seine Performance hängt weitgehend vom Fortbestand eines Vertrags mit dem Anlageverwalter und den Leistungen und Fähigkeiten der jeweiligen leitenden Angestellten und Mitarbeiter ab. Sollten der Anlageverwalter oder einer seiner Schlüsselmitarbeiter seine Dienstleistungen nicht länger erbringen oder bei wesentlichen Unterbrechungen des Geschäftsbetriebs des Anlageverwalters oder im Extremfall bei Zahlungsunfähigkeit des Anlageverwalters, kann ein Fonds möglicherweise nicht schnell einen Nachfolger für den Anlageverwalter finden und die Leistungen des neu ernannten Anlageverwalters erfolgen nicht unbedingt zu denselben Bedingungen und mit vergleichbarer Qualität. Sollten solche Ereignisse eintreten, kann sich die Performance des Fonds daher verschlechtern und die Anleger können unter solchen Umständen Geld verlieren.

Gewinnteilung

Zusätzlich zur Anlageverwaltungsgebühr kann der Anlageverwalter auch ein Erfolgshonorar erhalten, dessen Höhe vom Anstieg des Nettoinventarwerts je Anteil jeder Anteilklasse abhängt.

Das Erfolgshonorar steigt in Abhängigkeit von nicht realisierten Wertsteigerungen sowie von realisierten Gewinnen und im Ergebnis können Anreizgebühren auf nicht realisierte Gewinne gezahlt werden, die in der Folge nie realisiert werden.

Anlageziel-Risiko

Der Anlageverwalter beabsichtigt, Strategien umzusetzen, die potenzielle Verluste möglichst gering halten sollen; der Erfolg solcher Strategien kann jedoch nicht garantiert werden. Es ist möglich, dass ein Anleger einen wesentlichen Teil seiner Anlagen oder seine gesamten Anlagen in einen Fonds verliert. Daher muss jeder Anleger sorgfältig überlegen, ob er die mit Anlagen in den Fonds verbundenen Risiken tragen kann.

Es kann nicht garantiert werden, dass das Portfolio eines Fonds während irgendeines Zeitraums, besonders auf kurze Sicht, Kapitalwachstum erzielt oder dass auch nur sein aktueller Wert erhalten bleibt. Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass der Wert von Aktien sowohl sinken als auch steigen kann.

Aktive Anlageverwaltung

Wenn der betreffende Anhang dies besagt, kann der Anlageverwalter die Finanzinstrumente eines Fonds auf der Basis der Expertise einzelner Fondsmanager, die (unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen, der Anlagepolitik und der Strategien des Fonds) berechtigt sind, das Fondsvermögen in Finanzinstrumente zu investieren, mit denen der Fonds nach Meinung des Anlageverwalters seine Anlageziele erreichen kann, aktiv verwaltet werden. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds auf der Basis der ausgewählten Finanzinstrumente sein Anlageziel erreicht.

Portfolioumschlag

Wenn die Umstände dies erfordern, können Finanzinstrumente unabhängig von der Haltedauer veräußert oder abgewickelt werden. Durch den aktiven Handel steigt die Portfolioumschlagsrate, so dass die gezahlten Brokerprovisionen und bestimmte andere Transaktionsgebühren steigen können.

Marktrisiko und Änderung der Marktbedingungen

Die Anlagen eines Fonds unterliegen den mit allen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken. Der Wert von Positionen kann sowohl sinken als auch steigen, mitunter schnell und unvorhersehbar. Der Preis von Finanzinstrumenten schwankt und kann aufgrund von Faktoren, die die Finanzmärkte allgemein oder bestimmte im Portfolio vertretene Branchen, Sektoren, Unternehmen, Länder oder geografische Zonen betreffen, zurückgehen und den Wert eines Portfolios reduzieren. Der Wert eines Finanzinstruments kann aufgrund der allgemeinen Marktbedingungen, die nicht mit bestimmten Finanzinstrumenten im Zusammenhang stehen, zurückgehen. Zu diesen zählen tatsächliche oder wahrgenommene ungünstige wirtschaftliche Rahmenbedingungen, Änderungen des allgemeinen Ausblicks für die makroökonomischen Fundamentaldaten, Änderungen der Wechselkurse oder Zinssätze oder allgemein eine schlechte Stimmung unter den Anlegern. Er kann auch aufgrund von Faktoren zurückgehen, die eine bestimmte Region, einen bestimmten Sektor oder eine bestimmte Branche betreffen, z.B. Arbeitskräftemangel oder erhöhte Produktionskosten und Wettbewerbsbedingungen. Bestimmte Finanzinstrumente können weniger liquide und/oder volatiler als andere und somit mit einem größeren Risiko verbunden sein.

Die Performance eines Fonds kann von ungünstigen Märkten und unstabilen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder anderen Ereignissen beeinträchtigt werden, die zu nicht antizipierten Verlusten führen können, die sich der Kontrolle des Fonds entziehen.

Die Performance eines Fonds kann durch zahlreiche wirtschaftliche und politische Faktoren beeinflusst werden, die zu erhöhter Volatilität und Instabilität des Nettoinventarwerts des Fonds führen können. Weitere Einzelheiten zu derartigen Risikofaktoren sind in den Abschnitten **„Politisches und aufsichtsrechtliches Risiko“** und **„Risiko im Zusammenhang mit der Abwicklung und der**

Unterdepotbank“ dargelegt.

Bei Unterbrechungen oder Ausfällen der Finanzmärkte oder beim Ausfall von Unternehmen des Finanzsektors kann der Wert des Portfolios eines Fonds stark und wesentlich zurückgehen oder das Portfolio kann wertlos werden, und der Anlageverwalter ist möglicherweise nicht in der Lage, den Fonds vor hohen Verluste zu bewahren. Die Anleger können einen wesentlichen Teil ihrer Anlagen oder ihre gesamten Anlagen verlieren.

Konzentrationsrisiko

Wenn im entsprechenden Anhang angegeben, kann ein Fonds seine Anlagen von Zeit zu Zeit auf eine geografische Region, ein Land oder einen Wirtschaftssektor oder mehrere davon konzentrieren. Sollte er das tun, werden sich Finanzinstrumente betreffende Entwicklungen in solchen Regionen oder Sektoren wahrscheinlich stärker auf den Nettoinventarwert des betroffenen Fonds und die Gesamttrendite auswirken, so dass der Fonds einem größeren Verlustrisiko unterliegen kann. Dementsprechend könnte der Fonds wesentlich volatil sein als ein breit basierter Marktindex oder andere Investmentfonds, die in einer größeren Zahl an Finanzinstrumenten, Regionen und Sektoren diversifiziert sind.

Anlagen in andere Investmentfonds

Ein Fonds darf Anteile anderer Investmentfonds kaufen, vorausgesetzt, dies stimmt mit dem Anlageziel und den Anlagebeschränkungen dieses Fonds überein und entspricht den Anforderungen der Zentralbank. Als Anteilinhaber eines anderen Investmentfonds muss ein Fonds gemeinsam mit den anderen Anteilinhabern seinen Anteil an den Aufwendungen des anderen Investmentfonds einschließlich der Verwaltungsgebühren tragen. Diese Aufwendungen kommen zu den Aufwendungen hinzu, die dem Fonds im Zusammenhang mit seinen eigenen Operationen anfallen.

Auch wenn bestimmte von dem anderen Investmentfonds angewendete Handels- und Absicherungstechniken wie Fremdkapital, Leerverkäufe und Anlagen in Optionen oder Rohstoff- bzw. Finanzfutures zum Ziel haben, das Kapital zu schützen und die Rendite unter verschiedenen Marktbedingungen zu verbessern, können sie die negativen Folgen für den anderen Investmentfonds verstärken.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Anlageverwalter in der Lage ist, erfolgreich geeignete Investmentfonds auszuwählen oder dass die Manager anderer ausgewählter Investmentfonds ihre Anlagestrategien erfolgreich umsetzen.

Aktienrisiko

Anlagen in Aktien können eine höhere Rendite generieren als Anlagen in Anleihen. Allerdings kann auch das mit Anlagen in Aktien verbundene Risiko größer sein, da die Performance der Aktien von Faktoren abhängt, die schwer vorherzusagen sind. Zu diesen Faktoren zählen die Möglichkeit plötzlicher oder längerer Markttrüggänge und Risiken im Zusammenhang mit einzelnen Unternehmen. Das mit einem Aktienportfolio verbundene fundamentale Risiko ist das Risiko, dass der Wert der gehaltenen Anlagen

aufgrund einer Veränderung der finanziellen Situation eines Unternehmens und der allgemeinen Markt- und Wirtschaftsbedingungen plötzlich und wesentlich sinkt.

Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere

Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Zins-, Sektoren-, Wertpapier-, Ausfall- und Kreditrisiko. Wertpapiere mit niedrigerem Rating bieten als Ausgleich für die geringere Kreditwürdigkeit und das höhere Ausfallrisiko, das mit diesen Wertpapieren verbunden ist, normalerweise höhere Renditen als Wertpapiere mit höherem Rating. Wertpapiere mit niedrigerem Rating spiegeln kurzfristige Unternehmens- und Marktentwicklungen im Allgemeinen besser wider als Wertpapiere mit höherem Rating, die in erster Linie auf Schwankungen des allgemeinen Zinsniveaus reagieren. Es gibt weniger Anleger, die Anlagen in Wertpapiere mit niedrigeren Ratings tätigen und es kann schwieriger sein, solche Wertpapiere zum richtigen Zeitpunkt zu kaufen und zu verkaufen; sie sind daher mit einem Liquiditätsrisiko verbunden.

Das Transaktionsvolumen auf bestimmten internationalen Rentenmärkten kann wesentlich geringer sein als dasjenige auf den weltweit größten Märkten wie z.B. den USA. Dementsprechend können die Anlagen eines Fonds an solchen Märkten weniger liquide und ihre Preise volatiler sein als Anlagen an Wertpapiermärkten mit höheren Transaktionsvolumen. Darüber hinaus können die Abrechnungszeiträume an bestimmten Märkten länger sein als an anderen, was die Liquidität des Portfolios beeinträchtigen kann.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ist das Risiko, dass der Wert von Zinsinstrumenten aufgrund von Schwankungen der Zinssätze zurückgeht. Es wird mittels der modifizierten Duration gemessen. Wenn die Zinsen steigen (im Falle einer positiven modifizierten Duration) oder fallen (im Falle einer negativen modifizierten Duration) kann der Nettoinventarwert stark zurückgehen. Die „modifizierte Duration“ misst die Auswirkungen einer Veränderung der Zinssätze auf die Bewertung eines Fonds. Wenn die modifizierte Duration eines Fonds nahe bei 10 liegt, sinkt der Nettoinventarwert des Fonds um 10 %, wenn die Realzinsen um 1 % steigen. Bei einem Rückgang der Realzinsen um 1 % steigt der Nettoinventarwert des Fonds um 10 %.

Arbitragerisiko

Bei Arbitrage handelt es sich um eine Technik, die beobachtete (oder erwartete) Preisdifferenzen zwischen Märkten und/oder Sektoren und/oder Wertpapieren und/oder Währungen und/oder Instrumenten nutzt. Bei einem nachteiligen Ausgang solcher Arbitragetransaktionen (falsche Erwartungen: Anstieg bei Verkaufstransaktionen und/oder Rückgang bei Kauftransaktionen) kann der Nettoinventarwert eines Fonds sinken.

Risiko einer zu hohen Exposure

Im Rahmen der Methode zur Berechnung der Verpflichtungen werden für die einzelnen Strategien Risikobudgets festgelegt. Daher wird das ICAV den einzelnen, in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Risiken gegenüber über verschiedene Exposures verfügen, wobei er jedoch nicht den im Vorhinein

festgelegten Modified Duration-Bereich verlässt. Die Höhe der Exposure hängt besonders von den umgesetzten Strategien sowie von den Marktbedingungen ab. Aufgrund der Höhe der Exposure den verschiedenen Risiken gegenüber kann der Nettoinventarwert schneller und/oder stärker sinken als die Märkte, die diesen Risiken zugrunde liegen.

Kreditrisiko

Ein Fonds ist gegenüber einem Anleiheemittenten, in den er investiert, einem Kreditrisiko ausgesetzt, das in Abhängigkeit von der Fähigkeit des Emittenten, Kapital und Zinsen der Anleihe zu zahlen, schwankt. Sollte ein Emittent seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, wirkt sich das nachteilig auf einen Fonds aus und beeinträchtigt den Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds. Zu den Faktoren, die das Kreditrisiko beeinflussen, zählen die Fähigkeit und Gewilltheit der Emittenten, Kapital und Zinsen zu zahlen sowie allgemeine wirtschaftliche Trends. Die Emittenten von Schuldtiteln können ihren Verpflichtungen entweder aufgrund von Insolvenz, Bankrott, Betrug oder aus anderen Gründen nicht nachkommen. Wenn sie die geplanten Zahlungen nicht leisten, kann ein Fonds beträchtliche Verluste erleiden. Daher unterliegt ein Fonds dem Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiko. Die Bewertung des Kreditrisikos für Schuldtitel ist darüber hinaus mit Unsicherheit verbunden, weil Rating-Agenturen weltweit über unterschiedliche Normen verfügen, was den Vergleich zwischen verschiedenen Ländern erschwert. Darüber hinaus kann der Markt für Schuldpapiere ineffizient und illiquide sein, was die präzise Bewertung derartiger Wertpapiere schwierig macht.

Ein Fonds darf Anlagen in Schuldtitel der Kategorien Investment Grade und Sub-Investment Grade sowie in Wertpapiere ohne Rating tätigen, in der Erwartung, positive Renditen zu erzielen, was jedoch möglicherweise nicht der Fall sein wird. In bestimmten Fällen darf ein Fonds mehr als 30 % in Sub-Investment Grade-Wertpapiere investieren. Sub-Investment Grade Wertpapiere und Wertpapiere ohne Rating können einem größeren Kapital- und Zinsverlustrisiko unterliegen als Schuldtitel mit höheren Ratings. Ein Fonds darf Anlagen in notleidende Schuldpapiere tätigen, die einem hohen Risiko unterliegen, dass der Emittent die Kapital- und Zinszahlungen auf die Anleihen nicht leisten kann. Darüber hinaus können sie aufgrund von Faktoren wie Zinssensitivität, Wahrnehmung der Kreditwürdigkeit des Emittenten durch den Markt und allgemeines Marktliquiditätsrisiko Preisvolatilität unterliegen. Ein Fonds kann Anlagen in Schuldtitel tätigen, die anderen ausstehenden Wertpapieren und Anleihen des Emittenten gegenüber nachrangig sind und von denen ein großer Teil oder alle durch fast alle Vermögenswerte des Emittenten besichert sind. Ein Fonds darf auch in Schuldpapiere investieren, die nicht durch Financial Covenants oder Beschränkungen der zusätzlichen Verschuldung geschützt sind. Er darf synthetisch, entweder long oder short, in Schuldpapiere investieren oder eine Exposure in diesen Schuldpapieren aufbauen.

Wertpapiere mit niedrigerem Rating (die auch Wertpapiere umfassen können, die nicht der Kategorie Investment Grade angehören) oder Wertpapiere ohne Rating können als Ausgleich für die geringere Kreditwürdigkeit und das erhöhte Ausfallrisiko dieser Kategorien höhere Renditen bieten als Wertpapiere mit höherem Rating. Solche Wertpapiere spiegeln Marktentwicklungen im Allgemeinen stärker wider als Wertpapiere mit höherem Rating. Es gibt möglicherweise weniger Anleger, die in Wertpapiere mit geringerem Rating oder ohne Rating investieren und es kann schwieriger sein, diese Wertpapiere zum optimalen Zeitpunkt zu kaufen und zu verkaufen.

Gegenparteirisiko

Finanzinstitute wie Maklerunternehmen, Broker-Dealer und Banken können für Rechnung eines Fonds im Zusammenhang mit den Anlagen des Fonds Transaktionen mit dem Anlageverwalter tätigen. Diese Finanzinstitute sind Gegenparteien der Transaktionen und können auch Emittenten anderer Finanzinstrumente sein, in die ein Fonds investiert.

Ein Fonds verfügt auch über ein Kreditrisiko gegenüber den Gegenparteien, mit denen er Transaktionen abwickelt. Bei Insolvenz, Bankrott oder Zahlungsausfall einer derartigen Gegenpartei trägt der Fonds das Risiko, dass die Gegenpartei eine Transaktion aufgrund von Kredit- oder Liquiditätsproblemen der Gegenpartei oder aufgrund der Insolvenz, von Betrug oder von aufsichtsrechtlichen Sanktionen der Gegenpartei nicht in Übereinstimmung mit den Marktusancen abwickelt, so dass dem Fonds ein Verlust entsteht.

Ein Fonds kann eine Exposure gegenüber anderen Handelsgegenparteien als der Depotbank haben. Wenn ein Fonds den Gegenparteien, mit denen er gemäß den Vereinbarungen von Handelsverträgen Handelstransaktionen tätigt, Sicherheiten stellt, kann eine Gegenpartei überbesichert sein, so dass der Fonds einem Risiko im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit solcher Gegenparteien in Höhe der Überbesicherung ausgesetzt ist. Eine einer Handelsgegenpartei gestellte Sicherheit kann dem Gegenparteirisiko unterliegen. Darüber hinaus kann der Fonds von Zeit zu Zeit im Zusammenhang mit seinen Rechten, im Rahmen von Verträgen über seine Handelspositionen Wertpapiere und Barmittel zu erhalten, über eine unbesicherte Exposure gegenüber seinen Handelsgegenparteien verfügen. Bei Insolvenz einer Handelsgegenpartei gilt der Fonds sowohl in Bezug auf Beträge, die der nicht besicherten Exposure gegenüber diesen Gegenparteien entsprechen als auch auf Überbesicherung als ungesicherter Gläubiger. In solchen Fällen ist es wahrscheinlich, dass der Fonds Verbindlichkeiten nicht in voller Höhe oder überhaupt nicht zurückerhält.

Die Transaktionen eines Fonds führen zum Gegenpartei-Kreditrisiko und setzen den Fonds dem Risiko unvorhergesehener Verluste aus, wenn Gegenparteien nicht bereit oder in der Lage sind, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Im Zusammenhang mit börsengehandelten Derivaten und zentral abgewickelten OTC-Derivaten ist das Risiko komplexer, da es den potenziellen Ausfall der Börse, der Clearingstelle oder des Clearing Brokers umfasst.

Der Anlageverwalter kann bei Ausfall aufgrund der Verträge über die Transaktionen über vertragliche Rechtsbehelfe verfügen. Derartige Rechtsbehelfe können allerdings unangemessen sein, wenn die Sicherheiten oder anderen verfügbaren Vermögenswerte nicht ausreichen.

Auch Einlagen in Form von Wertpapieren oder Barmitteln bei einer Depotbank, einer Bank oder einem Finanzinstitut („Depotbank“) sind mit einem Gegenparteirisiko verbunden, da die Depotbank aufgrund kreditbezogener und anderer Ereignisse wie ihre eigene Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit nicht in der Lage sein kann, ihren Pflichten nachzukommen. In solchen Fällen kann es erforderlich sein, dass sich ein Fonds aus bestimmten Transaktionen zurückzieht. Es können mehrjährige Verzögerungen entstehen und es kann für den Fonds schwierig sein, durch Gerichtsverfahren sein Vermögen zurückzuerhalten.

Darüber hinaus kann ein Fonds nach bestimmten Depotbank-, Unterdepotbank- oder Wertpapierleihverträgen keinen Anspruch darauf haben, bestimmte Vermögenswerte zurückzuerhalten. Der Fonds hat eventuell nur eine unbesicherte Forderung gegen die Depotbank oder Gegenpartei. In diesem Fall verliert er möglicherweise den gesamten Wert der betroffenen Anlagen oder einen großen Teil davon.

Fremdfinanzierungsrisiko

Wenn ein Fonds auf Kredite, Fremdfinanzierung oder derivative Instrumente zurückgreift, ergeben sich zusätzliche Risiken. Fremdfinanzierte Anlagen erhöhen von Natur aus die potenziellen Verluste für Anleger, die auf Wertverluste der Anlagen zurückzuführen sind. Daher kann eine relativ geringe Preisschwankung des Basiswerts eines fremdfinanzierten Instruments zu einem hohen Verlust für den Fonds führen.

Risiko im Zusammenhang mit Schwellen- und Frontier-Märkten

Ein Fonds kann Anlagen in Finanzinstrumente von Schwellen- und Frontier-Märkten tätigen. Als Frontier-Märkte bezeichnet man die am wenigsten entwickelten Schwellenmärkte. Beispiele für Frontier-Märkte sind Ghana, Kenia, Sri Lanka, Vietnam, die Dominikanische Republik und Guatemala.

Die Anlagen an Schwellen- und Frontier-Märkten sind mit Risikofaktoren und besonderen Überlegungen verbunden, die bei Anlagen an besser entwickelten Märkten nicht relevant sind. Politische oder wirtschaftliche Veränderungen und Instabilität treten in Volkswirtschaften und Märkten von Schwellen- und Frontier-Ländern mit größerer Wahrscheinlichkeit auf und haben stärkere Auswirkungen. Ungünstige Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen für ausländische Investitionen sowie die Währungskonvertibilität und -rückführung, Wechselkursschwankungen und andere Entwicklungen der Gesetze und Vorschriften in Schwellen- und Frontier-Ländern, in denen Anlagen getätigt werden können, einschließlich Enteignung, Verstaatlichung und Konfiskation anderer Art, können dem jeweiligen Fonds Verluste einbringen.

Im Vergleich zu besser entwickelten Finanzmärkten sind die Finanzmärkte der meisten Schwellen- und Frontier-Länder klein, weniger liquide und volatil. Dies kann zu stärkerer Volatilität des Nettoinventarwerts je Anteil führen (und dementsprechend auch der Zeichnungs- und Rücknahmepreise von Anteilen des Fonds) als dies bei Fonds der Fall wäre, die an besser entwickelten Märkten anlegen. Wenn darüber hinaus eine große Zahl an Finanzinstrumenten kurzfristig veräußert werden muss, um zahlreichen Rücknahmeanträgen von Anteilen des Fonds nachzukommen, kann es erforderlich sein, derartige Verkäufe zu ungünstigen Preisen vorzunehmen, die sich wiederum nachteilig auf den Nettoinventarwert je Anteil auswirken.

Des Weiteren können Abwicklungs-, Clearing-, Verwahr- und Registrierungsverfahren unterentwickelt sein, was das Risiko von Fehlern, Betrug oder Zahlungsausfall erhöht. Des Weiteren bieten die rechtliche Infrastruktur sowie Rechnungslegungs-, Audit- und Berichtsnormen an Schwellen- und Frontier-Märkten nicht unbedingt denselben Grad an Informationen oder Schutz für die Anleger, wie dies an besser entwickelten Märkten im Allgemeinen der Fall wäre. Anlagen an bestimmten Schwellen- und Frontier-Märkten können Genehmigungen oder Einschränkungen unterliegen, die die Möglichkeit interessanter

Anlagegelegenheiten für den Fonds einschränken können. Schwellen- und Frontier-Märkte sind im Allgemeinen weniger effizient als die Märkte in Industrieländern. In bestimmten Fällen existiert möglicherweise kein lokaler Markt für die Finanzinstrumente, so dass Transaktionen an einer benachbarten Börsen abgewickelt werden müssen.

Die für die Handelsabwicklung an Schwellen- und Frontier-Märkten zur Verfügung stehenden Clearing-, Abwicklungs- und Registrierungssysteme sind wesentlich schlechter entwickelt als an reiferen Weltmärkten. Dies kann zu starken Verzögerungen und anderen wesentlichen Schwierigkeiten bei der Abwicklung von Handelstransaktionen und der Registrierung von Übertragungen von Finanzinstrumenten führen. Abwicklungsprobleme können sich auf den Nettoinventarwert und die Liquidität des betroffenen Fonds auswirken.

Auf Finanzinstrumente an Schwellen- und Frontier-Märkten können von ausländischen Regierungen Abgaben auf Courtage oder Übertragungen von Aktien erhoben werden, die die Kosten einer Anlage erhöhen und den realisierten Gewinn senken sowie den Verlust mit solchen Finanzinstrumenten erhöhen können, falls ein solcher eintritt. Die Emittenten von Finanzinstrumenten an Schwellen- und Frontier-Märkten wie Banken und andere Finanzinstitute können weniger strengen Vorschriften unterliegen als Emittenten in Industrieländern, so dass von ihnen ein potenziell größeres Risiko ausgeht. Darüber hinaus sind die Aufwendungen der Depotbank für Finanzinstrumente an Schwellen- und Frontier-Märkten im Allgemeinen höher als für Finanzinstrumente in Industrieländern. Dividenden- und Zinszahlungen von und Kapitalgewinne aus Finanzinstrumenten an Schwellen- und Frontier-Märkten können ausländischen Steuern unterliegen, die rückforderbar sein können oder nicht.

Die Gesetze zu ausländischen Investitionen und Finanztransaktionen an Schwellen- und Frontier-Märkten können weniger anspruchsvoll sein als in Industrieländern. Ein Fonds, der Anlagen an Schwellen- und Frontier-Märkten tätigt, kann dementsprechend zusätzlichen Risiken unterliegen, einschließlich im Zusammenhang mit dem unangemessenen Schutz von Anlegern, unklaren oder widersprüchlichen Gesetzen oder Vorschriften und deren mangelhafter Umsetzung, Missachtung von bzw. Verstoß gegen Gesetze und Vorschriften durch andere Marktteilnehmer, Mangel an Rechtshilfen und Vertraulichkeitsverstößen. An bestimmten Schwellen- und Frontier-Märkten, an denen Vermögen des Fonds angelegt ist, kann es schwierig sein, ein Urteil zu erhalten und umzusetzen.

Einschränkungen der Kapitalrückführung

Manche Schwellenmärkte können Einschränkungen für die Rückführung ausländischen Kapitals vorschreiben oder einführen oder für solche die Zustimmung der Regierung vorschreiben. Zu derartigen Einschränkungen kann z.B. zählen dass die Rückführung ausländischen Kapitals während eines bestimmten Zeitraums verboten ist oder dass nur ein bestimmter prozentualer Anteil des investierten Kapitals auf einmal zurückgeführt werden darf. Im Ergebnis können die Verzögerung oder Verweigerung einer Zustimmung zur Kapitalrückführung oder Schritte des Transaktions-Abwicklungsprozesses, bei denen das Einschreiten von offizieller Seite erforderlich ist, einen Fonds beeinträchtigen. Um Zweifel auszuschließen beabsichtigt kein Fonds, Anlagen an Märkten zu tätigen, von denen vor einer Anlage in dem Land bekannt ist, dass Grenzen für die Kapitalrückführung existieren, die die Fähigkeit eines Fonds,

Anteile zurückzunehmen, einschränken können. Es können sich jedoch Situationen ergeben, in denen ein Fonds Anlagen in einem bestimmten Land hält und das Land Einschränkungen für die Kapitalrückführung einführt oder zuvor erteilte Zustimmungen zurücknimmt, was den Fonds in dieser Hinsicht beeinträchtigen kann.

Politisches und aufsichtsrechtliches Risiko

Unsicherheit im Hinblick auf Veränderungen der sozialen Rahmenbedingungen, der Regierungspolitik oder Gesetzgebung in Ländern, in denen ein Fonds Anlagen tätigt, können die politische oder wirtschaftliche Stabilität solcher Länder beeinträchtigen. Der Wert des Vermögens eines Fonds kann durch Unsicherheitsfaktoren wie die politische Entwicklung im In- und Ausland, Veränderungen der sozialen Rahmenbedingungen, der Regierungspolitik, der Besteuerung, Einschränkungen für ausländische Anlagen und Währungsrückführung, die Höhe der Zinssätze, Wechselkursschwankungen, Schwankungen der Renten- und Aktienmärkte, Zahlungsunfähigkeit von Staaten, Inflation und Geldmengendeflation sowie andere Entwicklungen des rechtlichen, aufsichtsrechtlichen und politischen Umfelds in den Ländern, in denen Anlagen getätigt werden können und die evtl. ohne vorherige Mitteilung eintreten können, beeinflusst werden. Derartige Veränderungen und Entwicklungen können den Wert und die Marktgängigkeit der Anlagen eines Fonds beeinflussen. Des Weiteren bieten die rechtliche Infrastruktur sowie Rechnungslegungs-, Audit- und Berichtsnormen in bestimmten Ländern, in denen Anlagen getätigt werden können, nicht unbedingt denselben Grad an Informationen oder Schutz für die Anleger, wie dies an besser entwickelten Märkten im Allgemeinen der Fall wäre.

Risiko im Zusammenhang mit der Abwicklung und der Unterdepotbank

Da bestimmte Fonds Anlagen an Märkten tätigen können, an denen die Handels-, Abwicklungs- und Depotssysteme nicht voll entwickelt sind (z.B. Anlagen an Schwellenmärkten wie Brasilien, Chile, China, Kolumbien, Indien, Indonesien, Mexiko, Peru, Russland, Südafrika) können die an diesen Märkten gehandelten Anlagen, die Unter-Depotbanken an diesen Märkten anvertraut wurden, dem Handels-, Abwicklungs- und Depotbankrisiko ausgesetzt sein, und zwar unter Bedingungen, unter denen die Depotbank nicht haftbar ist.

Anlagen in Russland

Obwohl die Anlage in russischen Finanzinstrumenten nicht der wesentliche Schwerpunkt des ICAV ist, kann es im Ermessen eines Teilfonds ein Sektor für Anlagen sein; ein Teilfonds kann einen Teil seines Vermögens in Russland investieren. Zusätzlich zu den oben unter „**Risiko im Zusammenhang mit Schwellen- und Frontiermärkten**“ aufgeführten Risiken können Anlagen in Russland mit einem besonders hohen Risiko und besonderen Überlegungen verbunden sein, die üblicherweise bei Anlagen an besser entwickelten Märkten nicht erforderlich sind und die größtenteils auf die anhaltende politische und wirtschaftliche Instabilität in Russland und die langsame Entwicklung der Marktwirtschaft des Landes zurückzuführen sind. Anlagen in russische Finanzinstrumente müssen als extrem spekulativ betrachtet werden. Zu derartigen Risiken und besonderen Überlegungen zählen: (a) Verzögerungen bei der

Abwicklung von Portfolio-Transaktionen und Verlustrisiko aufgrund des russischen Aktienregistrierungs- und Depotsystems; (b) allgemeine Verbreitung von Korruption, Insiderhandel und Kriminalität im russischen Wirtschaftssystem; (c) Schwierigkeiten beim Erhalt präziser Marktbewertungen vieler russischer Finanzinstrumente, die teilweise darauf zurückzuführen sind, dass öffentlich verfügbare Informationen nur im begrenzten Umfang zur Verfügung stehen; (d) die allgemeine Finanzsituation russischer Unternehmen, die von besonders hoher unternehmensinterner Fremdkapitalfinanzierung gekennzeichnet sein kann; (e) das Risiko, dass das russische Steuersystem nicht reformiert wird, um widersprüchliche, rückwirkende und/oder übermäßige Besteuerung zu verhindern oder alternativ das Risiko, dass eine Reform des Steuersystems zur widersprüchlichen, unvorhersehbaren Umsetzung neuer Steuergesetze führen wird; (f) das Risiko, dass die russische Regierung oder andere exekutive oder legislative Organe beschließen, die seit der Auflösung der Sowjetunion umgesetzten wirtschaftlichen Reformprogramme nicht länger zu unterstützen; (g) der Mangel an Corporate Governance-Bestimmungen, die in Russland allgemein Anwendung finden, und (h) der Mangel an Regeln und Vorschriften für den Anlegerschutz.

Bestimmte russische Wertpapiere werden in stückeloser Form emittiert, wobei der Eigentümer in einem von der Registerstelle des Emittenten geführten Aktienregister eingetragen ist. Übertragungen können durch Eintragung in die Bücher der Registerstellen erfolgen. Übertragungsempfänger von Aktien haben u. U. keinen Besitzanspruch an Aktien, bevor ihr Name nicht im Register der Aktionäre des Emittenten eingetragen ist. Das Recht im Zusammenhang mit der Registrierung von Aktienbesitz und dessen Anwendung sind in Russland nicht gut entwickelt, und es kann bei der Registrierung von Aktien zu Verzögerungen und Fehlern kommen. Wie andere Schwellenmärkte verfügt auch Russland nicht über eine zentrale Quelle für die Bekanntmachung oder Veröffentlichung von Informationen über Kapitalmaßnahmen. Daher kann die Depotbank nicht die Vollständigkeit und Pünktlichkeit der Verteilung von Mitteilungen über Kapitalmaßnahmen garantieren.

Liquiditätsrisiko

Die Liquidität kann für die Performance eines Fonds wesentlich sein. Unter bestimmten Marktbedingungen wie bei volatilen Märkten oder bei anderen Beeinträchtigungen des Handels mit einem Finanzinstrument oder des Marktes kann die Liquidität der Portfoliositionen eines Fonds eingeschränkt sein. In solchen Zeiträumen kann es dem Fonds u. U. nicht möglich sein, bestimmte Finanzinstrumente zu veräußern, was die Fähigkeit des Fonds, sein Portfolio neu zu gewichten oder Rücknahmeanträgen nachzukommen einschränken kann. Des Weiteren können solche Umstände den betroffenen Fonds zwingen, Finanzinstrumente zu niedrigeren Preisen zu veräußern, was die Performance des Fonds beeinträchtigen kann. Sollten andere Marktteilnehmer versuchen, gleichzeitig ähnliche Finanzinstrumente zu veräußern, kann es möglich sein, dass der Fonds die Finanzinstrumente nicht verkaufen oder aus ihnen aussteigen kann und dass er Verluste im Zusammenhang mit diesen Finanzinstrumenten nicht verhindern kann. Wenn dem Fonds darüber hinaus beim Handel hohe Verluste entstehen, kann sein Bedarf an liquiden Mitteln stark steigen, während sein Zugang zu diesen eingeschränkt sein kann. Bei einem Marktabschwung können des Weiteren auch den Gegenparteien des Fonds Verluste entstehen, so dass sich ihre finanzielle Lage verschlechtert und das Kreditrisiko des Fonds ihnen gegenüber zunimmt.

Rücknahmerisiko

Die Anleger müssen berücksichtigen, dass das Recht auf die Rücknahme von Anteilen unter bestimmten Bedingungen ausgesetzt ist, die im Abschnitt „**Aussetzung der Bewertung von Anlagen**“ im Einzelnen beschrieben werden.

Wenn umfangreiche Rücknahmen von Anteilen eines Fonds beantragt werden oder der NIW ausgesetzt ist, kann es u. U. nicht möglich sein, zu dem Zeitpunkt, zu dem Rücknahmen beantragt werden, die Anlagen eines Fonds zu liquidieren oder ein Fonds kann Rücknahmen nur zu einem Preis vornehmen, der seiner Meinung nach nicht den tatsächlichen Wert der Anlagen widerspiegelt, was sich nachteilig auf die Rendite für die Anleger auswirken würde. Wenn umfangreiche Rücknahmen von Anteilen beantragt werden, kann ein Fonds die Anzahl der Anteile, die an einem Handelstag zurückgenommen werden, beschränken. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Rücknahmebeschränkungen“.

Währungsrisiko

Die Anlagen eines Fonds können überwiegend auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten, so dass auch die Erträge, die der Fonds mit solchen Anlagen erzielt, auf andere Währungen lauten. Ein Fonds ermittelt seinen Nettoinventarwert in der Basiswährung des Fonds, so dass in diesem Zusammenhang ein Währungsrisiko aufgrund von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung und der anderen Währung besteht. Es kann sich um wesentliche Schwankungen handeln, die plötzlich auftreten können. Eine Absicherung gegen ein solches Währungsrisiko kann nicht möglich oder sinnvoll sein. Der Anlageverwalter des Fonds kann dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten als Anlagen des Fonds mindern, ist jedoch nicht hierzu verpflichtet. Darüber hinaus können Devisenkontrollen in beliebigen Ländern zu Schwierigkeiten bei der Rückführung von Kapital aus solchen Ländern führen.

Wenn dies im entsprechenden Anhang angegeben ist, kann ein Fonds Devisengeschäfte tätigen und/oder Techniken und Instrumente zum Schutz gegen Schwankungen des relativen Werts seiner Portfoliopositionen infolge von Wechselkursschwankungen oder Zinssätzen einsetzen. Diese Transaktionen verfolgen zwar das Ziel, das Verlustrisiko durch einen Rückgang des Werts der abgesicherten Währung zu reduzieren, sie beschränken jedoch auch potenzielle Gewinne, die erzielt würden, wenn der Wert der abgesicherten Währung steigt. Es kann nicht immer möglich sein, die Vertragssummen und den Wert der betroffenen Finanzinstrumente genau aufeinander abzustimmen, da der zukünftige Wert solcher Finanzinstrumente sich infolge von Marktschwankungen des Werts der Finanzinstrumente zwischen dem Datum des Vertragsabschlusses und dem Fälligkeitsdatum ändert. Die erfolgreiche Umsetzung einer Absicherungsstrategie, die genau dem Profil der Anlagen eines Fonds entspricht, kann nicht garantiert werden. Eine Absicherung gegen allgemein antizipierte Wechselkurs- oder Zinsschwankungen zu einem Preis, der ausreicht, um die Anlagen vor dem antizipierten Wertrückgang der Portfoliopositionen infolge solcher Schwankungen zu schützen, kann unmöglich sein.

Risiko im Zusammenhang mit der Denominationswährung von Anteilen

Eine Anteilklasse eines Fonds kann auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten. Rücknahmeerlöse und Ausschüttungen an Anteilinhaber werden normalerweise in der Denominationswährung der Anteilklasse ausgezahlt. Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Denominationswährung der Anteile können zum Rückgang des in der Denominationswährung der Anteile ausgedrückten Werts führen. Der Anlageverwalter des Fonds kann versuchen, dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten als Anlagen des Fonds zu mindern,

ist jedoch nicht hierzu verpflichtet (siehe Abschnitt „**Abgesicherte Anteilklassen**“). Die Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass diese Strategie die Anteilhaber der betroffenen Anteilklasse weitgehend daran hindern kann, von einem Rückgang der Denominationswährung gegenüber der Basiswährung und/oder der/den Währung(en), auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, zu profitieren. Unter solchen Umständen können Anteilhaber der betroffenen Anteilklasse des Fonds Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne/Verluste der jeweiligen Finanzinstrumente und die mit ihnen verbundenen Kosten widerspiegeln. Finanzinstrumente, die zur Umsetzung solcher Strategien eingesetzt werden, müssen als Aktiva/Passiva des gesamten Fonds behandelt werden. Die mit den betroffenen Finanzinstrumenten erzielten Gewinne/Verluste und die mit ihnen verbundenen Kosten werden allerdings ausschließlich der jeweiligen Anteilklasse des Fonds zugerechnet.

Hypothekarisch besicherte Wertpapiere

Hypothekarisch besicherte Wertpapiere sind eine Form von Wertpapieren, die aus Pools aus Hypotheken auf Geschäfts- oder Wohnimmobilien bestehen. Hypothekarisch besicherte Wertpapiere unterliegen im Allgemeinen Kreditrisiken im Zusammenhang mit der Performance der zugrunde liegenden Immobilien und dem Vorauszahlungsrisiko. Wenn die Zinsen sinken ist es wahrscheinlich, dass die zugrunde liegenden Hypothekendarlehen im Voraus zurückgezahlt werden, so dass sich die Laufzeit des Wertpapiers verkürzt und der Fonds seine ursprüngliche Investition möglicherweise nicht zurückerhält. Bei steigenden Zinsen dürften die Vorauszahlungen zurückgehen, so dass sich die Laufzeit der Anlage verlängert.

Hypothekarisch besicherte Wertpapiere mit niedrigerem Rating, in die bestimmte Fonds anlegen, sind wahrscheinlich volatil, weniger liquide und schwieriger zu bewerten als traditionellere Schuldtitel. Diese Wertpapiere können besonders empfindlich auf Konjunkturabschwünge reagieren. Wahrscheinlich würde eine Wirtschaftsrezession den Markt für solche Wertpapiere stark beeinträchtigen und negative Auswirkungen auf ihren Wert haben.

Durch Vermögenswerte besicherte Wertpapiere

Durch Vermögenswerte besicherte Wertpapiere sind Wertpapiere, die aus Pools aus Schuldtiteln und Wertpapieren mit ähnlichen Eigenschaften wie Schuldtiteln bestehen. Die Sicherheit für diese Wertpapiere kann Wohnimmobilienkredite, Autokredite, Kreditkartenzahlungen, Bootskredite, Computerleasing, Flugzeugleasing und Kredite für Mobilheime umfassen. Bestimmte Fonds können Anlagen in solche und andersartige durch Vermögenswerte besicherte Wertpapiere tätigen, die eventuell in Zukunft entwickelt werden.

Durch Vermögenswerte besicherte Wertpapiere können für den Fonds ein weniger wirksames Sicherungsrecht an den entsprechenden Sicherheiten bedeuten als Hypothekarisch besicherte Wertpapiere. Es ist daher möglich, dass die zugrunde liegende Sicherheit in bestimmten Fällen nicht verfügbar ist, um Zahlungen auf diese Wertpapiere zu gewährleisten.

Marktunterbrechungen

Bei Marktunterbrechungen und anderen außerordentlichen Ereignissen, die die Märkte auf eine Art beeinflussen können, die nicht mit historischen Bewertungsverhältnissen vereinbar ist, können einem Fonds hohe Verluste entstehen. Das Risiko von Verlusten aufgrund einer solchen Abkopplung wird noch komplizierter durch die Tatsache, dass auf Märkten, auf denen eine Unterbrechung eintritt, viele Positionen illiquide werden, was es schwierig oder unmöglich macht, Positionen, für die sich der Markt ungünstig entwickelt, zu schließen.

Eine solche Unterbrechung kann auch deshalb hohe Verluste für einen Fonds bewirken, weil Marktunterbrechungen und Verluste in einem Sektor Folgen für andere Sektoren haben können. Während der Kreditkrise von 2007-2009 erlitten beispielsweise viele Anlagevehikel hohe Verluste, obwohl sie nicht unbedingt umfangreiche Positionen in kreditbezogenen Anlagen hielten.

Darüber hinaus können Marktunterbrechungen durch unerwartete politische, militärische und terroristische Ereignisse von Zeit zu Zeit dramatische Verluste für einen Fonds bewirken, und solche Ereignisse können dazu führen, dass Strategien mit historisch niedrigem Risiko so stark schwanken wie nie zuvor und ihr Risiko wesentlich steigt. Börsen können den Handel von Zeit zu Zeit aussetzen oder einschränken. Eine solche Aussetzung kann es für einen Fonds schwierig oder unmöglich machen, betroffene Positionen zu liquidieren, so dass ihm Verluste entstehen können. Darüber hinaus kann nicht gewährleistet werden, dass nicht börsengehandelte Anlagen liquide genug bleiben, damit der Fonds Positionen schließen kann.

Rechtsrisiko

Durch die Transaktionen allgemein und besonders durch den Einsatz von OTC-Derivaten entsteht dem Fonds das Risiko, dass die Rechtsdokumentation des Vertrags nicht genau die Absicht der Parteien widerspiegelt.

Der Fonds, der Verwaltungsrat, der Anlageverwalter, die Verwaltungsgesellschaft und andere verbundene Einheiten können in Gerichtsverfahren oder Prozesse mit Regierungsstellen oder Privatpersonen verwickelt werden. Neben dem Risiko, dass solche Gerichtsverfahren oder Prozesse die Fähigkeit eines Dienstleistungserbringers stören, seine Pflichten gegenüber dem ICAV wahrzunehmen, können sie auch dazu führen, dass das ICAV die Kosten tragen muss, die dem Dienstleistungserbringer für seine Verteidigung entstehen.

Risiko im Zusammenhang mit derivativen Techniken und Instrumenten

Bestimmte, von einem Fonds eingesetzte Instrumente können als „**derivative Instrumente**“ bezeichnet werden, da ihr Wert auf einem Basiswert, z. B. einem Wertpapier, Index, Zinssatz, Geldmarktinstrument oder einer Währung basiert. Diese derivativen Instrumente umfassen Optionen, Futures, Forwards, Swaps und ähnliche Instrumente, die in Absicherungsstrategien eingesetzt werden können. Es herrscht nur ein beschränkter Konsens darüber, was ein derivatives Instrument ist. Der Marktwert derivativer Instrumente schwankt mitunter stärker als der Wert anderer Anlagen, und jede Art von derivativen Instrumenten kann mit ihren eigenen, besonderen Risiken verbunden sein. Der Anlageverwalter

berücksichtigt diese Risiken, wenn er einen Fonds verwaltet. Die Möglichkeiten des Anlageverwalters, diese Instrumente zu nutzen, können durch die Marktbedingungen, aufsichtsrechtliche Beschränkungen und steuerliche Aspekte eingeschränkt sein.

Der Handel mit derivativen Finanzinstrumenten ist mit hohen Risiken verbunden.

Die Preise derivativer Instrumente, einschließlich Futures- und Optionspreise, können stark schwanken. Preisschwankungen von Forwardkontrakten, Futureskontrakten und anderen Derivatkontrakten werden u.a. durch Zinssätze, Schwankungen von Angebot und Nachfrage, Handel, Steuern, geldpolitische- und Devisen-Kontrollprogramme und die Regierungspolitik sowie durch nationale und internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse oder Änderungen lokaler Gesetze und Politik beeinflusst. Darüber hinaus greifen Regierungen von Zeit zu Zeit direkt und regulierend auf bestimmten Märkten z. B. Devisen- und Zinsmärkten, ein. Derartige Interventionen verfolgen oft die Absicht, die Preise direkt zu beeinflussen, und sie können gemeinsam mit anderen Faktoren dazu führen, dass sich die Märkte schnell in dieselbe Richtung entwickeln. Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente ist auch mit bestimmten besonderen Risiken verbunden, u. A. (1) Abhängigkeit von der Fähigkeit, Preisschwankungen von abgesicherten Finanzinstrumenten vorauszusagen, (2) unvollkommene Korrelation zwischen den Absicherungsinstrumenten und den abzusichernden Finanzinstrumenten oder Marktsektoren, (3) die Tatsache, dass sich die für den Einsatz dieser Instrumente erforderlichen Fähigkeiten von denjenigen unterscheiden, die erforderlich sind, um die anderen Anlagen des Fonds auszuwählen, und (4) mögliches Fehlen eines liquiden Marktes für bestimmte Instrumente zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Risiko im Zusammenhang mit OTC-Märkten und Gegenparteien von Derivaten

Wenn ein Fonds Finanzinstrumente an OTC-Märkten kauft, ist nicht garantiert, dass der Fonds in der Lage sein wird, den Marktwert solcher Finanzinstrumente zu realisieren, da ihre Liquidität beschränkt und die Preisvolatilität hoch sein kann.

Ein Fonds kann durch Positionen in OTC-Derivatkontrakten über eine Kreditexposure Gegenparteien gegenüber verfügen. Wenn eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt und der Fonds seine Rechte in Bezug auf die Anlagen des Portfolios erst verspätet oder gar nicht wahrnehmen kann, kann der Wert der Position fallen, es können Einkommensverluste entstehen und Kosten im Zusammenhang mit der Durchsetzung seiner Rechte anfallen.

Abwicklungsrisiko

Da bestimmte derivative Instrumente, in die ein Fonds Anlagen tätigen kann, eventuell an Märkten gehandelt werden, an denen die Handels-, Abwicklungs- und Depotsysteme nicht voll entwickelt sind, können die an diesen Märkten gehandelten Anlagen, die Unter-Depotbanken an diesen Märkten anvertraut wurden, Risiken ausgesetzt sein, und zwar unter Bedingungen, unter denen die Depotbank nicht haftbar ist.

Positionsrisiko

Wenn ein Fonds ein Wertpapier kauft, beschränkt sich das Risiko, das ihm entsteht, auf den Verlust seiner Anlage. Bei Transaktionen mit DFI kann die Haftung des Fonds unbegrenzt sein, bis die Position geschlossen ist.

OTC-Handel

OTC-Transaktionen erfolgen nicht an Börsen und sind nicht genormt. Banken und Händler sind an diesen Märkten vielmehr Auftraggeber und verhandeln über jede Transaktion einzeln. Diese Art des Handels ist im Wesentlichen nicht reguliert. Die täglichen Preisschwankungen sind unbegrenzt und es gelten keine Grenzen für spekulative Positionen. Die Auftraggeber, die an den Terminmärkten aktiv sind, sind nicht verpflichtet, weiter an den Märkten der Basiswerte teilzunehmen. Diese Märkte können vorübergehend - mitunter über längere Zeiträume - illiquide sein. Die Illiquidität oder Unterbrechung eines Marktes kann hohe Verluste für einen Fonds verursachen.

Wechselkursschwankungen

Wenn ein Fonds Derivate einsetzt, die die Währungsexposure-Eigenschaften der vom Fonds gehaltenen Finanzinstrumente beeinflussen, kann die Fondsp performance stark von Wechselkursschwankungen beeinflusst werden, da die vom Fonds gehaltenen Währungspositionen u. U. nicht mit den gehaltenen Positionen in Finanzinstrumenten übereinstimmen. Darüber hinaus werden Wert und Cashflows der Derivate von Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Denominationswährung der Basiswerte und der Derivate beeinflusst.

Fehlende Regulierung; Zahlungsunfähigkeit der Gegenpartei

An den OTC-Märkten (an denen z.B. im Allgemeinen Devisen, Forwards, bestimmte Optionen und Swaps gehandelt werden) gibt es meistens weniger staatliche Regulierung und Aufsicht als bei Transaktionen an anerkannten Börsen. Darüber hinaus sind viele Schutzmaßnahmen, die den Teilnehmern an bestimmten anerkannten Börsen zur Verfügung stehen, z.B. die Erfüllungsgarantie einer Clearingstelle, im Zusammenhang mit OTC-Transaktionen möglicherweise nicht verfügbar. OTC-Kontrakte sind nicht reguliert und speziell auf die Bedürfnisse einzelner Anleger zugeschnitten. Mit Hilfe dieser Kontrakte dürfte der Nutzer Datum, Marktniveau und Höhe einer bestimmten Position präzise strukturieren können. Üblicherweise ist die Gegenpartei eines solchen Vertrags ein bestimmtes, an der Transaktion beteiligtes Unternehmen und nicht eine anerkannte Börse, so dass der Bankrott oder die Zahlungsunfähigkeit einer Gegenpartei, mit der der Fonds OTC-Kontrakte handelt, hohe Verluste für den Fonds zur Folge haben kann. Darüber hinaus kann es vorkommen, dass eine Gegenpartei eine Transaktion nicht in Übereinstimmung mit den vereinbarten Bedingungen abwickelt, da der Vertrag nicht rechtlich verbindlich ist oder weil er die Absicht der Parteien nicht genau widerspiegelt oder aufgrund eines Streits über die Vertragsbedingungen (egal ob in gutem Glauben oder nicht) oder wegen eines Kredit- oder Liquiditätsproblems, so dass dem Fonds ein Verlust entsteht. Wenn eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt und der Fonds seine Rechte in Bezug auf die Anlagen des Portfolios erst verspätet oder gar nicht wahrnehmen kann, kann der Wert der Position fallen, es können Einkommensverluste entstehen und Kosten im Zusammenhang mit der Durchsetzung seiner Rechte

anfallen. Die Gegenpartei-Exposure muss die Anlagebeschränkungen des Fonds berücksichtigen. Unabhängig von den Maßnahmen, die ein Fonds ergreift, um das Gegenpartei-Kreditrisiko zu reduzieren, kann allerdings nicht gewährleistet werden, dass eine Gegenpartei nicht ausfällt oder der Fonds im Ergebnis bei den Transaktionen keine Verluste erleidet.

Risiko im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe

Die regelmäßigen Berichte des ICAV bestätigen (i) ob sich der Verwaltungsrat überzeugen konnte, dass (durch schriftliche Verfahren nachgewiesene) Vereinbarungen existieren, um zu gewährleisten, dass die oben aufgeführten Verpflichtungen auf alle Transaktionen mit verbundenen Parteien angewendet werden und (ii) ob sich der Verwaltungsrat überzeugen konnte, dass die während des Betrachtungszeitraums mit verbundenen Parteien getätigten Transaktionen die oben aufgeführten Anforderungen erfüllen.

Besteuerung

Potenzielle Anleger und Anteilinhaber müssen sich darüber im Klaren sein, dass sie evtl. Einkommensteuer, Quellensteuer, Steuer auf Kapitalgewinne, Vermögensteuer, Stempelsteuern und Steuern anderer Art auf Ausschüttungen oder ausschüttungsgleiche Erträge des ICAV oder eines Teilfonds, auf (realisierte und nicht realisierte) Kapitalgewinne innerhalb des ICAV oder eines Teilfonds, vereinnahmtes oder aufgelaufenes Einkommen innerhalb des ICAV oder gleichwertige Erträge usw. zahlen müssen.

Ob solche Steuern zu zahlen sind oder nicht richtet sich nach dem Recht und dessen Anwendung in dem Land, in dem die Anteile gekauft, verkauft, gehalten oder zurückgegeben werden und in dem Land, in dem der Anteilinhaber seinen Wohnsitz hat bzw. über dessen Staatsangehörigkeit er verfügt. Dieses Recht und dessen Anwendung können sich von Zeit zu Zeit ändern.

Änderungen der Steuergesetze in Irland oder einem anderen Land können (i) die Fähigkeit des ICAV oder eines Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen, beeinträchtigen, (ii) den Wert der Anlagen des ICAV oder eines Teilfonds beeinträchtigen, oder (iii) die Fähigkeit beeinträchtigen, Rendite an Anteilinhaber auszuzahlen oder die Rendite selbst beeinflussen. Solche Änderungen, die auch rückwirkend sein können, können die Gültigkeit der Informationen in diesem Verkaufsprospekt beeinflussen, die auf dem geltenden Steuerrecht und dessen Anwendung basieren. Potenzielle Anleger und Anteilinhaber müssen zur Kenntnis nehmen, dass die Aussagen und die Besteuerung in diesem Verkaufsprospekt auf Ratschlägen basieren, die der Verwaltungsrat im Hinblick auf das geltende Recht und dessen Anwendung im jeweiligen Rechtsraum zum Datum dieses Prospekts erhalten hat. Wie bei Anlagen kann nicht garantiert werden, dass die zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Anlage in das ICAV getätigt wird, vorherrschende oder vorgeschlagene Steuerposition auf lange Sicht unverändert bleibt. Potenzielle Anleger und Anteilinhaber müssen ihre Steuerberater zu ihrer persönlichen Steuersituation und den steuerlichen Folgen einer Anlage in einen bestimmten Teilfonds befragen.

Wenn das ICAV oder ein Teilfonds schließlich in einem beliebigen Rechtsraum steuerpflichtig werden, einschließlich in Bezug auf Zinsen oder Bußgelder im Zusammenhang mit Steuern, weil ein Ereignis eintritt, aus dem sich eine Steuerverbindlichkeit ergibt, sind das ICAV bzw. der Teilfonds berechtigt, die

entsprechende Summe von der Zahlung im Zusammenhang mit diesem Ereignis abzuziehen oder eine Anzahl an vom Anteilinhaber oder vom wirtschaftlichen Eigentümer gehaltenen Anteilen zwangsweise zurückzunehmen oder zu annullieren, deren Wert nach Abzug von Rücknahmegebühren ausreicht, um eine solche Verbindlichkeit zu tilgen. Der betroffene Anteilinhaber muss das ICAV bzw. den Teilfonds bei Verlusten, die dem ICAV oder einem Teilfonds entstehen, weil das ICAV oder der Teilfonds verpflichtet sind, Steuern oder Zinsen bzw. Bußgelder im Zusammenhang mit Steuern zu zahlen, entschädigen und schadlos halten, wenn ein Ereignis eintritt, durch das das ICAV oder der Teilfonds steuerpflichtig werden, auch wenn ein solcher Abzug, eine solche Zwangsrücknahme oder Annullierung nicht erfolgt sind.

Potenzielle Anleger werden auf die Besteuerungsrisiken im Zusammenhang mit einer Anlage in die Gesellschaft hingewiesen. Weitere Informationen sind dem Abschnitt „BESTEUERUNG“ zu entnehmen.

Foreign Account Tax Compliance Act

Die Foreign Account Tax Compliance Provisions („FATCA“) des Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010, die für bestimmte Zahlungen gelten, sind hauptsächlich dazu bestimmt, dem US Internal Revenue Service darüber zu berichten, ob bestimmte US-Personen direkt oder indirekt Nicht-US-Konten und juristische Personen außerhalb der USA besitzen. Werden die geforderten Informationen nicht gegeben, fällt in den USA eine Quellensteuer von 30 % auf direkte US-Anlagen (und möglicherweise auch indirekte US-Anlagen) an. Um die US-Quellensteuer zu vermeiden, kann sowohl von US- als auch von Nicht-US-Anlegern gefordert werden, Informationen über sich selbst und ihre Anleger offen zu legen. In diesem Zusammenhang haben die Regierungen Irlands und der USA am 21. Dezember 2012 einen Regierungsvertrag über die Umsetzung von FATCA unterzeichnet (für weitere Informationen siehe Abschnitt „Compliance mit US Berichterstattungs- und Quellensteueranforderungen“).

Gemäß diesem Regierungsvertrag (und den entsprechenden irischen Vorschriften und Gesetzen zu dessen Umsetzung) dürfte von ausländischen Finanzinstituten (wie dem ICAV) im Allgemeinen keine Quellensteuer in Höhe von 30 % gefordert werden. Falls das ICAV aufgrund von FATCA auf seine Anlagen trotzdem US-Quellensteuer entrichten muss oder nicht in der Lage ist, eine Anforderung von FATCA zu erfüllen, kann die für das ICAV handelnde Verwaltungsgesellschaft beliebige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anlage eines Anteilinhabers in das ICAV ergreifen, um diesen Compliance-Mangel zu beheben und/oder zu gewährleisten, dass die Quellensteuer wirtschaftlich von dem Anteilinhaber getragen wird, der die geforderten Informationen nicht geliefert hat oder kein teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut geworden ist oder etwas anderes getan oder unterlassen hat, so dass die Quellensteuer fällig geworden bzw. der Compliance-Mangel entstanden ist, einschließlich der Zwangsrücknahme eines Teils oder aller Anteile eines Anteilinhabers am ICAV.

Potenzielle Anleger müssen im Hinblick auf Steuerberichterstattungs- und Zertifizierungsanforderungen in den USA, US-Bundesstaaten, auf lokaler Ebene und außerhalb der USA im Zusammenhang mit einer Anlage in das ICAV ihren eigenen Steuerberater befragen.

Cybersicherheits-Risiko

Das ICAV und seine Dienstleistungserbringer können operativen-, Informationssicherheits- und mit

diesen verbundenen Risiken bei Zwischenfällen in Bezug auf die Cybersicherheit unterliegen. Cyber-Zwischenfälle können das Ergebnis absichtlicher Angriffe oder unbeabsichtigter Ereignisse sein. Cybersicherheits-Angriffe umfassen u. a. den unerlaubten Zugang zu digitalen Systemen (z. B. durch „Hacking“ oder Malware) mit dem Ziel, Vermögenswerte oder sensible Informationen zu unterschlagen, Daten zu korrumpieren oder eine Betriebsunterbrechung zu bewirken. Cyber-Angriffe können auch auf eine Art und Weise erfolgen, bei der kein unerlaubter Zugang erforderlich ist, z. B. Dienstverweigerungsattacken auf Websites (d. h. Angriffe, bei denen die Verfügbarkeit der Website für die Nutzer gestört wird). Cybersicherheits-Zwischenfälle beim Anlageverwalter, bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank oder anderen Dienstleistungserbringern wie Finanzintermediären können Störungen verursachen und sich auf die Geschäftsaktivität auswirken, potenziell zu finanziellen Verlusten führen, einschließlich durch die Beeinflussung der Fähigkeit eines Fonds, seinen NIW zu ermitteln, Behinderungen des Handels eines Fondsportfolios, Unmöglichkeit für Anteilinhaber, Geschäfte mit dem ICAV zu tätigen, Verletzung geltender Datenschutz- und anderer Gesetze, Bußgelder und Strafen, Schädigung der Reputation, Rückerstattung von oder anderer Ausgleich für Wiederherstellungskosten, Gerichtskosten oder weitere Kosten für Compliance. Ähnliche negative Folgen können sich aus Cybersicherheits-Zwischenfällen ergeben, die Emittenten von Wertpapieren, in die ein Fonds investiert, Gegenparteien, mit denen das ICAV Transaktionen tätigt, Regierungs- und Aufsichtsbehörden, Börsen und andere Finanzmarktbetreiber, Banken, Broker, Händler, Versicherungsgesellschaften, andere Finanzinstitute und Parteien betreffen. Es wurden zwar Systeme zur Verwaltung des Informationsrisikos und Geschäftskontinuitätspläne entwickelt, die das Risiko im Zusammenhang mit Cybersicherheits-Risiken senken sollen. Alle Systeme zur Verwaltung des Cybersicherheits-Risikos und Geschäftskontinuitätspläne sind jedoch von Natur aus beschränkt, da bestimmte Risiken nicht identifiziert wurden.

Auflistung der Risikofaktoren ohne Anspruch auf Vollständigkeit

Die Auflistung der mit Anlagen verbundenen Risiken in diesem Verkaufsprospekt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, und potenzielle Anleger müssen sich bewusst sein, dass eine Anlage in das ICAV oder einen Fonds von Zeit zu Zeit mit außerordentlichen Risiken verbunden sein kann.

2. MANAGEMENT UND VERWALTUNG

Gemäß der Urkunde ist der Verwaltungsrat für das Management des ICAV zuständig. Die Mitglieder des Verwaltungsrats kontrollieren die Geschäftsaktivität des ICAV und sind für die Ausformulierung der Anlagepolitik zuständig. Der Verwaltungsrat hat die tägliche Anlageverwaltung, Verwaltung und Verwahrung der Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds jeweils an den Anlageverwalter, die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank übertragen.

Im Folgenden sind die Mitglieder des Verwaltungsrats des ICAV und ihre Lebensläufe aufgeführt:

Julie Mulcahy

Julie Mulcahy begann ihre Karriere vor mehr als 25 Jahren bei der British Broadcasting Corporation (BBC), wo sie im Personalwesen für die Übertragungsgesellschaften in Großbritannien und in Überseeländern tätig war. Sie arbeitete während dieser Zeit mit dem Foreign & Commonwealth Office, das für die Einrichtung von Übertragungsgesellschaften an vielen Orten in Überseeländern wie Masirah Island (Oman), Ascension Island, Antigua, Seychellen, Lesotho, Zypern, Hongkong und Singapur verantwortlich war. Später wechselte sie in die Verwaltung von PolyGram UK (heute Universal), Mercury Asset Management, Nomura und 1999 Crédit Lyonnais, was später zum Wechsel in die Credit Agricole Group (CAAM/Amundi) führte. Sie ist eine marktorientierte leitende Angestellte des Verwaltungs- und operativen Bereichs von H2O Asset Management LLP mit internationaler Erfahrung und einer guten Erfolgsbilanz in sich schnell verändernden, anspruchsvollen Umgebungen. Sie verfügt über umfassende Erfahrung mit Start-ups, Expansion, Downsizing, Veränderungsmanagement und Umstrukturierungen.

Kevin Molony

Kevin Molony war während seiner gesamten Karriere für führende internationale Unternehmen tätig und verfügt so über umfassende Erfahrung im Investmentmanagement, institutionellen Wertpapierhandel und in Management-Dienstleistungen. Derzeit ist er als unabhängiges Verwaltungsratsmitglied für verschiedene internationale Anlageverwalter tätig. K. Molony war Managing Director von Walkers Corporate Services (Dublin) Limited bis zur Übernahme dieses Unternehmens im Juni 2012. Von 1999 bis 2009 war er Verwaltungsratsmitglied bei Citigroup Global Markets, wo er einen wesentlichen Beitrag zur Gründung und zum Aufbau der Aktivität institutioneller Wertpapierhandel in Irland leistete. Seine Fachgebiete bei Citigroup waren US- und lateinamerikanische Aktien. Bevor Molony zu Citigroup kam, war er Wertpapiermakler bei der Deutschen Bank. Seine Karriere begann er als Manager eines britischen Aktienfonds bei Phillips & Drew Fund Managers, die damals der führende Anlageverwalter für institutionelle Anleger in London waren. Später wechselte er als Senior Portfolio Manager mit Schwerpunkt US-Aktienfonds zu AIB Investment Managers. Kevin Molony verfügt über einen BA in Wirtschaftswissenschaft des University College Dublin und ein Diplom in Corporate Governance der Smurfit Business School, Dublin.

Simon O'Sullivan

Simon O'Sullivan ist seit 1993 im Anlageverwaltungssektor tätig. Von April 2002 bis April 2006 war er in Dublin bei Pioneer Alternative Investments als Produktspezialist beschäftigt. Im Mai 2006 wechselte er von Pioneer in sein Familienunternehmen, wo er als Finanzcontroller tätig war, und im Mai 2013 wurde er Partner bei Managing Funds Limited (an der Börse notiert als RiskSystem), ein auf Lösungen für finanzielle Risiken für die Investmentfonds-Branche spezialisierter Anbieter. Zuvor ist er auch für Fleming Investment Management in London als Fondsmanager tätig gewesen, sowie für Eagle Star und Merrion Capital, beide in Dublin. S. O'Sullivan verfügt über einen Bachelor of Arts in Wirtschaftswissenschaft und Politik, einen Master of Arts in Wirtschaftswissenschaft, einen Master of Sciences in Anlageverwaltung und Finanzmitteldisposition und ein Diplom in Corporate Governance. Er ist Head of Sales and Business Development bei RiskSystem sowie nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied verschiedener Investmentfonds.

Der Verwaltungsrat managt das ICAV und überwacht seine Geschäftsaktivität. Alle Mitglieder des Verwaltungsrats sind nicht geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder des ICAV. Nähere Informationen zu ihrem Werdegang sind vorstehend aufgeführt.

Die Anschrift des Verwaltungsrats ist der eingetragene Sitz des ICAV.

Kein Mitglied des Verwaltungsrats verfügt über Vorstrafen für schwere Vergehen oder war in einen Bankrott, Vergleich, eine Konkursverwaltung, eine Zwangsliquidation, freiwillige Liquidation, Zwangsverwaltung, freiwillige Vereinbarung mit Kapital- oder Personengesellschaften, einen Vergleich oder eine Vereinbarung mit seinen Gläubigern allgemein oder irgendeiner Klasse seiner Gläubiger irgendeines Unternehmens, dessen Verwaltungsratsmitglied oder Partner mit geschäftsführender Funktion es war, verwickelt und ist nicht öffentlich von gesetzlichen- oder Aufsichtsbehörden (einschließlich anerkannter Berufsverbände) kritisiert worden und keinem Mitglied des Verwaltungsrats ist es jemals durch ein Gericht untersagt worden, als Verwaltungsratsmitglied oder im Management oder in der Geschäftsführung irgendeines Unternehmens tätig zu sein.

Anlageverwalter und Promoter

Das ICAV hat H2O Asset Management LLP zum Promoter und verwaltungsbevollmächtigten Anlageverwalter gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag ernannt.

H2O Asset Management LLP („H2O“) ist eine in England und Wales unter der Registernummer OC 356207 registrierte Anlageverwaltungsgesellschaft. Sie wurde im Juli 2010 als Limited Liability Partnership gegründet.

Ihre eingetragene Anschrift lautet 10 Old Burlington Street, London W1S 3AG.

Seit dem 17. Dezember 2010 ist H2O Asset Management LLP von der Financial Conduct Authority („FCA“) zugelassen, die sie beaufsichtigt, und ist unter der Nummer 529105 in das Register der FCA eingetragen.

Seit dem 25. Oktober 2013 ist die Gesellschaft bei der Securities and Exchange Commission („SEC“) in den USA unter der Registernummer 801-78613 registriert. Des Weiteren ist H2O von der Monetary

Authority of Singapore („MAS“) gemäß Paragraf 9 zugelassen und fällt in Australien unter ASIC Class Order (CO 03/1099).

Der Anlageverwalter ist auch für die Verteilung der Fondsanteile gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zuständig. Der Anlageverwalter ist berechtigt, seine Aufgaben als Vertriebsstelle in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank ganz oder teilweise an Unter-Vertriebsstellen zu übertragen. Die Kosten und Gebühren der vom Anlageverwalter ernannten Unter-Vertriebsstellen, die aus dem Vermögen des ICAV gezahlt werden, müssen zu handelsüblichen Sätzen berechnet werden.

Der Anlageverwalter darf die diskretionäre Anlageverwaltung bestimmter Teilfonds in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank an Unter-Anlageverwalter übertragen. Auf diese Möglichkeit wird in den jeweiligen Anhängen näher eingegangen.

Wenn der entsprechende Anhang keine anderslautenden Bestimmungen enthält, müssen die Kosten für die so ernannten Unter-Anlageverwalter vom Anlageverwalter aus seiner Gebühr bezahlt werden.

Einzelheiten einer solchen Ernennung werden den Anteilhabern auf Anfrage mitgeteilt und in jedem Halbjahres- und Jahresbericht des ICAV aufgeführt.

Verwaltungsgesellschaft

Das ICAV hat gemäß dem Verwaltungsvertrag CACEIS Ireland Limited zur Verwaltungsgesellschaft und Registerstelle des ICAV mit Zuständigkeit für die tägliche Verwaltung der Angelegenheiten des ICAV ernannt. Zu den Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft zählen die Registrierung von Anteilen und die Aufgaben einer Transferstelle, die Bewertung des Vermögens des ICAV und die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil sowie die Erstellung der Halbjahres- und Jahresberichte des ICAV. Die Verwaltungsgesellschaft wurde in Irland am 26. Mai 2000 als Private Limited Company zur Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen für Investmentfonds gegründet und ist von der Zentralbank zugelassen. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der CACEIS Bank Luxembourg.

Depotbank

CACEIS Bank Luxembourg – Niederlassung Dublin wurde vom ICAV zur Depotbank für die Vermögenswerte des ICAV ernannt. CACEIS Bank Luxembourg – Niederlassung Dublin wird von der Zentralbank beaufsichtigt. Sie wurde 2001 als Niederlassung von CACEIS Bank Luxembourg, 5 allée Scheffer, L-2520 Luxemburg, einer am 3. Oktober 2005 in Luxemburg gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Hauptaktivität in der Erbringung von Depotdienstleistungen für Investmentfonds besteht, gegründet.

Die Depotbank ist unter anderem verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des ICAV in Übereinstimmung mit den entsprechenden Gesetzen und der Gründungsurkunde erfolgt. Die Depotbank führt die Anweisungen des Verwaltungsrats aus, es sei denn, diese stehen im

Widerspruch zu den Verordnungen oder zur Gründungsurkunde. Die Depotbank ist des Weiteren verpflichtet, in jedem Geschäftsjahr die Verwaltung des ICAV zu untersuchen und den Anteilhabern darüber zu berichten.

Die Depotbank ist berechtigt, ihre Aufgaben als Depotbank ganz oder teilweise zu übertragen. Ihre Haftung bleibt allerdings von der Übertragung eines Teils oder des gesamten von ihr verwahrten Vermögens unberührt.

Um ihre Aufgaben zu erfüllen, muss die Depotbank solche Unter-Depotbanken mit Umsicht und Sorgfalt auswählen, um zu gewährleisten, dass sie über entsprechende Expertise und Kompetenzen sowie einen entsprechenden Ruf verfügen, um ihren Pflichten als Unter-Depotbanken nachzukommen. Die Depotbank muss die Unter-Depotbanken angemessen überwachen und regelmäßig angemessene Untersuchungen durchführen um zu bestätigen, dass sie ihre Pflichten weiterhin vollständig erfüllen.

Da das ICAV Anlagen an Märkten tätigen kann, an denen die Depot- und/oder Abwicklungssysteme nicht voll entwickelt sind, können die an diesen Märkten gehandelten Anlagen des ICAV, die Unter-Depotbanken anvertraut wurden, unter Umständen, unter denen der Einsatz solcher Unter-Depotbanken notwendig ist, einem Risiko ausgesetzt sein, und zwar unter Bedingungen, unter denen die Depotbank nicht haftbar ist. Weitere Informationen finden potenzielle Anleger im Abschnitt „**Risikofaktoren**“.

Sekretär

Das ICAV hat CACEIS Ireland Limited zum Sekretär ernannt.

Zahlstellen / Vertreter / Unter-Vertriebsstellen

Lokale Gesetze / Vorschriften in EWR-Mitgliedstaaten können die Ernennung von Zahlstellen / Informationsstellen / Vertretern / Vertriebsstellen / Korrespondenzbanken („**Zahlstellen**“) und die Führung von Konten durch solche Zahlstellen verlangen, über die Zahlungen für Zeichnungen und Rücknahmen oder Dividenden abgewickelt werden können. Anteilhaber, die nach den lokalen Vorschriften entscheiden oder verpflichtet sind, über eine zwischengeschaltete juristische Person (z.B. eine Zahlstelle in einem lokalen Rechtsraum) anstatt direkt an die / von der Verwaltungsgesellschaft Beträge für Zeichnungen zu zahlen oder Rücknahmeerlöse bzw. Dividenden zu erhalten, sind in Bezug auf folgende Beträge einem Kreditrisiko gegenüber dieser zwischengeschalteten juristischen Person ausgesetzt:

- (a) Zeichnungsgelder vor der Übertragung der Beträge an die Depotbank für Rechnung des ICAV oder des betroffenen Teilfonds ; und
- (b) Rücknahmeerlöse, die von der zwischengeschalteten Stelle an den betroffenen Anteilhaber zu zahlen sind.

Gebühren und Kosten von durch das ICAV ernannten Zahlstellen zu handelsüblichen Sätzen werden vom ICAV oder dem Teilfonds getragen, für den eine Zahlstelle ernannt wurde.

Es können länderspezifische Anhänge erstellt und an die betroffenen Anteilhaber verteilt werden, die Angelegenheiten behandeln, die Anleger in Rechtsräumen betreffen, in denen Zahlstellen ernannt werden. Falls länderspezifische Anhänge erstellt werden, enthalten sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen der Verträge über die Ernennung der Zahlstellen.

Alle Anteilhaber des ICAV oder des Teilfonds, für den eine Zahlstelle ernannt wird, können die Dienstleistungen der vom oder für das ICAV ernannten Zahlstellen in Anspruch nehmen.

Einzelheiten zu den ernannten Zahlstellen sind dem jeweiligen landesspezifischen Anhang zu entnehmen und werden bei Ernennung einer Zahlstelle oder Kündigung des Vertrags mit einer solchen aktualisiert.

Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat, der Anlageverwalter, die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sowie ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, Verantwortlichen, Verwaltungsratsmitglieder und Anteilhaber, Partner, Mitarbeiter und Vertreter (gemeinsam die „Parteien“) sind an anderen finanziellen, Anlage- oder professionellen Aktivitäten beteiligt oder können an solchen beteiligt sein, was gelegentlich zu Interessenkonflikten mit dem Management des ICAV und/oder ihren jeweiligen Rollen in Bezug auf das ICAV führen kann. Diese Aktivitäten können die Verwaltung oder Beratung von anderen Fonds, den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten, Bank- und Anlageverwaltungs-, Vermittlungs-, und Währungsabsicherungsdienstleistungen, die Bewertung nicht börsennotierter Finanzinstrumente (unter Bedingungen, unter denen die an die juristische Person, die die Finanzinstrumente bewertet, zu zahlenden Gebühren mit dem Wert der Finanzinstrumente steigen) sowie die Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied, Beauftragter, Berater oder Vertreter anderer Fonds oder Gesellschaften, einschließlich Fonds oder Gesellschaften, in die das ICAV anlegen kann, umfassen. Der Anlageverwalter kann insbesondere andere Fonds und Investmentfonds beraten oder verwalten, in die ein Teilfonds anlegt oder die ähnliche Anlageziele wie das ICAV oder dessen Teilfonds haben bzw. Anlageziele, die sich mit denjenigen des ICAV oder der Teilfonds überschneiden.

Weder der Anlageverwalter noch seine verbundenen Unternehmen sind verpflichtet, Anlagegelegenheiten, von denen sie Kenntnis erlangen, dem ICAV anzubieten oder dem ICAV über solche Transaktionen bzw. mit diesen erzielte Gewinne Rechenschaft abzulegen (oder sie mit dem ICAV zu teilen oder das ICAV über sie zu informieren), sondern verteilt solche Gelegenheiten in seinem absoluten Ermessen auf das ICAV und andere Kunden.

Der Anlageberater und seine Beauftragten, Partner und Mitarbeiter widmen den Aktivitäten des ICAV so viel Zeit, wie sie es für nötig und angemessen halten. Es ist dem Anlageverwalter und seinen Vertretern und verbundenen Unternehmen nicht untersagt, weitere Investmentfonds zu gründen, als Anlageberater für andere Strukturen tätig zu werden oder anderen Geschäftsaktivitäten nachzugehen, auch wenn diese Aktivitäten im Wettbewerb mit dem ICAV stehen und/oder viel Zeit und Ressourcen in Anspruch nehmen. Man kann davon ausgehen, dass durch diese Aktivitäten ein Interessenkonflikt entsteht, da die Zeit und Bemühungen des Anlageverwalters, seiner Vertreter und deren Verantwortlichen und Mitarbeiter nicht ausschließlich dem Geschäft des ICAV gewidmet sind, sondern zwischen der Geschäftsaktivität des ICAV und anderen Aktivitäten geteilt werden. Weitere Interessenkonflikte können sich auch aus

zukünftigen Aktivitäten des Anlageverwalters und von dessen Vertretern und verbundenen Unternehmen ergeben, einschließlich der Gründung anderer Investmentfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Anlageverwalter bei der Bewertung von Anlagen zu Rate ziehen. Es besteht ein Interessenkonflikt zwischen einer Beteiligung des Anlageverwalters an diesem Bewertungsprozess und dem Anspruch des Anlageverwalters auf einen Anteil an der Verwaltungsgebühr oder dem Erfolgshonorar, die auf der Basis des Nettoinventarwerts ermittelt werden.

Jede Partei bemüht sich nach Kräften, dafür zu sorgen, dass die Ausführung ihrer jeweiligen Aufgaben nicht durch die Beteiligung an anderen Aktivitäten beeinträchtigt wird und dass Konflikte, die sich möglicherweise ergeben, fair beigelegt werden.

Das ICAV muss dafür sorgen, dass alle Transaktionen zwischen dem ICAV und verbundenen Personen auf rein geschäftlicher Grundlage und im besten Interesse der Anteilhaber des ICAV erfolgen.

Das ICAV darf nur Transaktionen mit verbundenen Personen tätigen, wenn mindestens eine der Bedingungen in den Abschnitten (i), (ii) oder (iii) erfüllt ist:

- (i) eine zertifizierte Bewertung durch eine von der Depotbank (oder vom Verwaltungsrat, wenn die Transaktion von der Depotbank getätigt wird) als unabhängig und kompetent anerkannte Person; oder
- (ii) Ausführung zu besten Bedingungen an organisierten Börsen gemäß deren Regeln; oder
- (iii) wenn (i) und (ii) nicht sinnvoll sind, Ausführung zu Bedingungen, bei denen die Depotbank (oder der Verwaltungsrat, wenn die Transaktion von der Depotbank getätigt wird) davon überzeugt ist, dass solche Transaktionen immer auf rein geschäftlicher Grundlage und im besten Interesse der Anteilhaber erfolgen.

Bei einer Transaktion mit einer verbundenen Partei muss die Depotbank (oder der Verwaltungsrat, wenn die Transaktion von der Depotbank getätigt wird) ihr/sein Vorgehen in Übereinstimmung mit den Abschnitten (i) - (iii) oben nachweisen. Bei Transaktionen, die gemäß Abschnitt (iii) oben abgewickelt werden, muss die Depotbank (oder der Verwaltungsrat, wenn die Depotbank an der Transaktion beteiligt ist) begründen, warum sie/er davon überzeugt ist, dass die Transaktion die in diesem Abschnitt dargelegten Kriterien erfüllt.

Die regelmäßigen Berichte des ICAV bestätigen (i) ob sich der Verwaltungsrat überzeugen konnte, dass (durch schriftliche Verfahren nachgewiesene) Vereinbarungen existieren, um zu gewährleisten, dass die oben aufgeführten Verpflichtungen auf alle Transaktionen mit verbundenen Parteien angewendet werden und (ii) ob sich der Verwaltungsrat überzeugen konnte, dass die während des Betrachtungszeitraums mit verbundenen Parteien getätigten Transaktionen die oben aufgeführten Anforderungen erfüllen.

Der Anlageverwalter oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen können in Anteile investieren, damit ein Teilfonds oder eine Anteilklasse eine existenzfähige Mindestgröße erreichen oder in der Lage sind, ihre

Geschäfte effizienter abzuwickeln. Unter solchen Umständen können der Anlageverwalter oder sein verbundenes Unternehmen einen großen Teil der umlaufenden Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilklasse halten. Einzelheiten zu dem prozentualen Anteil an Anteilen, der vom Anlageverwalter gehalten wird, werden Anlegern und potenziellen Anlegern auf Anfrage mitgeteilt.

„**Sachkundige Personen**“ bezeichnet

- (i) den Anlageverwalter und mit diesem verbundene Unternehmen;
- (ii) andere Unternehmen, die ernannt wurden, um dem ICAV Anlageverwaltungs- oder Beratungsdienstleistungen zu erbringen;
- (iii) Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsführung des Anlageverwalters oder des ICAV oder eines anderen Unternehmens, das ernannt wurde, um dem ICAV Anlageverwaltungs- oder Beratungsdienstleistungen zu erbringen;
- (iv) Mitarbeiter, Mitglieder der Geschäftsführung oder Partner des Anlageverwalters oder eines Unternehmens, das ernannt wurde, um dem ICAV Anlageverwaltungs- oder Beratungsdienstleistungen zu erbringen, wenn die betroffenen Personen:
 - direkt an den Anlageaktivitäten des ICAV beteiligt sind; oder
 - eine leitende Stellung innehaben und über Erfahrung in der Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen verfügen;

Sachkundige Personen dürfen Anlagen in das ICAV tätigen. Eine sachkundige Person kann aufgrund ihrer Art und gemäß den Rechtsvorschriften über Marktmissbrauch, Markt-Timing und Offenlegungsregeln in bestimmten Situationen vor anderen Anteilhabern Zugang zu Marktinformationen haben und somit im Zusammenhang mit Anlagen in das ICAV über bestimmte Vorteile verfügen.

Einzelheiten zu Anteilen der Verwaltungsratsmitglieder sind dem Abschnitt „Allgemeine Informationen – Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder“ zu entnehmen.

Soft Commissions

Der Anlageverwalter, seine Vertreter oder mit dem Anlageverwalter verbundene Personen dürfen weder Bargeld noch Rabatte erhalten, dürfen aber Research-Produkte und –Dienstleistungen (sog. nicht monetäre Vorteile) von Brokern und anderen Personen entgegennehmen und nutzen, über die Anlagetransaktionen abgewickelt werden („Broker“), die nachweislich von Vorteil für die Anteilhaber sind (wie von den geltenden Regeln und Vorschriften zugelassen) und vorausgesetzt, solche Vereinbarungen werden zu bestmöglichen Bedingungen ausgeführt und die Brokergebühren sind nicht höher als die üblichen Gesamtkosten für umfassende Brokerdienstleistungen und die erbrachten Dienstleistungen müssen der Erbringung von Anlagendienstleistungen für das ICAV zuträglich sein.

Barmittel / Rückerstattung von Provisionen und Kostenteilung

Wenn der Anlageverwalter die Rückerstattung eines Teils der von Brokern oder Wertpapierhändlern im Zusammenhang mit dem Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren, zulässigen Derivaten oder Techniken und Instrumenten für das ICAV oder einen Teilfonds in Rechnung gestellten Provisionen aushandelt, muss diese Rückerstattung je nach Fall an das ICAV oder den jeweiligen Teilfonds gezahlt werden. Angemessene Kosten und Aufwendungen, die dem Anlageverwalter oder seinen Beauftragten in diesem Zusammenhang direkt entstehen, können diesen aus dem Vermögen des ICAV bzw. des betroffenen Teilfonds zurückerstattet werden.

3. GEBÜHREN, KOSTEN UND AUFWENDUNGEN

Gründungskosten

Sämtliche Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung und Einrichtung des ICAV, einschließlich der Kosten für die professionellen Berater des ICAV und die Registrierung der Anteile für den Verkauf an verschiedenen Märkten werden von den beiden ursprünglichen Teilfonds des ICAV getragen. Diese Gebühren und Aufwendungen werden auf maximal 100.000 € geschätzt und können über die ersten fünf Bilanzierungsperioden des ICAV oder andere Zeiträume abgeschrieben werden, die vom Verwaltungsrat festgelegt werden und die der Verwaltungsrat in seinem absoluten Ermessen für fair hält. Die Gebühren und Aufwendungen werden nach der Einrichtung neuer Teilfonds nach Maßgabe des Verwaltungsrats angepasst.

Die Gebühren und Aufwendungen für die Einrichtung neuer Teilfonds sind dem jeweiligen Anhang zu entnehmen.

Betriebsaufwand und -gebühren

Das ICAV zahlt seinen gesamten Betriebsaufwand und die im Folgenden als vom ICAV zu tragend beschriebenen Gebühren. Zu den vom ICAV während der Laufzeit des ICAV gezahlten Aufwendungen zählen neben den an die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, den Anlageverwalter, den Sekretär und evtl. vom oder für das ICAV ernannte Zahlstellen zu zahlende Gebühren und Aufwendungen u. a. auch Broker- und Bankprovisionen und –kosten, Gebühren für Rechtsberater und andere professionelle Berater, Gebühren für die Eintragung in das Firmenregister (Companies Registration Office) und gesetzliche Gebühren, behördliche Gebühren, Abschlussprüfungsgebühren, Aufwendungen für Übersetzung und Rechnungslegung, Zinsen auf Darlehen, vom ICAV zu entrichtende Steuern und Regierungsabgaben, Kosten und Aufwendungen für die Erstellung, Übersetzung, den Druck, die Überarbeitung und Verteilung des Verkaufsprospekts des ICAV und von dessen Anhängen, der Jahres- und Halbjahresberichte und anderer Dokumente, die existierenden und potenziellen Anteilhabern zur Verfügung gestellt werden, Gebühren für die Börsennotierung, alle Aufwendungen für die Registrierung, Notierung und den Vertrieb des ICAV und der ausgegebenen und noch auszugebenden Anteile, alle Aufwendungen für den Erhalt und die Aufrechterhaltung eines Ratings für einen Teilfonds oder eine Anteilklasse oder Anteile, Aufwendungen für Anteilhaberversammlungen, Prämien für die Versicherung der Verwaltungsratsmitglieder, Aufwendungen für die Veröffentlichung und Verteilung des Nettoinventarwerts, Schreibgebühren für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Porto-, Telefon-, Fax- und Telexkosten und alle anderen Aufwendungen, jeweils zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer.

Zur Berechnung des Nettoinventarwerts der einzelnen Teilfonds wird ein geschätzter Betrag des Betriebsaufwands des ICAV zur Verfügung gestellt. Der Betriebsaufwand und die vom ICAV zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen für Dienstleistungserbringer müssen von allen Teilfonds anteilmäßig zum Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds oder nach anderen für die Anleger fairen und gerechten Methoden getragen oder der betroffenen Anteilklasse zugerechnet werden, wobei Gebühren und Aufwendungen, die direkt oder indirekt einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilklasse zuzurechnen sind, ausschließlich von dem betroffenen Teilfonds oder der betroffenen

Anteilklasse zu tragen sind.

Gebühren der Verwaltungsgesellschaft

Die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft werden aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds gezahlt. Einzelheiten hierzu sind dem Anhang für den entsprechenden Teilfonds zu entnehmen.

Depotbankgebühren

Die Depotbankgebühren werden aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds gezahlt. Einzelheiten hierzu sind dem Anhang für den entsprechenden Teilfonds zu entnehmen.

Anlageverwaltungsgebühren

Das ICAV muss den Anlageverwalter aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds bezahlen, wie im entsprechenden Anhang dargelegt.

Erfolgshonorar

Einzelheiten zum anfallenden Erfolgshonorar (falls zutreffend) sind dem entsprechenden Anhang zu entnehmen.

Zahlstellengebühr

Angemessene Gebühren und Kosten von durch das ICAV ernannten Zahlstellen (falls zutreffend), die zu handelsüblichen Sätzen zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet werden, werden vom ICAV oder dem betroffenen Teilfonds getragen, für den eine Zahlstelle ernannt wurde.

Umtauschgebühr

Beim Umtausch von Anteilen einer bestimmten Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse kann eine Umtauschgebühr von bis zu 1 % des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteile erhoben werden, wie im entsprechenden Anhang angegeben.

Verwässerungsgebühr

Wenn ein Teilfonds als Reaktion auf einen Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag von Anteilen Finanzinstrumente kauft/eine Position in diesen aufbaut bzw. verkauft/eine Position in diesen schließt, sinkt sein Wert im Allgemeinen, was auf Handelskosten und Spannen zwischen An- und Verkaufskursen der betroffenen Anlagen und ihrer Bewertung im Nettoinventarwert je Anteil zurückzuführen ist. Der Nettoinventarwert je Anteil spiegelt solche Kosten im Allgemeinen nicht wider.

Die Verwässerungsgebühr hat zum Ziel, die Auswirkungen derartiger Kosten zu mindern (da diese, wenn sie eine gewisse Höhe erreichen, die existierenden Anteilinhaber des betroffenen Teilfonds benachteiligen), um den Wert des entsprechenden Teilfonds zu wahren. Sofern dies im entsprechenden

Anhang aufgeführt ist, ist der Verwaltungsrat berechtigt, die Zahlung einer Verwässerungsgebühr zu verlangen, die je nach Fall im Zeichnungs- oder Rücknahmepreis enthalten ist.

Ob eine Verwässerungsgebühr berechnet werden muss, hängt u. a. von der allgemeinen Marktliquidität der Finanzinstrumente des Teilfonds und von der Netto-Transaktionsaktivität von Anteilen an einem bestimmten Handelstag ab. Dies wird vom Verwaltungsrat (der sich hierbei vom Anlageverwalter beraten lässt) ohne vorherige Information des betroffenen Anteilinhabers ermittelt. Die Netto-Transaktionsaktivität der Anteile wird anhand der kumulierten Zeichnungs- und Rücknahmeanträge (einschließlich Zeichnungen und/oder Rücknahmen, die dem Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds entsprechen) an einem bestimmten Handelstag ermittelt. Bei der Berechnung des Zeichnungs- oder Rücknahmepreises eines Teilfonds darf der Verwaltungsrat an jedem beliebigen Handelstag, an dem Nettozeichnungen oder –rücknahmen vorliegen, den Zeichnungs- bzw. Rücknahmepreis (je nach Fall) anpassen, indem er eine Verwässerungsgebühr hinzurechnet oder abzieht, um die Handelskosten zu decken und den Wert der zugrundeliegenden Vermögenswerte eines Teilfonds zu wahren.

Die Verwässerungsgebühr kann in Abhängigkeit vom Marktumfeld und der Umsetzung der Bewertungspolitik zur Bestimmung des Nettoinventarwerts an verschiedenen Bewertungstichtagen unterschiedlich sein.

Verwaltungsratshonorar

Die Urkunde berechtigt die Mitglieder des Verwaltungsrats, für ihre Dienste ein Honorar in vom Verwaltungsrat festgelegter Höhe zu berechnen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats erhält für seine Dienste ein Honorar in Höhe von maximal 20.000 € jährlich oder einen anderen Betrag, der zu gegebener Zeit im Jahresbericht des ICAV offen gelegt wird. Sollte dieses Honorar über die zulässige Höchstgrenze hinaus angehoben werden, wird dies den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt. Der Verwaltungsrat kann beschließen, auf seinen Anspruch auf ein Honorar zu verzichten. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann Anspruch auf eine Sondervergütung haben, wenn es für das ICAV besondere oder außerordentliche Leistungen erbringen muss. Nähere Informationen zu einer solchen Sondervergütung sind dem Jahresabschluss des ICAV zu entnehmen. Alle Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf die Rückerstattung von Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit der Geschäftsaktivität des ICAV oder der Erfüllung ihrer Pflichten entstehen, durch das ICAV.

Zuweisung von Gebühren und Aufwendungen

Alle Gebühren, Aufwendungen, Abgaben und Kosten werden dem entsprechenden Teilfonds zugewiesen und innerhalb des Teilfonds den Anteilklassen, für die sie angefallen sind. Wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass eine Aufwendung nicht einem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden kann, wird sie normalerweise allen Teilfonds anteilmäßig am Nettoinventarwert der Teilfonds oder nach anderen Methoden, die für die Anleger fair und gerecht sind, zugewiesen. Der Verwaltungsrat kann regelmäßig oder wiederholt anfallende Gebühren und Aufwendungen (z. B. Abschlussprüfungsgebühren) für Jahres- und andere Zeiträume im Voraus schätzen und für beliebige Zeiträume zu gleichen Teilen auflaufen

lassen.

4. DIE ANTEILE

Allgemeines

Anteile können an jedem Handelstag ausgegeben werden. Bei den ausgegebenen Anteilen an Teilfonds und Anteilklassen handelt es sich um Namensanteile, die auf die im entsprechenden Anhang aufgeführte Basiswährung des jeweiligen Teilfonds oder die Währung der jeweiligen Anteilklasse lauten.

Wenn eine Anteilklasse auf eine andere Währung als die Basiswährung eines Teilfonds lautet, kann diese Anteilklasse gemäß den Angaben im Anhang für die entsprechende Anteilklasse abgesichert oder nicht abgesichert sein.

Ist eine Anteilklasse nicht abgesichert, erfolgt die Währungsumrechnung bei Zeichnungen, Rücknahmen, Umtauschen und Ausschüttungen zum geltenden Wechselkurs, der normalerweise von Bloomberg, Reuters oder einem anderen Datenanbieter, den der Anlageverwalter für geeignet hält, zur Verfügung gestellt wird. In diesem Fall ist der in der Währung der Anteilklasse ausgedrückte Wert gegenüber der Basiswährung einem Wechselkursrisiko ausgesetzt. Ist eine Anteilklasse abgesichert, muss das ICAV die in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Absicherungspolitik anwenden.

Die Anteile haben keinen Nennwert und werden zum ersten Mal zu den während des Erstausgabezeitraums der einzelnen Teilfonds oder Anteilklassen anwendbaren Bedingungen ausgegeben, die im entsprechenden Anhang aufgeführt sind. Anschließend werden die Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben. Weitere Informationen zu den Kosten für Anteile sind dem Abschnitt „**Beantragung von Anteilen**“ zu entnehmen.

Das Eigentum an Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anlegers in das Mitgliederregister des ICAV nachgewiesen; es werden keine Zertifikate ausgegeben. Änderungen an den eingetragenen Informationen und Zahlungsinformationen eines Anlegers werden nur nach Erhalt eines entsprechenden schriftlichen Originalantrags des betroffenen Anteilinhabers an die Verwaltungsgesellschaft vorgenommen.

Der Verwaltungsrat darf Anträge auf Anteile ohne Angabe von Gründen ablehnen und den Besitz von Anteilen durch Personen, Firmen oder Gesellschaften unter bestimmten Umständen einschränken, u. a., wenn der Besitz gegen aufsichtsrechtliche oder gesetzliche Anforderungen verstoßen oder sich auf den Steuerstatus des ICAV auswirken würde oder zu Nachteilen für das ICAV führen würde, die diesem sonst nicht entstehen würden. Alle für bestimmte Teilfonds oder Anteilklassen geltenden Einschränkungen sind im jeweiligen Anhang für den betreffenden Teilfonds bzw. die betreffende Anteilklasse aufgeführt. Personen, die trotz vom Verwaltungsrat auferlegter Einschränkungen Anteile halten oder durch ihren Anteilbesitz gegen die Gesetze und Vorschriften ihres Rechtsraums verstoßen, oder deren Anteilbesitz nach Meinung des Verwaltungsrats dazu führen könnte, dass das ICAV steuerpflichtig wird oder ihm wirtschaftliche Nachteile in Bezug auf den Rechtsraum des Anteilinhabers entstehen, die ihm bzw. den Anteilinhabern oder allen gemeinsam andernfalls nicht entstanden wären bzw. die sie nicht erlitten hätten oder die andere Situationen hervorrufen, die der Verwaltungsrat für schädlich für die Interessen der

Anteilinhaber hält, müssen das ICAV, den Anlageverwalter, die Depotbank, die Verwaltungsgesellschaft und die Anteilinhaber für durch den Kauf oder das Halten von Anteilen des ICAV durch derartige Personen erlittene Verluste schadlos halten.

Der Verwaltungsrat ist gemäß der Urkunde berechtigt, Anteile, die von einem Mitglied gehalten werden oder einem Begünstigten zugutekommen, die gegen die von ihm auferlegten Einschränkungen oder irgendein Gesetz bzw. irgendeine Vorschrift verstoßen, zwangsweise zurückzunehmen und/oder zu annullieren.

Das ICAV, der Anlageverwalter, die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank und ihre jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder, Verantwortlichen, Mitarbeiter oder Beauftragten sind nicht für die Authentizität von Anweisungen von Anteilhabern verantwortlich, die vernünftigerweise für echt gehalten wurden. Darüber hinaus haften sie nicht für Verluste, Kosten und Aufwendungen, die aufgrund von oder im Zusammenhang mit unzulässigen oder betrügerischen Anweisungen anfallen.

Missbräuchliche Handelspraktiken / Market Timing

Der Verwaltungsrat rät den Anlegern im Allgemeinen, Anlagen in die Teilfonds im Rahmen einer langfristigen Anlagestrategie zu tätigen und rät von Excessive Trading, kurzfristigen und missbräuchlichen Handelspraktiken ab. Derartige Aktivitäten, die auch als „**Market Timing**“ bezeichnet werden, können für die Teilfonds und die Anteilinhaber katastrophale Folgen haben. So kann z.B. Short-Term- oder Excessive Trading durch Anteilinhaber in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren wie der Größe des Teilfonds und der Höhe seines Vermögens, das in bar gehalten wird, die effiziente Verwaltung des Teilfonds portfolios beeinträchtigen, zum Anstieg der Transaktionskosten und Steuern führen und der Performance des Teilfonds abträglich sein.

Der Verwaltungsrat ist bemüht, missbräuchliche Handelspraktiken zu verhindern und ihnen vorzubeugen und solche Risiken mit Hilfe verschiedener Methoden zu reduzieren, zu denen u. a. die folgenden zählen:

- (i) Ein Fonds ist dem Risiko ausgesetzt, dass die Anleger eine Verzögerung, die eventuell zwischen einer Veränderung des Werts der Portfoliopositionen und dem Zeitpunkt, zu dem der Nettoinventarwert je Anteil diese Veränderung widerspiegelt, existiert, nutzen, um Anteile zu einem Nettoinventarwert zu kaufen oder zu verkaufen, der nicht die angemessenen Preise widerspiegelt, die dem beizulegenden Zeitwert entsprechen. Der Verwaltungsrat bemüht sich, diese Aktivität, die auch als „**Veränderung der Ordereingangszeiten**“ (**Stale Price Arbitrage**) bezeichnet wird, zu verhindern und ihr vorzubeugen, indem er angemessen von seiner Befugnis Gebrauch macht, den Wert von Finanzinstrumenten unter Berücksichtigung relevanter Überlegungen anzupassen, um den beizulegenden Zeitwert eines solchen Finanzinstruments widerzuspiegeln.
- (ii) Der Verwaltungsrat darf die Kontoaktivität von Anteilhabern überwachen, um Excessive Trading und störende Handelspraktiken zu erkennen und ihnen vorzubeugen. Er behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschanträge ohne Angabe von Gründen und ohne Zahlung

einer Entschädigung abzulehnen, wenn die Transaktion seiner Meinung nach die Interessen eines Teilfonds oder von dessen Anteilhabern beeinträchtigen könnte. Darüber hinaus darf der Verwaltungsrat die Kontoaktivität von Anteilhabern auch auf häufige Käufe und Verkäufe untersuchen, die offensichtlich als Reaktion auf kurzfristige Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil erfolgen, und er darf Maßnahmen ergreifen, die er für angemessen hält, um derartige Aktivitäten einzuschränken. Solche Maßnahmen können u. a. die Zwangsrücknahme von Anteilen, die der betroffene Anteilhaber an dem jeweiligen Teilfonds hält, umfassen oder, wenn im entsprechenden Anhang aufgeführt, darf der Verwaltungsrat eine Rücknahmegebühr zugunsten des betroffenen Teilfonds erheben, wenn die Haltefrist kürzer ist als der im entsprechenden Anhang aufgeführte Zeitraum.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass missbräuchliche Handelspraktiken gemindert oder verhindert werden können. So verschleiern Treuhandkonten, über die Käufe und Verkäufe von Anteilen durch zahlreiche Anleger für den Handel mit dem Fonds auf Nettobasis abgewickelt werden können, z. B. die Identität der Anleger eines Fonds, was es für den Verwaltungsrat und dessen Beauftragte schwieriger macht, missbräuchliche Handelspraktiken aufzudecken.

Beantragung von Anteilen

Antragsformulare für Anteile eines Teilfonds sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Mindestbeträge für Erstzeichnungen, Halten und Transaktionen von/mit Anteilen sind dem Anhang des jeweiligen Teilfonds zu entnehmen.

Die Verwaltungsratsmitglieder oder ein ordnungsgemäß ernannter Beauftragter des ICAV dürfen Anträge ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen ablehnen. In diesem Fall wird der Zeichnungsbetrag bzw. der verbleibende Betrag unverzinst, ohne Erstattung von Kosten und ohne Entschädigung auf das vom Antragsteller angegebene Konto überwiesen oder dem Antragsteller auf sein Risiko auf dem Postweg zurückerstattet.

Anträge auf Anteile eines Teilfonds können über die Verwaltungsgesellschaft gestellt werden. Anträge, die von der Verwaltungsgesellschaft an irgendeinem Handelstag vor dem entsprechenden Handelsschluss für einen Teilfonds akzeptiert und entgegengenommen werden, werden normalerweise zu diesem Handelstag abgewickelt. Anträge, die an einem bestimmten Handelstag nach dem Handelsschluss für einen Teilfonds eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt in seinem alleinigen Ermessen, einen oder mehrere nach dem Handelsschluss eingegangene Anträge zu akzeptieren und noch am selben Handelstag zu bearbeiten, wobei diese Anträge vor dem Bewertungszeitpunkt am entsprechenden Handelstag eingehen müssen. Anträge auf Anteile von Teilfonds, die nach dem Handelsschluss, jedoch vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden nur unter außerordentlichen, vom Verwaltungsrat festgelegten und akzeptierten Bedingungen akzeptiert.

Erstanträge müssen von allen Anlegern mittels eines Antragsformulars gestellt werden, das bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich ist und gemäß den mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbarten

Modalitäten per Fax oder als einem E-Mail anhängende pdf-Datei übermittelt werden muss, wobei das Original umgehend auf dem Postweg folgen muss. Einem Anteilinhaber können nach einem Rücknahmeantrag keine Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden (obwohl Folgezeichnungen vorgenommen werden können), bevor die Verwaltungsgesellschaft nicht das Erstantragsformular akzeptiert hat. Hierfür müssen die entsprechenden Unterlagen und die dazugehörigen Belege (z.B. Belege über Kontrollen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche) umgehend wie von der Verwaltungsgesellschaft verlangt an die Verwaltungsgesellschaft übermittelt werden, und die Verwaltungsgesellschaft muss alle Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche durchführen.

Es werden keine Anteile zugewiesen, bevor die Verwaltungsgesellschaft nicht sämtliche Informationen und Unterlagen erhalten hat und mit diesen zufrieden ist, die zur Überprüfung der Identität, Anschrift und Herkunft der Mittel des Antragstellers erforderlich sind. Das kann zur Folge haben, dass Anteile an einem späteren Handelstag als dem Handelstag ausgegeben werden, an dem ein Antragsteller ursprünglich die Ausgabe von Anteilen an ihn gewünscht hat. Darüber hinaus erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, dass die Verwaltungsgesellschaft vom Antragsteller schadlos zu halten ist, wenn ihr Verluste entstehen, weil der Antragsteller von ihm geforderte Informationen nicht vorgelegt hat.

Nach der Erstzeichnung können Anträge auf den Erwerb von Anteilen eines Teilfonds bei der Verwaltungsgesellschaft per Fax, als einer E-Mail anhängende pdf-Datei oder Swift wie vom Verwaltungsrat zugelassen und mit der Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank vereinbart gestellt werden. Per Fax gestellte Anträge gelten als feste Aufträge. Ein von der Verwaltungsgesellschaft akzeptierter Antrag kann nicht zurückgenommen werden (es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds wird ausgesetzt).

Der Verwaltungsrat darf in seinem alleinigen Ermessen Anträge auf Anteile ganz oder teilweise ablehnen. Beträge für abgelehnte Zeichnungsanträge, die an das ICAV gezahlt wurden (oder bei nicht in voller Höhe akzeptierten Anträgen, der Rest des gezahlten Betrags) werden dem Antragsteller nach dem geltenden Gesetz auf sein eigenes Risiko und seine eigenen Kosten unverzinst zurückgezahlt.

Der Verwaltungsrat darf in seinem alleinigen Ermessen jederzeit beschließen, eine Anteilklasse oder alle Anteilklassen des ICAV vorübergehend oder endgültig für neue Zeichnungen zu schließen, ohne dies den Anteilinhabern im Voraus mitzuteilen. Der Verwaltungsrat bemüht sich allerdings, die Anteilinhaber so früh wie möglich zu informieren.

Rücknahme von Zeichnungsanträgen

Anträge auf die Zeichnung von Anteilen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des ICAV oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des betroffenen Teilfonds zurückgenommen werden.

Ausgabe von Anteilen

Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben, der zum entsprechenden Handelstag berechnet wird. Dieser Preis kann aufgrund der Auswirkungen von Abgaben und Gebühren sowie anderer Kosten unter dem Zeichnungspreis je Anteil für den jeweiligen Handelstag liegen. Potenzielle

Anteilinhaber müssen sich daher darüber im Klaren sein, dass der für Anteile gezahlte Preis höher sein kann als der Wert der Anteile am Tag der Ausgabe.

Bruchteile

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegen, werden dem Anleger nicht zurückerstattet. Wenn ein Teil der Zeichnungsgelder unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, werden Anteilsbruchteile ausgegeben, wobei ein Bruchteil nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen darf.

Zeichnungsgelder, die unter einem Zehntausendstel eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht zurückerstattet, sondern vom ICAV zur Deckung von Verwaltungskosten einbehalten.

Zahlungsmethode

Zeichnungsgelder müssen abzüglich aller Bankgebühren per elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular aufgeführte Bankkonto gezahlt werden. Es werden keine Zinsen auf Beträge, die vor dem jeweiligen Annahmeschluss für Zahlungen von Zeichnungen eingehen oder auf Beträge, bei denen der entsprechende Antrag bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten wird, gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder müssen in der Denominationswährung der betroffenen Anteilklasse gezahlt werden.

Zahlungsfristen

Wenn der entsprechende Anhang keine anders lautenden Angaben enthält, müssen Zahlungen für Zeichnungen in frei verfügbaren Mitteln vor dem Annahmeschluss für Zahlungen von Zeichnungen bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Das ICAV behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen bis zum Eingang frei verfügbarer Zeichnungsgelder beim betroffenen Teilfonds aufzuschieben. Wenn bis zum Annahmeschluss für Zahlungen von Zeichnungen keine frei verfügbaren Zeichnungsgelder eingegangen sind, können die Zuweisung von Anteilen infolge eines solchen Antrags zurückgenommen und gemäß dem Gesetz entsprechende Änderungen im Register der Mitglieder vorgenommen werden. Sollten Zeichnungsgelder nicht freigegeben werden, können Zuweisungen infolge eines Antrags annulliert werden. Das ICAV darf dem Antragsteller auf jeden Fall trotz der Annullierung des Antrags Kosten und Verluste in Rechnung stellen, die ihm oder dem jeweiligen Teilfonds entstanden sind oder die auf den Nichterhalt bzw. die Nichtfreigabe der Zahlung zurückzuführen sind. Das ICAV ist darüber hinaus berechtigt, den Anteilbestand eines Antragstellers an der jeweiligen Anteilklasse oder an einem anderen Teilfonds ganz oder teilweise zu veräußern, um diese Kosten zu decken. Er kann darüber hinaus verpflichtet sein, Anlagen zu liquidieren, um Fehlbeträge zwischen dem Rücknahmeerlös und Darlehensbeträgen zurückzuzahlen. Der säumige Anteilinhaber haftet zwar für Kosten, die dem Teilfonds hierdurch entstehen, es besteht jedoch das Risiko, dass der Teilfonds diese Kosten von dem Anteilinhaber nicht zurückerhält.

Eigentumsbestätigung

Normalerweise erhalten die Anteilhaber innerhalb von zwei Geschäftstagen nach Veröffentlichung des Nettoinventarwerts eine schriftliche Bestätigung über die von ihnen gekauften Anteile. Das Eigentum an Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anlegers in das Mitgliederregister des ICAV nachgewiesen; es werden keine Zertifikate ausgegeben.

Zeichnungen in Sachwerten

Gemäß den Bestimmungen der Urkunde darf das ICAV im Ermessen des Verwaltungsrats Anträge auf Zeichnungen von Anteilen in Sachwerten akzeptieren, wobei die in den betroffenen Teilfonds zu übertragenden Vermögenswerte ihrer Art nach als Anlagen des betroffenen Teilfonds in Übereinstimmung mit dessen Anlagezielen, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen in Frage kommen müssen. So übertragene Vermögenswerte müssen auf die Depotbank übergehen, oder es müssen Vereinbarungen getroffen werden, damit diese Vermögenswerte auf die Depotbank übergehen. Die Depotbank und der Verwaltungsrat müssen sich davon überzeugen, dass durch die Bedingungen eines solchen Tauschs den existierenden Anteilhabern des jeweiligen Teilfonds keine wesentlichen Nachteile entstehen.

Die Kosten für derartige Zeichnungen in Sachwerten sind vom betroffenen Anteilhaber zu tragen.

Der Wert der zu übertragenden Vermögenswerte (der „**Nettoinventarwert der Sachwerte**“) muss von der Verwaltungsgesellschaft nach Rücksprache mit dem Anlageverwalter in Übereinstimmung mit den für das ICAV geltenden Bewertungsprinzipien und den geltenden Gesetzen berechnet werden.

Der Verwaltungsrat muss darüber hinaus gewährleisten, dass die Anzahl der im Rahmen einer solchen Zahlung in Sachwerten ausgegebenen Anteile den Wert hat, der bei einer Bezahlung des Nettoinventarwerts der Sachwerte in bar zugewiesen worden wäre.

Alle potenziellen Anleger, die Anteile durch die Übertragung von Sachwerten zeichnen möchten, müssen sich an administrative und andere Vereinbarungen für die Übertragung halten (einschließlich Garantien des ICAV in Bezug darauf, dass das Eigentum an den Vermögenswerten an die Depotbank übergeht, falls zutreffend), die vom Verwaltungsrat, der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wurden. Darüber hinaus muss der Verwaltungsrat gewährleisten, dass übertragene Vermögenswerte für Rechnung des ICAV an die Depotbank übergehen.

Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die im Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Act 2010 und im Criminal Justice Act 2013 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) beschriebenen Maßnahmen mit dem Ziel, Geldwäsche zu verhindern, machen eine genaue Überprüfung der Identität, Anschrift und Mittelherkunft jedes Antragstellers sowie der Belege über die Mittelherkunft erforderlich. So müssen natürliche Personen beispielsweise eine ordnungsgemäß durch einen Notar oder eine andere, im Zeichnungsantrag aufgeführte Person beglaubigte Kopie ihres Reisepasses oder Personalausweises vorlegen, aus der ihre

Identität und ihr Geburtsdatum hervorgehen und die ihre Unterschrift trägt, sowie zwei verschiedene Dokumente (Original oder beglaubigte Kopie), die ihre Anschrift bestätigen, z.B. eine Wasser- oder Energierechnung oder einen Kontoauszug, die jeweils nicht älter als sechs Monate sein dürfen. Die Mittelherkunft und die entsprechenden Belege müssen von allen natürlichen Personen, Gemeinschaftskonten und Trusts nachgewiesen bzw. vorgelegt werden. Die von antragstellenden Unternehmen vorzulegenden Unterlagen hängen vom Land der Eintragung oder Unternehmensgründung ab. In bestimmten Fällen können auch zertifizierte Gründungs- und Kontrollunterlagen zu den wirtschaftlichen Eigentümern verlangt werden.

Je nach den Rahmenbedingungen jedes einzelnen Antrags ist keine detaillierte Überprüfung erforderlich, wenn (a) es sich beim Anleger um ein reguliertes Kredit- oder Finanzinstitut handelt oder (b) der Antrag über einen regulierten Finanzintermediär erfolgt. Diese Ausnahmen gelten nur, wenn das o. g. Finanzinstitut bzw. der o. g. Intermediär sich in einem Land befinden, in dem gleichwertige Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche gelten wie in Irland. Antragsteller können sich an die Verwaltungsgesellschaft wenden, um zu erfahren, ob die oben genannten Ausnahmen auf sie zutreffen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Informationen und Unterlagen anzufordern, die erforderlich sind, um die Mittelherkunft und die entsprechenden Belege eines Antragstellers zu identifizieren und zu überprüfen.

Sollte der Antragsteller die zu Überprüfungszwecken angeforderten Informationen und Unterlagen verspätet oder überhaupt nicht vorlegen, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den Antrag nicht zu bearbeiten und Zeichnungsgelder zurückzuzahlen. Rücknahmeerlöse werden in diesem Fall zurückgehalten und weder das ICAV noch der betroffene Teilfonds, der Verwaltungsrat, die Depotbank, der Anlageverwalter oder die Verwaltungsgesellschaft haften dem Zeichner oder Anteilinhaber gegenüber, wenn ein Antrag in einer solchen Situation nicht bearbeitet wird. Wird ein Antrag abgelehnt, überweist die Verwaltungsgesellschaft den Zeichnungsbetrag oder Restbetrag auf Kosten und Risiko des Antragstellers gemäß den geltenden Gesetzen auf das Konto zurück, von dem er gezahlt wurde. Die Verwaltungsgesellschaft kann sich weigern, Rücknahmeerlöse auszuzahlen, wenn ein Anteilinhaber die zu Überprüfungszwecken angeforderten Informationen und Unterlagen nicht vorlegt.

Alle Zeichner und Anteilinhaber müssen die Zusicherungen machen, die vom ICAV im Zusammenhang mit geltenden Programmen zur Bekämpfung von Geldwäsche gefordert werden können, einschließlich Zusicherungen, dass es sich bei dem Zeichner oder Anteilinhaber nicht um ein Land, Gebiet, eine natürliche oder juristische Person handelt, für das/die ein Verbot besteht und das/die auf der Website des United States Department of Treasury's Office of Foreign Assets Control („OFAC“) aufgelistet ist und dass er nicht direkt oder indirekt zu einem Land, Gebiet, einer natürlichen oder juristischen Person gehört, das/die auf einer OFAC-Liste erscheint oder für das/die ein Verbot gemäß einem OFAC-Sanktionsprogramm besteht. Der Zeichner oder Anteilinhaber muss auch zusichern, dass die von ihm in den Fonds eingezahlten Beträge nicht direkt oder indirekt aus Aktivitäten stammen, die gegen Gesetze oder Vorschriften der USA oder eines US-Bundesstaats bzw. internationale Gesetze oder Vorschriften verstoßen, einschließlich geltender Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche. Des Weiteren muss jeder Antragsteller zusichern, dass er nicht auf der CFSP-Liste der Europäischen Union

aufgelistet oder direkt oder indirekt mit irgendeiner Person, Gruppe oder juristischen Person verbunden ist, die auf dieser Liste (die auf der Website der EU-Kommission zu finden ist) stehen und gegenüber denen Finanzsanktionen seitens der EU bestehen, und dass er nicht von einem CFSP-Sanktionsprogramm betroffen ist. Jeder Antragsteller muss zusichern, dass die Zeichnungsgelder nicht direkt oder indirekt aus Aktivitäten stammen, die gegen Gesetze und Vorschriften der USA, von US-Bundesstaaten, internationale Gesetze und Vorschriften oder Gesetze und Vorschriften der Europäischen Union verstoßen, einschließlich jeweils Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche.

Die Verwaltungsgesellschaft darf Informationen über Anleger den Parteien (z.B. verbundenen Unternehmen, Anwälten, Abschlussprüfern, Verwaltungsgesellschaften und Aufsichtsbehörden) mitteilen, wenn sie dies für nötig oder ratsam hält, um die Übertragung der Anteile zu erleichtern, einschließlich u. a. im Zusammenhang mit Gesetzen zur Bekämpfung der Geldwäsche und ähnlichen Gesetzen. Des Weiteren dürfen die Verwaltungsgesellschaft und andere Dienstleistungserbringer Informationen bekannt geben, wenn sie von den Anlegern entsprechende Anweisung erhalten bzw. von Gesetzes wegen oder im Zusammenhang mit einer Anfrage oder Untersuchung einer Regierungs- oder Selbstregulierungsorganisation hierzu verpflichtet sind. Der Verwaltungsrat darf im Zusammenhang mit der Erstellung von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche zusätzliche Beschränkungen für die Übertragung von Anteilen auferlegen.

Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft dürfen von Zeit zu Zeit weitere Forderungen stellen, um allen geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche, einschließlich des USA Patriot Act, gerecht zu werden.

Datenschutz

Potenzielle Anleger müssen sich im Klaren sein, dass sie dem ICAV mit Ausfüllen des Antragsformulars Informationen mitteilen, bei denen es sich um persönliche Daten im Sinne der irischen Datenschutzgesetze handeln kann. Diese Daten werden für die Kundenidentifizierung, Verwaltung, statistische Analyse, für Marktforschung und zur Erfüllung von Anforderungen von Gesetzen und Vorschriften verwendet. Daten können Dritten, einschließlich Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden in Übereinstimmung mit der EU-Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen, Beauftragten, Beratern und Dienstleistungserbringern des ICAV und deren Vertretern bzw. den ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern des ICAV und jeweils deren verbundenen oder angegliederten Unternehmen zu den angegebenen Zwecken mitgeteilt werden, unabhängig davon, wo sich diese befinden (möglicherweise auch außerhalb des EWR). Mit Unterzeichnen des Antragsformulars erklären sich die Anleger damit einverstanden, dass Daten zu einem oder mehreren der im Antragsformular aufgeführten Zwecke erhalten, gehalten, verwendet, mitgeteilt und verarbeitet werden. Die Anleger haben Anspruch auf eine Kopie ihrer vom ICAV verwahrten persönlichen Daten und sind berechtigt, Fehler in diesen zu korrigieren.

Unzulässige Antragsteller

Das ICAV verlangt von allen potenziellen Antragstellern auf Anteile, dass er dem ICAV zusichert und

garantiert, dass er u. a. in der Lage ist, Anteile zu erwerben und zu halten, ohne gegen im lokalen Rechtsraum des Antragstellers geltende Gesetze zu verstoßen.

Die Anteile dürfen insbesondere nicht Personen angeboten, an solche ausgegeben oder übertragen werden, wenn dies nach Meinung des Verwaltungsrats dazu führen könnte, dass das ICAV, die Anteilinhaber insgesamt oder irgendein Teilfonds steuerpflichtig werden oder andere wirtschaftliche Nachteile erleiden, die dem ICAV sonst nicht entstehen würden, oder dazu, dass das ICAV, die Anteilinhaber insgesamt oder irgendein Teilfonds gemäß einem geltenden US-Wertpapiergesetz registriert werden müsste.

Wenn der Anhang keine anders lautenden Informationen enthält, dürfen Anteile im Allgemeinen nicht an US-Personen ausgegeben oder übertragen werden. Der Verwaltungsrat darf allerdings unter folgenden Bedingungen die Ausgabe oder Übertragung von Anteilen an oder für Rechnung von US-Personen genehmigen:

- (a) die betroffene **US-Person** zertifiziert, ein „**zugelassener Anleger**“ und ein „**qualifizierter Käufer**“ jeweils gemäß der Definition in den geltenden US-Wertpapiergesetzen zu sein;
- (b) die Ausgabe oder Übertragung hat keinen Verstoß gegen das Gesetz von 1933 oder die Wertpapiergesetze irgendeines US-Bundesstaats zur Folge;
- (c) das ICAV muss aufgrund der Ausgabe oder Übertragung nicht gemäß dem Gesetz von 1940 registriert werden oder gemäß den Vorschriften des US Commodity Exchange Act einen Verkaufsprospekt bei der US Commodity Futures Trading Commission oder der US National Futures Association einreichen.
- (d) die Ausgabe oder Übertragung hat nicht zur Folge, dass Vermögenswerte des Teilfonds „Planvermögen“ im Sinne von ERISA werden; und
- (e) die Ausgabe oder Übertragung hat keine nachteiligen aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Folgen für den Fonds oder seine Anteilinhaber insgesamt.

Alle Antragsteller und Übertragungsempfänger von Anteilen, bei denen es sich um US-Personen handelt, müssen die vom Verwaltungsrat geforderten Zusicherungen und Gewährleistungen machen bzw. Unterlagen vorlegen, die erforderlich sein können, um zu gewährleisten, dass diese Anforderungen vor der Ausgabe oder der Registrierung einer Übertragung von Anteilen erfüllt werden. Handelt es sich bei dem Übertragungsempfänger nicht bereits um einen Anteilinhaber, muss er das entsprechende Antragsformular ausfüllen.

FATCA

Die Foreign Account Tax Compliance Provisions („**FATCA**“) des Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 sind ein in den USA gesetzlich verankertes umfassendes Informations-

Berichterstattungssystem mit dem Ziel, zu gewährleisten, dass US-Personen mit Finanzanlagen außerhalb der USA in den USA Steuern in korrekter Höhe zahlen. Die Anleger müssen sich darüber im Klaren sein, dass das ICAV beabsichtigt, aller erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die von FATCA bzw. vom irischen Gesetz vorgeschrieben sind und sich aus dem Inkrafttreten des Regierungsvertrags zwischen der US-Regierung und der irischen Regierung („IGA“) ergeben, um (je nach Fall) die Übereinstimmung oder eine als Übereinstimmung erachtete Situation mit FATCA und/oder Bestimmungen des irischen Gesetzes, die sich aus dem IGA ergeben, zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang müssen die Anleger zur Kenntnis nehmen, dass sie verpflichtet sein können, dem ICAV und/oder der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage Erklärungen, Zertifikate, Unterlagen, Informationen usw. vorzulegen, die zu diesen Zwecken gefordert werden. Falls das ICAV aufgrund von FATCA auf seine Anlagen US-Quellensteuer entrichten muss, kann der Verwaltungsrat beliebige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anlage eines Anlegers in das ICAV ergreifen, um zu gewährleisten, dass die Quellensteuer wirtschaftlich von dem Anteilinhaber getragen wird, der die geforderten Informationen nicht geliefert hat oder kein teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut geworden ist, so dass die Quellensteuer fällig wurde.

Gemeinsame Anteilinhaber

Wenn bei der Antragstellung keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden und die gemeinsamen Anteilinhaber nicht ihre Einwilligung erteilt haben, müssen alle registrierten gemeinsamen Anteilinhaber sämtliche Dokumente unterzeichnen bzw. Anweisungen im Zusammenhang mit der Position erteilen.

Rücknahme von Anteilen

Anteilinhaber können die Rücknahme ihrer Anteile an jedem Handelstag und mit Wirkung zu jedem Handelstag beantragen. Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilklasse (unter Berücksichtigung der Verwässerungsgebühr) zurückgenommen, der gemäß den unten beschriebenen Verfahren am bzw. in Bezug auf den entsprechenden Handelstag berechnet wird (außer in Zeiträumen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt ist).

Die Anteilinhaber erhalten bei Rücknahmen den Gegenwert des Rücknahmepreises je Anteil am entsprechenden Handelstag. Dieser Preis kann aufgrund der Auswirkungen von Abgaben und Gebühren sowie anderer Kosten unter dem Nettoinventarwert je Anteil für den jeweiligen Handelstag liegen. Potenzielle Anteilinhaber müssen sich daher im Klaren sein, dass die für zurückgenommene Anteile erhaltenen Zahlungen unter ihrem Wert am Tag der Rücknahme liegen können.

Sollte der Anteilinhaber infolge der Rücknahme eines Teils seiner Position weniger als den Mindestanteilbesitz für den entsprechenden Teilfonds halten, sind das ICAV bzw. dessen Beauftragter berechtigt, die gesamte Position des Anteilinhabers zurückzunehmen, wenn sie dies für angemessen halten.

Anträge auf Rücknahmen von Anteilen eines Teilfonds müssen für das ICAV an die

Verwaltungsgesellschaft gestellt werden und können per Fax, als einer E-Mail anhängende pdf-Datei oder Swift wie vom Verwaltungsrat zugelassen und mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbart gestellt werden. Rücknahmeanträge müssen gestellt werden, indem dem ICAV ein ausgefülltes Rücknahmeformular an die Adresse der Verwaltungsgesellschaft übermittelt wird. Rücknahmeformulare können per Fax oder auf dem Postweg übermittelt werden. Rücknahmeformulare, die vor dem Handelsschluss des entsprechenden Teilfonds an einem Handelstag eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Rücknahmeformulare, die nach dem Handelsschluss des entsprechenden Teilfonds an einem Handelstag eingehen, werden normalerweise am nächsten Handelstag bearbeitet. Rücknahmeformulare, die nach dem Handelsschluss des entsprechenden Teilfonds, jedoch vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden nur unter außerordentlichen, vom Verwaltungsrat festgelegten und akzeptierten Bedingungen akzeptiert.

Bitte nehmen Sie die Einschränkungen für die Zahlung von Rücknahmeerlösen im Abschnitt „**Beantragung von Anteilen**“ zur Kenntnis.

Wenn alle Anforderungen der Verwaltungsgesellschaft erfüllt sind (u. a. wenn alle von der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Verhinderung von Geldwäsche geforderten Unterlagen eingegangen sind), braucht der Original-Rücknahmeantrag vor der Auszahlung des Rücknahmeerlöses nicht eingegangen zu sein.

Zahlungsmethode

Rücknahmeerlöse werden auf das im Antragsformular angegebene oder der Verwaltungsgesellschaft später mitgeteilte und schriftlich genehmigte Bankkonto gezahlt. Zahlungen für Rücknahmen erfolgen ausschließlich auf das registrierte Konto eines Anteilinhabers.

Zahlungswährung

Die Anteilinhaber erhalten ihre Zahlungen normalerweise in der Denominationswährung der Anteilklasse, der die zurückgegebenen Anteile angehören.

Zahlungsfristen

Rücknahmeerlöse von Anteilen werden normalerweise innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem entsprechenden Handelsschluss gezahlt, vorausgesetzt, die erforderlichen Unterlagen wurden an die Verwaltungsgesellschaft übermittelt und sind bei dieser eingegangen.

Rücknahme von Rücknahmeanträgen

Rücknahmeanträge dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des ICAV oder von dessen bevollmächtigtem Vertreter oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds zurückgenommen werden.

Obergrenze für Rücknahmen

Der Verwaltungsrat darf in seinem Ermessen eine Obergrenze für die Rücknahmeaktivität festlegen, die entweder

- (a) mindestens 10 % der gesamten an dem Tag umlaufenden Anteile eines Teilfonds oder
- (b) mindestens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen kann,

jeweils eine „**Obergrenze**“.

Wenn eine Obergrenze festgelegt wird, muss die Rücknahmeaktivität, die an dem entsprechenden Handelstag über diese Grenze hinaus geht, anteilmäßig reduziert werden, und Anteile, die aufgrund dieser Reduzierung nicht zurückgenommen werden, werden so behandelt, als wäre am jeweils folgenden Handelstag ein Rücknahmeantrag gestellt worden, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezog, zurückgenommen wurden.

Der Verwaltungsrat wird nur dann Obergrenzen für die Rücknahme festlegen, wenn Umstände eintreten, unter denen es den besten Interessen der Anteilinhaber des entsprechenden Teilfonds schaden würde, dies nicht zu tun.

Rücknahmen in Sachwerten

Das ICAV darf im Ermessen des Verwaltungsrats und mit Zustimmung der entsprechenden Anteilinhaber Rücknahmeanträge für Anteile durch die Übertragung von Vermögenswerten des betroffenen Teilfonds an die Anteilinhaber erfüllen. Der Wert der übertragenen Vermögenswerte muss dem Wert der zurückgenommenen Anteile entsprechen, als würde der Rücknahmeerlös bar ausgezahlt, abzüglich von Rücknahmegebühren und anderen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Übertragung, wie vom Verwaltungsrat festgelegt.

Eine Rücknahme in Sachwerten liegt ausschließlich im Ermessen des ICAV und ist nur in Fällen möglich, in denen ein Anteilinhaber die Rücknahme von Anteilen im Wert von mindestens 5 % des Nettoinventarwerts des betroffenen Teilfonds beantragt.

Wenn das ICAV beschließt, einem Rücknahmeantrag durch die Übertragung von Vermögenswerten nachzukommen, ist der Anteilinhaber, der den Rücknahmeantrag gestellt hat, berechtigt, anstatt der Übertragung den Verkauf der zu übertragenden Vermögenswerte und die Auszahlung des Erlöses dieses Verkaufs zu beantragen, abzüglich der mit dem Verkauf verbundenen Kosten, die vom betroffenen Anteilinhaber zu tragen sind.

Art und Typ der zu übertragenden Vermögenswerte, die als Sachwerte an die einzelnen Anteilinhaber übertragen werden sollen, müssen vom Verwaltungsrat oder dessen Beauftragten auf einer Basis bestimmt werden, die der Verwaltungsrat bzw. dessen Beauftragter in ihrem Ermessen für fair halten

(wobei die Depotbank ihre Zustimmung zur Anlageallokation erteilen muss). Die Rücknahme von Anteilen in Sachwerten kann nur akzeptiert werden, wenn die Depotbank zu dem Schluss kommt, dass die Bedingungen des Tauschs nicht zu einem wesentlichen Nachteil für die Anteilinhaber des betroffenen Teilfonds führen.

Zwangsrücknahme von Anteilen / Abzug von Steuern

Anteilinhaber müssen die Verwaltungsgesellschaft umgehend informieren, wenn sie ein unzulässiger Antragsteller (wie zuvor beschrieben) werden oder wenn für sie andere Einschränkungen für das Halten von Anteilen gelten, die in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind. In solchen Fällen kann es erforderlich sein, dass die Anteilinhaber ihre Anteile zurückgeben oder übertragen.

Der Verwaltungsrat darf Anteile, die direkt oder indirekt oder zugunsten von Personen gehalten werden, die gegen Einschränkungen für das Halten von Anteilen verstoßen, zu gegebener Zeit zwangsweise zurücknehmen, wie in diesem Verkaufsprospekt dargelegt. Dasselbe gilt, wenn Anteile unter folgenden Bedingungen gehalten werden:

- (i) von Personen, die gegen Gesetze oder Anforderungen eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstoßen, nach denen die Person nicht berechtigt ist, Anteile zu halten, einschließlich u. a. Devisenkontrollbestimmungen;
- (ii) von einer Person, bei der es sich um eine US-Person handelt oder die Anteile für eine US-Person oder zugunsten einer solchen erworben hat und damit gegen geltende Gesetze und Vorschriften verstößt;
- (iii) von Personen, deren Anteilbesitz das ICAV zwingen oder wahrscheinlich zwingen würde, sich als „Investmentgesellschaft“ gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 zu registrieren oder eine Klasse seiner Wertpapiere gemäß dem Securities Act oder einem vergleichbaren Gesetz zu registrieren.
- (iv) von einer Person oder Personen unter Umständen (egal, ob sie die Person bzw. Personen direkt oder indirekt betreffen und ob sie allein oder gemeinsam mit (einer) anderen verbundenen oder nicht verbundenen Person(en) betroffen sind, oder unter anderen Umständen, die der Verwaltungsrat für relevant hält), die nach Meinung des Verwaltungsrats dazu führen können, dass das ICAV oder irgendein Teilfonds des ICAV oder Anteilinhaber des ICAV oder eines Teilfonds insgesamt steuerpflichtig werden oder sich für sie die Pflicht zur Zahlung irgendeiner Steuer, eine gesetzliche Haftung, vermögensrechtliche oder ordnungsbehördliche Haftung oder ein wesentlicher administrativer Nachteil ergeben, die dem ICAV, dem Teilfonds oder den Anteilinhabern oder irgendeinem von ihnen sonst nicht entstanden wären.
- (v) von Personen, die nicht alle vom Verwaltungsrat geforderten Informationen bzw. Erklärungen innerhalb von sieben Tagen nach Beantragung durch den Verwaltungsrat vorlegen;
- (vi) von Personen, die aus anderen Gründen als dem Wertrückgang ihrer Position weniger als den

Mindestanteilbesitz für einen bestimmten Teilfonds oder eine bestimmte Klasse gewinnberechtigter Anteile halten; oder

(vii) von Personen, bei denen es sich um unzulässige Antragsteller handelt.

Der Verwaltungsrat ist in allen Fällen von Zwangsrücknahmen berechtigt, den Handelstag für die Rücknahme zu bestimmen.

Das ICAV darf den Erlös aus einer solchen Zwangsrücknahme zur Zahlung von Steuern oder Quellensteuer einschließlich Zinsen und Bußgeldern im Zusammenhang mit diesen verwenden, die das ICAV zahlen muss, weil ein Anteilinhaber, der ein unzulässiger Antragsteller geworden ist, Anteile hält oder deren Begünstigter ist.

Für Anteile wird keine nach dem Handelstag, an dem sie zurückgenommen werden, erklärte Dividende ausgeschüttet bzw. gutgeschrieben.

Gesamtrücknahme von Anteilen

In folgenden Fällen dürfen alle Anteile einer Anteilklasse oder eines Teilfonds zurückgenommen werden:

- (a) wenn das ICAV mindestens zwei und höchstens zwölf Wochen vor einem Handelstag den Anteilinhabern seine Absicht mitteilt, die Anteile zurückzunehmen; oder
- (b) wenn die Inhaber von 75 % des Werts der betroffenen Anteilklasse oder des betroffenen Teilfonds bei einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Versammlung der Anteilinhaber die Rücknahme der Anteile beschließen.

Der Verwaltungsrat darf in seinem alleinigen Ermessen beschließen, vor der Gesamtrücknahme von Anteilen einen ausreichenden Betrag einzubehalten, um die Kosten für die anschließende Beendigung eines Teilfonds oder die Liquidation des ICAV zu decken.

Umtausch von Anteilen

Anteilinhaber können unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen für Erstzeichnungen, Halten und Transaktionsumfang des betroffenen Teilfonds und anderer, im jeweiligen Anhang aufgeführter Einschränkungen nach der unten aufgeführten Formel und den dargelegten Verfahren den Umtausch aller ihrer Anteile an einem Teilfonds oder einer Anteilklasse oder eines Teils davon (der „**ursprüngliche Teilfonds**“) in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse (der „**neue Teilfonds**“) beantragen.

Anträge auf den Umtausch von Anteilen müssen über die Verwaltungsgesellschaft per Fax oder auf dem Postweg (in einem Format und gemäß einer Methode, die vom Verwaltungsrat zugelassen sind und im Voraus mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbart wurden und den Anforderungen der Verwaltungsgesellschaft gerecht werden) an das ICAV gestellt werden und die Informationen beinhalten, die der Verwaltungsrat oder dessen Beauftragter zu gegebener Zeit festlegen.

Umtauschanträge müssen vor dem entsprechenden Handelsschluss für Rücknahmen von Anteilen des ursprünglichen Teilfonds bzw. vor dem entsprechenden Handelsschluss für Zeichnungen von Anteilen des neuen Teilfonds eingehen, je nachdem, welcher dieser beiden der frühere Zeitpunkt ist.

Umtauschanträge, die nach dem entsprechenden Handelsschluss eingehen, werden nur ausnahmsweise akzeptiert, wie vom Verwaltungsrat festgelegt und mit diesem vereinbart, und mit dem Ziel, die Anteilinhaber fair zu behandeln.

Umtauschanträge werden nur akzeptiert, wenn verfügbare Mittel und ausgefüllte Dokumente im Zusammenhang mit den Erstzeichnungen vorhanden sind.

Wenn ein Umtauschantrag dazu führen würde, dass ein Anteilinhaber entweder am ursprünglichen Teilfonds oder am neuen Teilfonds weniger als den Mindestbetrag für den entsprechenden Teilfonds hält, sind das ICAV bzw. dessen Beauftragter berechtigt, wenn sie dies für angemessen halten, die gesamte Position im ursprünglichen Teilfonds in Anteile am neuen Teilfonds umzutauschen oder den Umtausch von Anteilen des ursprünglichen Teilfonds abzulehnen.

Beim Umtausch können Bruchteile von Anteilen des ICAV ausgegeben werden, die nicht kleiner sein dürfen als ein Zehntausendstel eines Anteils, wenn der Wert der aus dem ursprünglichen Teilfonds umgetauschten Anteile nicht ausreicht, um eine ganze Zahl an Anteilen des neuen Teilfonds zu erwerben. Restbeträge, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden vom ICAV einbehalten.

Die Anzahl der am neuen Teilfonds auszugebenden Anteile wird gemäß der folgenden Formel ermittelt:

$$S = \frac{(R \times RP \times ER) - F}{SP}$$

wobei

„**S**“ die zuzuweisende Anzahl an Anteilen des neuen Teilfonds ist.

„**R**“ die zurückzunehmende Anzahl an Anteilen des ursprünglichen Teilfonds ist.

„**RP**“ der Rücknahmepreis je Anteil des ursprünglichen Teilfonds am entsprechenden Handelstag ist.

„**ER**“ der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegte Währungsumrechnungsfaktor (falls zutreffend) ist.

„**F**“ die Umtauschgebühr (falls zutreffend) in Höhe von bis zu 1 % des Nettoinventarwerts der Anteile des ursprünglichen Teilfonds ist.

„**SP**“ der Zeichnungspreis je Anteil des neuen Teilfonds am entsprechenden Handelstag ist.

Rücknahme von Umtauschanträgen

Umtauschanträge dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Verwaltungsrats oder von dessen bevollmächtigtem Vertreter oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds, für den der Umtauschantrag gestellt wurde, zurückgenommen werden.

Nettoinventarwert und Bewertung von Anlagen

Der Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds oder, wenn es innerhalb eines Teilfonds mehrere Anteilklassen gibt, der einzelnen Anteilklassen wird von der Verwaltungsgesellschaft gemäß der Urkunde für jeden Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt berechnet. Der Nettoinventarwert eines Teilfonds muss am Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Bewertungstags ermittelt werden, indem die Anlagen des betroffenen Teilfonds (einschließlich aufgelaufener, aber nicht vereinnahmter Erträge) bewertet und davon die Verbindlichkeiten des betroffenen Teilfonds abgezogen werden (einschließlich Rückstellungen für Abgaben und Gebühren, aufgelaufener Aufwendungen und Kosten einschließlich derjenigen, die bei einer anschließenden Beendigung eines Teilfonds oder Liquidation des ICAV anfallen würden, sowie aller anderer Verbindlichkeiten). Der Nettoinventarwert einer Anteilklasse muss zum Bewertungszeitpunkt des entsprechenden Bewertungstags ermittelt werden, indem zum Bewertungszeitpunkt der der betroffenen Anteilklasse zuzuschreibende Teil des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilfonds berechnet und um dieser Anteilklasse zuzuschreibende Aktiva / Passiva bereinigt wird. Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird in der Basiswährung dieses Teilfonds ausgedrückt, oder in einer anderen Währung, die der Verwaltungsrat entweder allgemein oder in Bezug auf eine bestimmte Anteilklasse oder für einen bestimmten Fall festlegen darf.

Der Nettoinventarwert je Anteil muss zum Bewertungszeitpunkt an jedem oder in Bezug auf jeden Bewertungstag berechnet werden, indem der Nettoinventarwert des entsprechenden Teilfonds bzw. der einer Anteilklasse zuzuschreibende Nettoinventarwert durch die Gesamtzahl der zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt im Umlauf befindlichen oder als im Umlauf befindlich geltenden Anteile des Teilfonds bzw. der Anteilklasse dividiert wird.

Bei der Bestimmung des Nettoinventarwerts des ICAV und der einzelnen Teilfonds:

- (a) werden Wertpapiere, die an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt werden, zum letzten Handelspreis (außer in den nachstehend unter (d), (f), (g), (h) und (i) aufgeführten Fällen), oder, wenn der letzte Handelspreis nicht verfügbar ist, zum mittleren Marktschlusskurs bewertet.
- (b) Wenn ein Wertpapier an mehr als einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt wird, sind die Hauptbörse bzw. der Hauptmarkt, an dem das Wertpapier notiert oder gehandelt wird, oder die Börse bzw. der Markt, die nach Meinung des Verwaltungsrats die fairsten Kriterien zur Bestimmung des Werts der entsprechenden Anlage bieten, die relevante Börse bzw. der relevante Markt. Wertpapiere, die an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt werden, die aber mit einem Auf- oder Abschlag außerhalb der/des relevanten Börse/Marktes erworben oder gehandelt werden, können von kompetenten Personen, Firmen oder Unternehmen (einschließlich des Anlageverwalters) bewertet werden, die vom Verwaltungsrat ausgewählt und

zu diesem Zweck von der Depotbank zugelassen werden, wobei die Höhe des Auf- oder Abschlags zum Bewertungszeitpunkt zu berücksichtigen ist, vorausgesetzt, die Depotbank ist der Meinung, dass ein solches Verfahren im Zusammenhang mit der Ermittlung des wahrscheinlichen Veräußerungswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist.

- (c) Der Wert von Wertpapieren, die nicht an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt werden oder die dort notiert oder gehandelt werden, für die aber keine Notierung bzw. kein Wert verfügbar ist oder deren verfügbare Notierung bzw. verfügbarer Wert nicht den Verkehrswert repräsentiert, muss der wahrscheinliche Veräußerungswert sein, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben vom
 - (i) Verwaltungsrat oder
 - (ii) einer kompetenten Person, Firma oder Gesellschaft (einschließlich des Anlageverwalters) geschätzt wird, die vom Verwaltungsrat ausgewählt und zu diesem Zweck von der Depotbank zugelassen werden.

Wenn für festverzinsliche Wertpapiere keine zuverlässigen Marktnotierungen verfügbar sind, kann der Wert solcher Wertpapiere unter Verwendung einer vom Verwaltungsrat erstellten Matrix-Methodik bestimmt werden, wobei die Wertpapiere unter Bezugnahme auf die Bewertung anderer Wertpapiere mit vergleichbarem Rating, vergleichbarer Rendite, vergleichbarem Fälligkeitsdatum und anderen vergleichbaren Eigenschaften bewertet werden.

- (d) Kassenbestände oder Bareinlagen werden zu ihrem Nennwert zusätzlich ggf. aufgelaufener Zinsen am Ende des jeweiligen Tages, an dem der Bewertungszeitpunkt eintritt, bewertet.
- (e) An einem geregelten Markt gehandelte Derivatkontrakte einschließlich u. a. Futures und Optionskontrakte sowie Indexfutures müssen zum von dem Markt, an dem der Derivatkontrakt gehandelt wird, bestimmten Abrechnungskurs bewertet werden. Ist der Abrechnungskurs nicht verfügbar, muss der Wert der wahrscheinliche Veräußerungswert sein, der sorgfältig und in gutem Glauben (i) vom Verwaltungsrat oder (ii) einer kompetenten Person, Firma oder Gesellschaft (einschließlich des Anlageverwalters), ausgewählt vom Verwaltungsrat und zu diesem Zweck von der Depotbank zugelassen oder (iii) mit beliebigen anderen Mitteln geschätzt wird, vorausgesetzt, der Wert wird durch die Depotbank genehmigt.
- (f) Derivatkontrakte, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, können entweder mit Hilfe der Bewertung der Gegenpartei oder einer alternativen Bewertung wie z.B. eine vom ICAV oder einem unabhängigen Kursanbieter berechneten Bewertung bewertet werden. OTC-Derivate muss das ICAV täglich bewerten. Wenn das ICAV ein OTC-Derivat bewertet, das nicht an einem geregelten Markt gehandelt wird und nicht durch eine Clearing-Gegenpartei abgerechnet wird, muss die Bewertung auf dem Marktwert des Derivatkontrakts basieren, oder falls die Marktbedingungen dies verhindern, kann ein zuverlässiges, vorsichtiges Marktwertmodell verwendet werden. Wenn das ICAV ein OTC-Derivat bewertet, dass durch eine Clearing-Gegenpartei mit Hilfe der Bewertung der Clearing-Gegenpartei abgerechnet wird, muss die

Bewertung von einer Partei genehmigt oder überprüft werden, die zu diesem Zweck von der Depotbank zugelassen und von der Gegenpartei unabhängig ist. Diese unabhängige Überprüfung muss mindestens einmal wöchentlich erfolgen. Bei solchen unabhängigen Parteien kann es sich um einen beliebigen Anlageverwalter handeln. Es kann sich auch um mit der Gegenpartei verbundene Parteien handeln, vorausgesetzt, die verbundene Partei ist eine unabhängige Einheit innerhalb der Gruppe der Gegenpartei, die nicht dieselben Bewertungsmodelle wie die Gegenpartei verwendet. Wenn die unabhängige Partei mit der OTC-Gegenpartei verbunden ist und die Risikoexposition gegenüber der Gegenpartei durch die Stellung einer Sicherheit reduziert werden kann, muss die Position auch alle sechs Monate durch eine von der Gegenpartei unabhängige Partei überprüft werden.

- (g) Devisentermin- und Zinsswap-Kontrakte müssen auf dieselbe Art bewertet werden wie im vorstehenden Abschnitt (f) für OTC-Derivatkontrakte angegeben oder unter Bezugnahme auf frei verfügbare Kursnotierungen und Marktpraktiken.
- (h) Ungeachtet des oben stehenden Abschnitts (a) müssen Anteile an Investmentfonds zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil oder zum vom betroffenen Investmentfonds veröffentlichten Angebotspreis bewertet werden, oder, wenn sie an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt werden, wie im oben stehenden Abschnitt (a) beschrieben.
- (i) Bei Fonds, die die Anforderungen der Zentralbank für kurzfristige Geldmarktfonds erfüllen, kann der Verwaltungsrat zur Bewertung die Methode der fortgeführten Anschaffungskosten verwenden, vorausgesetzt, die Bewertung zu den fortgeführten Anschaffungskosten gegenüber der Marktbewertung erfolgt in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Zentralbank.
- (j) Bei Fonds, die keine kurzfristigen Geldmarktfonds sind, kann der Verwaltungsrat Geldmarktinstrumente mit Hilfe der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewerten, wenn die Restlaufzeit des Geldmarktinstruments weniger als drei Monate beträgt und es nicht besonders stark auf Marktparameter einschließlich Kreditrisiko reagiert.
- (k) Der Verwaltungsrat darf mit dem Einverständnis der Depotbank den Wert eines Finanzinstruments anpassen, wenn er im Hinblick auf dessen Währung, Marktgängigkeit, geltenden Zinssatz, antizipierte Dividendensätze, Laufzeit, Liquidität oder andere relevante Aspekte der Meinung ist, dass eine solche Anpassung erforderlich ist, um seinen Wert widerzuspiegeln.
- (l) Werte, die in einer anderen Währung als der Basiswährung des betroffenen Teilfonds ausgedrückt sind, müssen zum geltenden Wechselkurs, der dem Verwaltungsrat zur Verfügung steht und normalerweise bei Bloomberg, Reuters oder einem anderen Datenanbieter erhältlich ist, in die Basiswährung des Teilfonds umgerechnet werden.
- (m) Wenn der Wert eines Finanzinstruments nicht wie oben beschrieben bestimmt werden kann, muss der Wert der vom Verwaltungsrat oder von einer vom Verwaltungsrat ernannten kompetenten Person, die zu diesem Zweck von der Depotbank zugelassen ist, mit Sorgfalt und

in gutem Glauben geschätzte wahrscheinliche Veräußerungswert sein.

- (n) Sollte es nicht möglich, durchführbar oder korrekt sein, ein bestimmtes Finanzinstrument nach den oben aufgeführten Bewertungsregeln zu bewerten, oder wenn eine solche Bewertung nicht repräsentativ für den Verkehrswert des Finanzinstruments ist und der Verwaltungsrat dies für nötig hält, ist der Verwaltungsrat berechtigt, andere allgemein anerkannte Bewertungsmethoden zu verwenden, um eine angemessene Bewertung dieses Finanzinstruments zu erhalten, wobei die alternative Bewertungsmethode von der Depotbank genehmigt werden und die Grundprinzipien / Methoden klar aufgezeichnet werden müssen.

Ungeachtet der in den vorstehenden Abschnitten (a) bis (l) aufgeführten Bewertungsregeln darf der Verwaltungsrat bei der Berechnung des Werts von Finanzinstrumenten eines Teilfonds die Finanzinstrumente unter Einhaltung der Anforderungen der Zentralbank zu unterschiedlichen An- und Verkaufskursen bewerten (Dual Pricing), wenn ein An- und Verkaufswert verwendet wird, um den Preis zu bestimmen, zu dem Anteile ausgegeben und zurückgenommen werden, wobei:

- (i) die vom Verwaltungsrat gewählte Bewertungspolitik für das ICAV und gegebenenfalls einzelne Teilfonds solange, wie das ICAV oder der Teilfonds (je nach Fall) auf der Basis der Geschäftsführung verwaltet werden, durchgehend angewendet werden muss; und
- (ii) die vom Verwaltungsrat für die verschiedenen Kategorien von Finanzinstrumenten gewählten Politiken sich nicht widersprechen dürfen.

Wenn keine Fahrlässigkeit, kein Betrug, keine Arglist oder vorsätzliche Nichterfüllung vorliegen, sind alle vom Verwaltungsrat, einem seiner Ausschüsse oder einer ordnungsgemäß bevollmächtigten Person für das ICAV getroffenen Entscheidungen bei der Bestimmung des Werts eines Finanzinstruments oder der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds oder einer Anteilklasse oder des Nettoinventarwerts je Anteil für das ICAV und existierende, frühere und zukünftige Anteilinhaber endgültig und verbindlich.

Swing Pricing

Unter bestimmten Umständen (z.B. große Transaktionsvolumen) können die mit dem Kauf bzw. Verkauf von Anlagen verbundenen Kosten sich nachteilig für die Position eines Anteilinhabers in einem Teilfonds auswirken. Um diesen Effekt – die sog. „Verwässerung“ – zu vermeiden, kann der Verwaltungsrat beschließen, eine sog. „Swing Pricing“ Methode anzuwenden, um den Nettoinventarwert je Anteil durch Handels- und andere Kosten sowie Steuern, die beim Kauf oder Verkauf von Anlagen des jeweiligen Teilfonds fällig würden, nach oben oder unten anpassen zu können, wenn die Netto-Kapitalaktivität infolge der gesamten Transaktionen dieses Teilfonds an einem bestimmten Geschäftstag eine bestimmte, vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festgelegte Schwelle (die „Schwelle“) überschreitet.

Beschreibung der Swing Pricing-Methode

Wenn die Netto-Kapitalaktivität (Definition siehe unten) an einem bestimmten Geschäftstag zu einem Nettozufluss an Vermögenswerten führt, der die Schwelle für den betroffenen Teilfonds überschreitet,

wird der als Grundlage aller Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtausche in diesem Teilfonds verwendete Nettoinventarwert durch den zu gegebener Zeit vom Verwaltungsrat festgelegten Swing Pricing-Faktor nach oben korrigiert.

Wenn die Netto-Kapitalaktivität an einem bestimmten Geschäftstag zu einem Nettoabfluss an Vermögenswerten führt, der die Schwelle für den betroffenen Teilfonds überschreitet, wird der als Grundlage aller Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtausche in diesem Teilfonds verwendete Nettoinventarwert durch den zu gegebener Zeit vom Verwaltungsrat festgelegten Swing Pricing-Faktor nach unten korrigiert.

Der Swing-Faktor darf in keinem Fall höher sein als 1,00 Prozent des Nettoinventarwerts je Anteil des entsprechenden Teilfonds. Zur Berechnung der Aufwendungen eines Teilfonds, die auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds basieren, verwendet die Verwaltungsgesellschaft darüber hinaus weiterhin den nicht korrigierten Nettoinventarwert.

„Netto-Kapitalaktivität“ bezeichnet die Netto-Kassenbewegung durch Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen aller Anteilklassen eines bestimmten Teilfonds an einem bestimmten Geschäftstag.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilklasse eines Teilfonds sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile an jedem Zeichnungs- und Rücknahmetag sind entweder beim Anlageverwalter oder der Verwaltungsgesellschaft an jedem Handelstag während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich und werden auf der Website www.h2o-am.com veröffentlicht, außer wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds, des Nettoinventarwerts je Anteil und/oder der Ausgabe- und Rücknahmepreise unter den weiter unten im Abschnitt **„Aussetzung der Bewertung von Anlagen“** beschriebenen Umständen vorübergehend ausgesetzt wurden.

Der auf der Website www.h2o-am.com veröffentlichte Nettoinventarwert ist auf dem neuesten Stand.

Aussetzung der Bewertung von Anlagen

Der Verwaltungsrat kann die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds oder einer Anteilklasse sowie die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilklasse jederzeit und von Zeit zu Zeit vorübergehend aussetzen:

- (a) Während des gesamten Zeitraums oder eines Teils eines Zeitraums, in dem eine anerkannte Börse, an der die Finanzinstrumente des betroffenen Teilfonds notiert oder gehandelt werden, (aus anderen Gründen als üblichen Feiertagen oder Wochenenden) geschlossen ist oder in dem der Handel an ihr eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- (b) Während des gesamten Zeitraums oder eines Teils eines Zeitraums, in dem Umstände vorliegen, die sich der Kontrolle durch den Verwaltungsrat entziehen und die die Veräußerung oder Bewertung von Finanzinstrumenten des Fonds nicht vernünftig durchführbar oder schädlich

für die Interessen der Anteilhaber machen oder wenn es nicht möglich ist, Gelder für den Erwerb oder die Veräußerung von Finanzinstrumenten auf das oder von dem entsprechenden Konto des ICAV zu überweisen; oder

- (c) Während des gesamten Zeitraums oder eines Teils eines Zeitraums, in dem die normalerweise zur Bestimmung des Werts eines Finanzinstruments des betroffenen Teilfonds verwendeten Kommunikationsmittel ausfallen; oder
- (d) Während des gesamten Zeitraums oder eines Teils eines Zeitraums, in dem aus einem beliebigen Grund der Wert eines Finanzinstruments des Fonds nicht vernünftig, zeitnah oder genau bestimmt werden kann;
- (e) Während des gesamten Zeitraums oder eines Teils eines Zeitraums, in dem die Zeichnungserlöse nicht auf das oder vom Konto eines Teilfonds überwiesen werden können oder das ICAV nicht in der Lage ist, Kapital zurückzuführen (einschließlich z.B. im Falle lokaler Einschränkungen des Kapitaltransfers), das für Zahlungen für Rücknahmen erforderlich ist oder wenn solche Zahlungen nach Meinung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen können;
- (f) Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem ICAV und der Depotbank zum Zwecke der Abwicklung des ICAV oder der Beendigung eines Teilfonds oder einer Anteilklasse; oder
- (g) Während Zeiträumen, in denen infolge von politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder geldpolitischen Ereignissen oder anderer Umstände, die sich der Kontrolle, der Verantwortung und dem Einfluss des ICAV entziehen, die Veräußerung oder Bewertung eines wesentlichen Teils der Anlagen des betroffenen Teilfonds nicht vernünftig möglich ist, ohne den Interessen der Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds bedeutend zu schaden, oder wenn nach Meinung des Verwaltungsrats der Nettoinventarwert des Teilfonds nicht fair berechnet werden kann; oder
- (h) Wenn es aus anderen Gründen nicht möglich oder durchführbar ist, den Wert eines wesentlichen Teils der Finanzinstrumente des ICAV oder irgendeines Teilfonds zu bestimmen.

Jede Aussetzung der Bewertung muss umgehend der Zentralbank mitgeteilt werden, auf jeden Fall innerhalb des Geschäftstags, an dem die Aussetzung in Kraft getreten ist. Sie muss ebenfalls den Anteilhabern mitgeteilt werden. Wenn möglich werden alle angemessenen Schritte unternommen, um die Aussetzung so schnell wie möglich zu beenden.

Ausschüttungen

Das ICAV kann sowohl thesaurierende als auch ausschüttende Anteile ausgeben. Welche Anteile für die einzelnen Teilfonds verfügbar sind ist dem jeweiligen Anhang zu entnehmen.

Aus dem Kapital der einzelnen Teilfonds oder aus dem Nettokapitalertrag und/oder aus dem Nettobetrag der realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne (d.h. realisierte und nicht realisierte Gewinne abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste) des Teilfonds können Dividenden gezahlt werden. Die Zahlung von Dividenden aus dem Kapital kann trotz der Performance des ICAV zur Minderung des

Kapitals führen. Im Ergebnis können Ausschüttungen durch Verzicht auf potenzielles zukünftiges Kapitalwachstum vorgenommen werden, und dieser Zyklus kann fortgesetzt werden, bis das gesamte Kapital aufgebraucht ist. Ausschüttungen aus dem Kapital können aus steuerlicher Sicht andere Folgen als Ertragsausschüttungen haben – Anleger sollten sich in diesem Zusammenhang von ihren professionellen Beratern beraten lassen. Der Grundgedanke hinter der Zahlung von Dividenden aus dem Kapital ist es, jedem Teilfonds zu ermöglichen, einen möglichst hohen Betrag an Anleger auszuschütten, die eine Anteilklasse mit höherer Dividendenausschüttung suchen.

Die Ausschüttungspolitik der einzelnen Anteilklassen und Teilfonds wird im jeweiligen Anhang

beschrieben. *Nicht eingeforderte Dividenden*

Dividenden, die sechs Jahre, nachdem sie fällig geworden sind, nicht eingefordert wurden, verfallen automatisch und gehen an den Teilfonds zurück, ohne dass irgendeine Erklärung oder Handlung durch den Verwaltungsrat, den Fonds oder den Anlageverwalter nötig wäre.

5. BESTEUERUNG

Allgemeines

Die folgenden Informationen sind nicht erschöpfend und sind keine Rechts- oder Steuerberatung. Potenzielle Anleger müssen sich durch ihre eigenen professionellen Berater zu den Folgen der Zeichnung, des Kaufs, Haltens, Umtauschs oder der Veräußerung von Anteilen unter den Gesetzen der Rechtsräume, in denen sie steuerpflichtig sind, beraten lassen.

Im Folgenden finden Sie eine kurze Zusammenfassung bestimmter Aspekte des irischen Steuerrechts und dessen Anwendung in Bezug auf die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Transaktionen. Sie basiert auf dem derzeit geltenden Recht, dessen Anwendung und der offiziellen Auslegung, die sich jeweils ändern können.

Für Dividenden, Zinsen und Veräußerungsgewinne (falls vorhanden), die das ICAV oder ein Teilfonds für ihre Anlagen (mit Ausnahme von Wertpapieren irischer Emittenten) vereinnahmen, können in den Ländern, in denen sich die Emittenten der Anlagen befinden, Steuern (einschließlich Quellensteuern) anfallen. Es wird davon ausgegangen, dass das ICAV nicht in den Genuss reduzierter Quellensteuersätze infolge von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und dem entsprechenden Land kommt. Sollte sich diese Position in Zukunft ändern und die Anwendung eines niedrigeren Steuersatzes zu einer Rückzahlung an das ICAV führen, wird der Nettoinventarwert nicht neu ermittelt und der Gewinn wird den existierenden Anteilhabern zugewiesen, die zum Zeitpunkt der Rückerstattung steuerpflichtig waren.

Besteuerung in Irland

Der Verwaltungsrat wurde informiert, dass die steuerliche Situation des ICAV und seiner Anteilhaber wie im Folgenden beschrieben aussieht, wenn man davon ausgeht, dass das ICAV zu Steuerzwecken in Irland ansässig ist.

Definitionen

Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten die folgenden Definitionen.

„Steuerbefreiter irischer Anleger“ bezeichnet

- einen Altersvorsorgeplan, bei dem es sich um einen anerkannten, steuerbefreiten Plan im Sinne von § 774 des Taxes Act handelt oder einen Vertrag auf Auszahlung von Altersrenten oder einen Trust, für die § 784 oder 785 des Taxes Act gelten;
- ein Unternehmen, das im Lebensversicherungsgeschäft tätig ist, im Sinne von § 706 des Taxes Act;
- ein Investmentunternehmen im Sinne von § 739B(1) des Taxes Act;
- ein spezielles Anlagevehikel (special investment scheme) im Sinne von § 737 des Taxes Act;
- eine karitative Einrichtung, die eine in § 739D(6)(f)(i) des Taxes Act erwähnte Person ist;
- ein Unit Trust, für den § 731(5)(a) des Taxes Act gilt;

- ein Fondsmanager im Sinne von § 784A(1)(a) des Taxes Act, wenn es sich bei den gehaltenen Anteilen um Anlagen eines zugelassenen Pensionsfonds oder eines zugelassenen Mindestpensionsfonds handelt;
- eine Managementgesellschaft im Sinne von § 739B des Taxes Act;
- eine Investment-Kommanditgesellschaft im Sinne von § 739J des Taxes Act;
- ein Verwalter eines Personal Retirement Savings Account („PRSA“), der für eine Person handelt, die gemäß § 787I des Taxes Act Anspruch auf die Befreiung von der Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer hat, wenn es sich bei den Anteilen um Anlagen eines PRSA handelt;
- eine Kreditgenossenschaft im Sinne von § 2 des Credit Union Act, 1997;
- die National Asset Management Agency
- die National Treasury Management Agency oder ein Fondsanlagevehikel (im Sinne von § 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), dessen einziger wirtschaftlich Begünstigter der Finanzminister ist, oder der durch die National Treasury Management Agency handelnde Staat;
- eine Gesellschaft, die gemäß § 110(2) des Taxes Act für vom ICAV an sie geleistete Zahlungen der Körperschaftsteuer unterliegt; oder
- jede andere Person, die in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und der es aufgrund der steuerrechtlichen Bestimmungen oder der schriftlichen Praxis oder der Zulassung der Revenue Commissioners (irische Steuerbehörde) möglicherweise erlaubt ist, Anteile zu besitzen, ohne eine Steuerbelastung für das ICAV zu verursachen oder mit dem ICAV verbundene Steuerbefreiungen zu gefährden, durch die dem ICAV eine Steuerbelastung entstehen würde;

vorausgesetzt, sie haben die entsprechende Erklärung korrekt ausgefüllt.

„In Irland ansässig“ bedeutet

- für eine natürliche Person, dass sie ihren Steuerwohnsitz in Irland hat.
- für einen Trust, dass er seinen steuerlichen Sitz in Irland hat.
- für eine Gesellschaft, dass sie ihren steuerlichen Sitz in Irland hat.

Für eine natürliche Person gilt, dass sie während eines Steuerjahres in Irland ansässig ist, wenn sie: (1) in dem entsprechenden Steuerjahr während eines Zeitraums von mindestens 183 Tagen in Irland anwesend ist; oder (2) für einen Zeitraum von mindestens 280 Tagen innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Steuerjahren, vorausgesetzt, die natürliche Person ist während jeder Periode mindestens 31 Tage in Irland anwesend. Zur Bestimmung der Tage, an denen eine natürliche Person in Irland anwesend ist, gilt, dass sie sich zu jeder beliebigen Tageszeit in Irland befinden muss. Dieser neue Text tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft (zuvor galt, dass eine Person während eines Tages in Irland anwesend war, wenn sie sich am Ende des Tages (Mitternacht) in Irland befand).

Ein Trust ist im Allgemeinen in Irland ansässig, wenn der Treuhänder oder die Mehrheit der Treuhänder (falls mehrere vorhanden sind) in Irland ansässig ist.

Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Kontrolle sich in Irland befinden, ist unabhängig vom Land ihrer Gründung in Irland ansässig. Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Kontrolle sich nicht in Irland befinden, die aber in Irland gegründet wurde, ist in Irland ansässig, außer wenn:

- die Gesellschaft oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft in Irland Handel treiben und die Gesellschaft entweder letztendlich von in EU-Mitgliedstaaten oder Ländern, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, ansässigen Personen kontrolliert wird oder die Gesellschaft oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft an einer anerkannten Börse in der EU oder in einem Land mit Doppelbesteuerungsabkommen mit Irland notiert sind. Diese Ausnahme gilt nicht, wenn sie zur Folge hätte, dass eine in Irland gegründete Gesellschaft, die in einem entsprechenden Gebiet (außer Irland) verwaltet und kontrolliert wird, aber nicht in diesem Gebiet ansässig ist, da sie dort nicht gegründet wurde, ihren Steuerwohnsitz nirgendwo hat.

oder

- die Gesellschaft gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig betrachtet wird.

Der Finance Act 2014 änderte die oben aufgeführten Regeln zur Ansässigkeit für am oder nach dem 1. Januar 2015 gegründete Gesellschaften. Diese neuen Regeln gewährleisten, dass in Irland gegründete Gesellschaften sowie Gesellschaften, die nicht in Irland gegründet wurden aber dort verwaltet und kontrolliert werden, ihren Steuerwohnsitz in Irland haben, außer wenn eine Gesellschaft im Zusammenhang mit einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als in einem anderen Gebiet als Irland ansässig betrachtet wird (und daher nicht als in Irland ansässig). Für vor diesem Datum gegründete Gesellschaften treten diese neuen Regeln erst am 1. Januar 2021 in Kraft (außer unter bestimmten Umständen).

Wir weisen darauf hin, dass es in bestimmten Fällen schwierig sein kann, den steuerlichen Sitz einer Gesellschaft zu bestimmen. Potenzielle Anleger werden auf die Rechtsvorschriften in § 23A des Taxes Act verwiesen.

„Gewöhnlicher Aufenthalt in Irland“ bedeutet

- für eine natürliche Person, dass sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu Steuerzwecken in Irland hat.
- für einen Trust, dass er seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu Steuerzwecken in Irland hat.

Für eine natürliche Person gilt, dass sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt für ein bestimmtes Steuerjahr in Irland hat, wenn sie in den drei vorhergehenden, aufeinanderfolgenden Steuerjahren in Irland ansässig war (d.h., dass sie mit Wirkung zum Beginn des vierten Steuerjahres ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat). Eine natürliche Person behält ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland, bis sie während dreier aufeinanderfolgender Jahre nicht mehr in Irland ansässig war. Eine natürliche Person, die im Steuerjahr vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 in Irland ansässig ist und dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und in diesem Steuerjahr Irland verlässt, behält dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt bis zum Ende des

Steuerjahres vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018.

Das Konzept des gewöhnlichen Aufenthalts eines Trusts ist relativ undurchsichtig und hängt von seinem steuerlichen Sitz ab.

„**Intermediär**“ bezeichnet eine Person, die

- einer Geschäftsaktivität nachgeht, die darin besteht, Zahlungen von Investmentunternehmen für andere Personen entgegenzunehmen bzw. die diese Aktivität einschließt; oder
- für andere Personen Anteile an einem Investmentunternehmen hält.

„**Irland**“ bezeichnet die Republik Irland

„**Anerkanntes Clearing-System**“ bezeichnet ein in § 246A des Taxes Act aufgelistetes Clearing-System (einschließlich u.a. Euroclear, Clearstream Banking AG, Clearstream Banking SA und CREST) oder ein beliebiges anderes System für das Clearing von Anteilen, das für die Zwecke von Kapitel 1A von Teil 27 des Taxes Act durch die Irish Revenue Commissioners als anerkanntes Clearing-System betrachtet wird.

„**Entsprechende Erklärung**“ bezeichnet die Erklärung in Bezug auf den Anteilinhaber, wie in Anhang 2B des Taxes Act beschrieben.

„**Entsprechender Zeitraum**“ bezeichnet einen Zeitraum von acht Jahren, der mit dem Erwerb eines Anteils durch einen Anteilinhaber beginnt, sowie alle darauf folgenden Achtjahreszeiträume, die unmittelbar nach dem vorhergehenden entsprechenden Zeitraum beginnen.

„**Taxes Act**“ bezeichnet den Taxes Consolidation Act, 1997 (of Ireland) in seiner geltenden Fassung.

Besteuerung des ICAV

Der Verwaltungsrat wurde informiert, dass sich das ICAV gemäß dem geltenden irischen Recht und dessen Anwendung als Investmentunternehmen gemäß der Definition in § 739B des Taxes Act qualifiziert, solange es in Irland ansässig ist. Daher fallen für das ICAV auf sein Einkommen und seine Gewinne in Irland keine Steuern an.

Allerdings können Steuern fällig werden, wenn im ICAV ein „Steuerereignis“ eintritt. Zu Steuerereignissen zählen Ausschüttungen an die Anteilinhaber oder die Einlösung, Rücknahme, Annullierung, Übertragung oder fiktive Veräußerung (eine fiktive Veräußerung erfolgt bei Ablauf eines entsprechenden Zeitraums) von Anteilen oder die Aneignung oder Annullierung von Anteilen eines Anteilinhabers durch das ICAV, um den auf einen Gewinn aus einer Übertragung zu zahlenden Steuerbetrag zu erreichen. Das ICAV braucht keine Steuern für Steuerereignisse zu zahlen, die einen Anteilinhaber betreffen, der zum Zeitpunkt des Steuerereignisses weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort hat, vorausgesetzt, er hat die entsprechende Erklärung abgegeben und das ICAV verfügt nicht über Informationen, die realistischerweise darauf hinweisen, dass die Informationen in der Erklärung im

Wesentlichen nicht länger korrekt sind. Liegt entweder keine entsprechende Erklärung vor, oder kann sich das ICAV nicht zu seiner Zufriedenheit von gleichwertigen Maßnahmen überzeugen (siehe Abschnitt „*Gleichwertige Maßnahmen*“ unten), wird davon ausgegangen, dass der Anleger in Irland ansässig ist oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Als Steuerereignis gelten nicht:

- der Umtausch von Anteilen des ICAV in andere Anteile des ICAV durch einen Anteilinhaber im Rahmen eines Geschäfts zu Marktpreisen, bei dem der Anteilinhaber keine Zahlung leistet;
- Transaktionen (bei denen es sich ansonsten um Steuerereignisse handeln könnte) mit Anteilen, die in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden, das durch die Irish Revenue Commissioners bestimmt wurde;
- die Übertragung des Besitzanspruchs an Anteilen durch einen Anteilinhaber, wenn es sich um eine Übertragung zwischen Ehegatten und ehemaligen Ehegatten handelt, unter bestimmten Bedingungen; oder
- ein Umtausch von Anteilen aufgrund einer Fusion oder Umstrukturierung (im Sinne von § 739H des Taxes Act) des ICAV mit einem anderen Investmentunternehmen.

Wenn das ICAV steuerpflichtig wird, wenn ein Steuerereignis eintritt, ist das ICAV berechtigt, von der aufgrund des Steuerereignisses geleisteten Zahlung eine Summe in Höhe der entsprechenden Steuer abzuziehen und/oder ggf. sich die Zahl an vom Anteilnehmer oder wirtschaftlich Begünstigten gehaltenen Anteilen anzueignen oder diese zu annullieren wie nötig ist, um den der Steuer entsprechenden Betrag zu erhalten. Der betroffene Anteilinhaber muss das ICAV bzw. den Teilfonds bei Verlusten, die dem ICAV entstehen, weil das ICAV aufgrund eines Steuerereignisses zur Zahlung von Steuern verpflichtet ist, entschädigen und schadlos halten, wenn kein solcher Abzug, keine solche Aneignung oder Annullierung erfolgt sind.

Vom ICAV aus Anlagen in irische Aktien erhaltene Dividenden können der irischen Quellensteuer auf Dividende zum normalen Einkommensteuersatz unterliegen (derzeit 20 %). Das ICAV kann dem Zahlenden gegenüber jedoch eine Erklärung abgeben, dass er ein Organismus für gemeinsame Anlagen ist, der Anspruch auf die Dividenden hat, so dass das ICAV die Dividenden ohne Abzug irischer Quellensteuer auf Dividenden erhalten kann.

Stempelsteuer

In Irland fällt bei der Ausgabe, Übertragung, beim Rückkauf oder der Rücknahme von Anteiles des ICAV keine Stempelsteuer an. Wenn Zeichnungen oder Rücknahmen in Sachwerten in Form einer Übertragung von Wertpapieren, Sachanlagen oder anderen Vermögenswerten erfolgen, kann bei der Übertragung der Vermögenswerte eine irische Stempelsteuer anfallen.

Das ICAV braucht bei der Übertragung von Aktien oder marktgängigen Wertpapieren keine irische Stempelsteuer zu zahlen, wenn die betroffenen Aktien oder marktgängigen Wertpapiere nicht von einer in Irland registrierten Gesellschaft ausgegeben wurden und vorausgesetzt, die Übertragung bezieht sich nicht auf eine Immobilie in Irland oder einen Anspruch bzw. eine Beteiligung an einer solchen Immobilie oder auf Aktien oder marktgängige Wertpapiere einer in Irland registrierten Gesellschaft (bei der es sich

nicht um ein Investmentunternehmen im Sinne von § 739B (1) des Taxes Act oder eine „berechtigte Gesellschaft“ im Sinne von § 110 des Taxes Act handelt).

Aktionärsteuer

Anteile, die in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden

Durch Zahlungen an Anteilinhaber und Einlösungen, Rücknahmen, Annullierungen, Übertragungen oder fiktive Veräußerungen von Anteilen, die in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden, entsteht kein Steuerereignis für das ICAV (die Gesetzgebung ist jedoch zweideutig im Hinblick darauf, ob die in diesem Abschnitt für in einem anerkannten Clearing-System gehaltene Anteile aufgeführten Regeln bei Steuerereignissen anwendbar sind, die bei einer fiktiven Veräußerung entstehen. Daher sollten Anteilinhaber wie bereits zuvor gesagt in diesem Zusammenhang ihre eigene Steuerberatung einholen). Das ICAV braucht daher von solchen Zahlungen keine irische Steuer abzuziehen, unabhängig davon, ob die Anteile von Anteilhabern gehalten werden, die in Irland ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder ob ein nicht in Irland ansässiger Anteilinhaber eine entsprechende Erklärung abgegeben hat. Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder die nicht in Irland ansässig sind oder dort nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Anteile jedoch einer Niederlassung oder Geschäftsstelle in Irland zugerechnet werden können, können bei Ausschüttungen oder Einlösung, Rücknahme oder Übertragung ihrer Anteile dennoch einer irischen Steuer unterliegen.

Für Anteile, die zum Zeitpunkt eines Steuerereignisses nicht in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden (und unter Berücksichtigung der Erläuterungen im vorhergehenden Abschnitt in Bezug auf ein Steuerereignis bei einer fiktiven Veräußerung) ergeben sich üblicherweise bei einem Steuerereignis die folgenden steuerlichen Konsequenzen.

Anteilinhaber, die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort haben

Das ICAV braucht bei einem Steuerereignis für einen Anteilinhaber keine Steuer abzuziehen, wenn (a) der Anteilinhaber weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort hat, (b) der Anteilinhaber zu dem oder in Bezug auf den Zeitpunkt, zu dem die Anteile beantragt oder vom Anteilinhaber erworben wurden, eine entsprechende Erklärung abgegeben hat und (c) das ICAV nicht über Informationen verfügt, die realistischereweise darauf hinweisen, dass die Informationen in der Erklärung im Wesentlichen nicht länger korrekt sind. Wird entweder eine entsprechende Erklärung nicht (bzw. nicht zeitnah) abgegeben oder kann sich das ICAV nicht zu seiner Zufriedenheit von gleichwertigen Maßnahmen überzeugen (siehe Abschnitt „gleichwertige Maßnahmen“ unten), fällt bei einem Steuerereignis im ICAV unabhängig davon, ob ein Anteilinhaber weder in Irland ansässig ist noch dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Steuer an. Die entsprechende Steuer wird wie unten beschrieben abgezogen.

Wenn ein Anteilinhaber als Intermediär für Personen handelt, die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort haben, braucht das ICAV bei einem Steuerereignis keine Steuer

abzuziehen, vorausgesetzt, (i) das ICAV kann sich entweder zu seiner Zufriedenheit von gleichwertigen Maßnahmen überzeugen oder (ii) der Intermediär hat eine entsprechende Erklärung abgegeben, dass er für solche Personen handelt und das ICAV verfügt nicht über Informationen, die realistischerweise darauf hinweisen, dass die Informationen in der Erklärung im Wesentlichen nicht länger korrekt sind.

Anteilinhaber, die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort haben und bei denen sich (i) das ICAV entweder zu seiner Zufriedenheit von gleichwertigen Maßnahmen überzeugen kann oder (ii) die Anteilinhaber entsprechende Erklärungen abgegeben haben, in Bezug auf die das ICAV nicht über Informationen verfügt, die realistischerweise darauf hinweisen, dass die Informationen in der Erklärung im Wesentlichen nicht länger korrekt sind, brauchen auf Einkommen aus ihren Anteilen und Gewinne, die sie bei der Veräußerung ihrer Anteile erzielen, keine irische Steuer zu zahlen. Unternehmen, die nicht in Irland ansässige Anteilinhaber sind und Anteile direkt oder indirekt durch oder für eine Handelsniederlassung oder Geschäftsstelle in Irland halten, müssen auf Einkommen aus ihren Anteilen und Gewinnen, die sie bei der Veräußerung ihrer Anteile erzielen, allerdings irische Steuer zahlen.

Wenn das ICAV Steuern einbehält, weil ein Anteilinhaber dem ICAV keine entsprechende Erklärung vorgelegt hat, sieht das irische Recht die Steuerrückerstattung nur an Unternehmen vor, die der irischen Körperschaftsteuer unterliegen, an bestimmte behinderte Personen und in wenigen anderen Fällen.

Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort haben

Außer wenn es sich bei einem Anteilinhaber um einen steuerbefreiten irischen Anleger handelt, der eine entsprechende Erklärung abgibt, und das ICAV nicht über Informationen verfügt, die darauf hinweisen, dass die Informationen in der Erklärung im Wesentlichen nicht länger korrekt sind, oder wenn die Anteile vom Courts Service erworben werden, muss das ICAV von einer Ausschüttung an einen Anteilinhaber, der in Irland ansässig ist oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Steuern in Höhe von 41 % abziehen (25 % wenn es sich bei dem Anteilinhaber um eine Gesellschaft handelt und eine entsprechende Erklärung vorliegt), wenn Zahlungen jährlich oder häufiger erfolgen. Das ICAV muss auch von anderen Ausschüttungen oder Gewinnen, die einem Anteilinhaber (mit Ausnahme steuerbefreiter irischer Anleger mit entsprechender Erklärung) bei Einlösungen, Rücknahmen, Annullierungen, Übertragungen oder fiktiven Veräußerungen (siehe unten) von Anteilen durch einen Anteilinhaber zufallen, der in Irland ansässig ist oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Steuern in Höhe von 41 % abziehen (25 % wenn es sich bei dem Anteilinhaber um eine Gesellschaft handelt und eine entsprechende Erklärung vorliegt).

Der Finance Act 2006 hat Regeln (die später durch den Finance Act 2008 geändert wurden) über eine automatische Exitsteuer für Anteilinhaber eingeführt, die in Bezug auf von ihnen zum Ende eines entsprechenden Zeitraums gehaltene Anteile am ICAV in Irland ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei solchen Anteilhabern (sowohl Gesellschaften als auch natürliche Personen) wird davon ausgegangen, dass sie ihre Anteile am Ende des entsprechenden Zeitraums veräußert haben („fiktive Veräußerung“), so dass von ihnen eine Steuer in Höhe von 41 % auf alle ihnen zufallenden fiktiven Gewinne (berechnet ohne steuermindernde Indexbindung) erhoben wird (25 % wenn es sich bei dem Anteilinhaber um eine Gesellschaft handelt und eine entsprechende Erklärung vorliegt),

wobei als Berechnungsgrundlage der Wertzuwachs der Anteile seit ihrem Kauf oder seit der letzten Erhebung der Exitsteuer (je nachdem, welcher dieser Zeitpunkte später eingetreten ist) dient (falls zutreffend).

Um zu ermitteln, ob bei einem späteren Steuerereignis (mit Ausnahme von Steuerereignissen, die durch das Ende eines späteren entsprechenden Zeitraums eintreten oder aufgrund von jährlich oder häufiger erfolgenden Zahlungen) weitere Steuern anfallen, bleibt die letzte fiktive Veräußerung zunächst unbeachtet und die entsprechende Steuer wird wie üblich berechnet. Bei Berechnung dieser Steuer werden Steuern, die aufgrund der letzten fiktiven Veräußerung gezahlt wurden, umgehend gutgeschrieben. Wenn die Steuer, die sich aus dem nächsten Steuerereignis ergibt, höher ist als diejenige, die aufgrund der letzten fiktiven Veräußerung angefallen ist, muss das ICAV die Differenz abziehen. Wenn die Steuer, die sich aus dem nächsten Steuerereignis ergibt, niedriger ist als diejenige, die aufgrund der letzten fiktiven Veräußerung angefallen ist, erstattet das ICAV dem Anteilinhaber die Differenz zurück (gemäß den Angaben im Abschnitt „15 %-Schwelle“ weiter unten).

10 %-Schwelle

Das ICAV braucht für eine fiktive Veräußerung keine Steuer („Exitsteuer“) abzuziehen, wenn der Wert der steuerpflichtigen Anteile (d.h. der von Anteilinhabern, für die die Erklärungsverfahren nicht gelten, gehaltenen Anteile) des ICAV (bzw. eines Fonds mit Umbrellastruktur) weniger als 10 % des Werts aller Anteile des ICAV (oder Fonds) beträgt und das ICAV beschlossen hat, in jedem Jahr, in dem die Mindestschwelle gilt, über bestimmte Einzelheiten in Bezug auf jeden von den Erträgen betroffenen Anteilinhaber (der „betroffene Anteilinhaber“) Bericht zu erstatten. In einer solchen Situation liegt es in der Verantwortung des Anteilinhabers (und nicht des ICAV oder des Fonds bzw. von deren Dienstleistungserbringern), die Steuer, die auf Gewinne bei fiktiven Veräußerungen fällig wird, auf der Basis einer Selbstveranlagung abzurechnen („Selbstveranlager“). Es wird davon ausgegangen, dass das ICAV beschlossen hat, Bericht zu erstatten, nachdem es die betroffenen Anteilinhaber schriftlich darüber informiert hat, dass es den erforderlichen Bericht erstellen wird.

15 %-Schwelle

Wie bereits gesagt erstattet das ICAV dem Anteilinhaber die Differenz zurück, wenn die Steuer, die aufgrund eines späteren Steuerereignisses fällig wird, unter dem Betrag liegt, der für die letzte fiktive Veräußerung angefallen ist (z. B. aufgrund eines späteren Verlustes bei einer tatsächlichen Veräußerung). Wenn allerdings unmittelbar vor dem nächsten Steuerereignis der Wert der steuerpflichtigen Anteile des ICAV (bzw. des Fonds mit Umbrellastruktur) nicht höher ist als 15 % des Gesamtwerts aller Anteile, kann das ICAV beschließen, dem Anteilinhaber die zu viel gezahlte Steuer direkt in Form von Einkommen zurückzuerstatten. Es wird davon ausgegangen, dass das ICAV diese Entscheidung getroffen hat, nachdem es den Anteilinhaber schriftlich darüber informiert hat, dass fällige Rückerstattungen bei Eingang eines durch den Anteilinhaber gestellten Antrags direkt in Form von Einkommen erfolgen.

Sonstiges

Um mehrere fiktive Veräußerungen für zahlreiche Anteile zu vermeiden, kann das ICAV gemäß §

739D(5B) unwiderruflich entscheiden, die zum 30. Juni bzw. zum 31. Dezember jedes Jahres gehaltenen Anteile zu bewerten, bevor die fiktive Veräußerung eintritt. Die Gesetzgebung ist zwar zweideutig, im Allgemeinen gilt jedoch, dass ein Fonds Anteile in Sechsmontatssätzen zusammenfassen darf, um die Berechnung der Exitsteuer zu vereinfachen, da so der große administrative Aufwand im Zusammenhang mit Bewertungen zu unterschiedlichen Terminen während des Jahres vermieden wird.

Die Irish Revenue Commissioners haben überarbeitete Richtlinien für Investmentunternehmen vorgelegt, in denen es um die praktischen Aspekte der oben genannten Berechnungen / Zielsetzungen geht.

Dennoch können Anteilinhaber (je nach ihrer persönlichen steuerlichen Situation), die in Irland ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, verpflichtet sein, auf Ausschüttungen oder Gewinne aus Einlösungen, Rücknahmen, Annullierungen, Übertragungen oder fiktiven Veräußerungen ihrer Anteile Steuern oder zusätzliche Steuern zu zahlen. Andererseits können sie Anspruch auf eine Rückerstattung der gesamten Steuer oder eines Teils davon haben, die das ICAV aufgrund eines Steuerereignisses abgezogen hat.

Gleichwertige Maßnahmen

Der Finance Act 2010 („Act“) hat zur Ergänzung der Regeln in Bezug auf entsprechende Erklärungen Maßnahmen eingeführt, die im Allgemeinen als gleichwertige Maßnahmen bezeichnet werden. Vor dem Act brauchte für ein Investmentunternehmen in Bezug auf Steuerereignisse für Anleger, die zum Zeitpunkt des Steuerereignisses weder in Irland ansässig waren noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort hatten, keine Steuer gezahlt zu werden, wenn diese eine entsprechende Erklärung vorgelegt hatten und das Investmentunternehmen nicht über Informationen verfügte, die realistischerweise darauf hinweisen, dass die Informationen in der Erklärung im Wesentlichen nicht länger korrekt sind. Lag keine entsprechende Erklärung vor, wurde davon ausgegangen, dass der Anleger in Irland ansässig war oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Der Act enthielt jedoch Bestimmungen, die die oben erwähnte Ausnahme in Bezug auf Anteilinhaber zuließ, die nicht in Irland ansässig waren oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten und die zur Anwendung kam, wenn das Investmentunternehmen nicht aktiv an solche Anleger vermarktet wurde und das Investmentunternehmen angemessene gleichwertige Maßnahmen ergriff, um zu gewährleisten, dass diese Anteilinhaber nicht in Irland ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und es dafür über die entsprechende Zustimmung der Revenue Commissioners verfügte.

Personal Portfolio Investment Undertaking

Der Finance Act 2007 führte Bestimmungen zur Besteuerung von in Irland ansässigen natürlichen Personen und natürlichen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ein, die Anteile an Investmentunternehmen halten. Diese Bestimmungen führten das Konzept eines Personal Portfolio Investment Undertaking („PPIU“) (Investmentunternehmen mit persönlicher Anlageselektion) ein. Im Wesentlichen gilt ein Investmentunternehmen dann als PPIU in Bezug auf einen bestimmten Anleger, wenn dieser Anleger die Auswahl eines Teils oder aller der von dem Investmentunternehmen gehaltenen Sachanlagen entweder direkt oder durch Personen, die für Rechnung des Anlegers handeln oder mit diesem verbunden sind, beeinflussen kann. Je nach der Situation der Anleger kann ein

Investmentunternehmen in Bezug auf einige, keinen oder alle Anleger als PPIU betrachtet werden (d.h., es ist nur in Bezug auf die natürlichen Personen ein PPIU, die die Anlagenselektion „beeinflussen“ können). Gewinne, die natürliche Personen anlässlich eines Steuerereignisses in Bezug auf ein Investmentunternehmen, bei dem er sich um ein PPIU handelt, ab dem 20. Februar 2007 erzielen, werden in Höhe von 60 % besteuert. Es gelten bestimmte Ausnahmen, wenn Sachanlagen, in die investiert wurde, umfassend vermarktet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden sowie für von dem Investmentunternehmen getätigte Anlagen, bei denen es sich nicht um Sachanlagen handelt. In Bezug auf Grundstücke oder nicht börsennotierte Aktien, deren Wert auf Grundbesitz zurückzuführen ist, können weitere Einschränkungen erforderlich sein.

Kapitalerwerbsteuer

Bei der Veräußerung von Anteilen kann irische Schenkungsteuer oder Erbschaftsteuer anfallen (Kapitalerwerbsteuer). Sollte das ICAV unter die Definition eines Investmentunternehmens (im Sinne von § 739B (1) des Taxes Act) fallen, wird in folgenden Fällen keine Kapitalerwerbsteuer auf die Veräußerung von Anteilen durch einen Anteilinhaber fällig: (a) wenn zum Datum der Schenkung oder Erbschaft der Schenkungsempfänger oder Erbe weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort hat; (b) wenn zum Zeitpunkt der Veräußerung der veräußernde Anteilinhaber (der „Überlasser“) der Anteile weder in Irland ansässig ist noch dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; und (c) wenn die Anteile zum Datum der Schenkung oder der Vererbung und zum Bewertungsdatum Bestandteil des Geschenks oder des Erbes sind.

In Bezug auf den Steuerwohnsitz in Irland im Zusammenhang mit der Kapitalerwerbsteuer gelten für nicht in Irland ansässige Personen besondere Regeln. Für einen nicht in Irland ansässigen Schenkungsempfänger oder Überlasser gilt nur dann, dass er zum entsprechenden Datum in Irland ansässig ist oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn:

- i) diese Person in den fünf aufeinanderfolgenden Veranlagungsjahren, die dem Veranlagungsjahr, in das das Datum fällt, unmittelbar vorausgehen, in Irland ansässig war; und
- ii) diese Person zu diesem Datum entweder in Irland ansässig ist oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Europäische Union – Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen

Dividenden und andere Ausschüttungen des ICAV sowie die Auszahlung von Erlösen aus dem Verkauf und/oder der Rücknahme von Anteilen des ICAV können (je nach dem Anlageportfolio des ICAV und dem Ort, an dem sich die Zahlstelle befindet – für die Zwecke der Zinsrichtlinie ist nicht unbedingt die Person als Zahlstelle definiert, die rechtmäßig als Zahlstelle betrachtet werden kann) dem von der EU-Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 über die Besteuerung von Zinserträgen vorgeschriebenen Informationsaustauschregime oder der von dieser vorgeschriebenen Quellensteuer unterliegen. Wenn eine Zahlung durch eine Zahlstelle in einem EU-Mitgliedstaat an einen Anteilinhaber erfolgt, der als natürliche Person in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig ist (oder als „sonstige Einrichtung“ dort seinen Sitz hat) (unter bestimmten Bedingungen kann es sich um denselben Mitgliedstaat handeln), kann die Richtlinie gelten. Die Richtlinie gilt für „Zinszahlungen“ (zu denen auch Zahlungen für Ausschüttungen

oder Rücknahmen durch Investmentfonds zählen können) oder anderes ähnliches Einkommen, das ab dem 1. Juli 2005 erzielt wurde, und Antragsteller auf Anteile des ICAV müssen bestimmte, von der Richtlinie geforderte Informationen liefern. Es sei darauf hingewiesen, dass die Pflicht zum Informationsaustausch und/oder zur Erhebung von Quellensteuer auf Zahlungen an bestimmte in einem EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Personen und Einrichtungen auch für diejenigen gilt, die in einem der folgenden Länder ansässig sind: Anguilla, Aruba, Britische Jungferninseln, Kaimaninseln, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Montserrat, Niederländische Antillen und Turks- und Caicosinseln.

Für die Zwecke der Richtlinie umfassen Zinszahlungen Ausschüttungen von Einkommen durch bestimmte Investmentfonds (bei in der EU ansässigen Fonds gilt die Richtlinie derzeit nur für OGAW), falls der Fonds mehr als 15 % seines Vermögens direkt oder indirekt in verzinsliche Wertpapiere investiert hat, sowie beim Verkauf, Rückkauf oder bei der Rücknahme von Fondsanteilen erzielte Einnahmen, wenn der Fonds mehr als 25 % seines Vermögens direkt oder indirekt in verzinsliche Wertpapiere investiert hat.

Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino und die Schweiz beteiligen sich nicht am automatischen Informationsaustausch. Sie tauschen Informationen nur auf Anfrage aus. Ihre Beteiligung beschränkt sich auf die Erhebung einer Quellensteuer.

Am 24. März 2014 verabschiedete die EU-Kommission formell eine Richtlinie des Rates (die „Änderungsrichtlinie“) zur Änderung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie (2003/48/EG). Ziel der Änderungen war es u. a., (i) den Geltungsbereich der Richtlinie auf Zahlungen auszuweiten, die durch bestimmte Intermediär-Strukturen außerhalb der EU zugunsten einer in der EU ansässigen natürlichen Person erfolgen, und (ii) bestimmte EU-Einrichtungen und Rechtsvereinbarungen einzuschließen, die keiner effektiven Besteuerung gemäß der Definition einer „sonstigen Einrichtung“ unterliegen und (iii) die Definition von Zinsen auf andere Einnahmen auszuweiten, die im Wesentlichen gleichwertig mit Zinsen sind.

Die EU-Kommission hat die Aufhebung der Zinsrichtlinie ab dem 1. Januar 2017 für Österreich und ab dem 1. Januar 2016 für alle anderen Mitgliedstaaten vorgeschlagen (wobei in Bezug auf vor diesen Daten erfolgte Zahlungen noch die administrativen Pflichten wie die Berichterstattung und der Informationsaustausch erfüllt werden müssen und noch Quellensteuer auf diese erhoben werden muss). Hiermit soll die Überschneidung zwischen der Zinsrichtlinie und einem neuen Regime des automatischen Informationsaustauschs, das gemäß der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (in ihrer durch die Richtlinie des Rates 2014/107/EU abgeänderten Form) eingeführt wird, vermieden werden. Der Vorschlag besagt auch, dass die Mitgliedstaaten in der Folge nicht verpflichtet sind, die neuen Anforderungen der Änderungsrichtlinie zu erfüllen.

Konformität mit US-Berichterstattungs- und Quellensteueranforderungen

Die Foreign Account Tax Compliance Provisions („**FATCA**“) des Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 sind ein in den USA gesetzlich verankertes umfassendes Informations-

Berichterstattungssystem mit dem Ziel, zu gewährleisten, dass US-Personen mit Finanzanlagen außerhalb der USA in den USA Steuern in korrekter Höhe zahlen. FATCA schreibt für bestimmte Einnahmen aus US-Quelle (einschließlich Dividenden und Zinsen) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der Veräußerung von Sachanlagen, die Zinsen oder Dividenden aus US-Quelle generieren können, die an ein ausländisches Finanzinstitut („**FFI**“) gezahlt werden, im Allgemeinen eine Quellensteuer in Höhe von bis zu 30 % vor, außer wenn das FFI direkt einen Vertrag („**FFI-Vertrag**“) mit dem US Internal Revenue Service („**IRS**“) abschließt oder sich das FFI in einem IGA-Land befindet (siehe unten). Ein FFI-Vertrag erlegt dem FFI bestimmte Pflichten auf, besonders die Offenlegung bestimmter Informationen über US-Anleger direkt an den IRS und die Erhebung von Quellensteuer von nicht-konformen Anlegern. In diesem Sinne würde die Gesellschaft/der Fonds/das ICAV** für die Zwecke von FATCA unter die Definition eines FFI fallen.

Angesichts der Tatsache, dass das erklärte Ziel von FATCA die Berichterstattung ist (und nicht nur das Erheben von Quellensteuer) und der Schwierigkeiten, die in bestimmten Rechtsräumen in Bezug auf die FATCA-Konformität von FFI auftreten können, haben die USA einen zwischenstaatlichen Ansatz zur Umsetzung von FATCA entwickelt. In diesem Zusammenhang haben die Regierungen Irlands und der USA am 21. Dezember 2012 einen Regierungsvertrag („irischer IGA“) abgeschlossen, und in den Finance Act 2013 wurden Bestimmungen zur Umsetzung des irischen IGA aufgenommen, u.a., damit die Irish Revenue Commissioners Vorschriften in Bezug auf sich aus dem irischen IGA ergebende Registrierungs- und Berichterstattungsanforderungen erlassen können. In diesem Zusammenhang haben die Revenue Commissioners (gemeinsam mit dem irischen Finanzministerium) die Verordnung – S.I. No. 292 of 2014 erlassen, die zum 1. Juli 2014 in Kraft getreten ist. Entsprechende Richtlinien (die ad hoc aktualisiert werden) wurden von den Irish Revenue Commissioners am 1. Oktober 2014 herausgegeben.

Der irische IGA soll den irischen FFI die FATCA-Konformität vereinfachen, indem er den Konformitätsprozess unkomplizierter macht und das Risiko einer Quellensteuer minimiert. Gemäß dem irischen IGA werden Informationen über entsprechende US-Anleger auf Jahresbasis von jedem irischen FFI direkt an die Irish Revenue Commissioners übermittelt (es sei denn, das FFI ist von den FATCA-Anforderungen befreit). Anschließend übermitteln die Irish Revenue Commissioners die Informationen an den IRS (bis zum 30. September des Folgejahres), ohne dass das FFI einen FFI-Vertrag mit dem IRS abschließen muss. Das FFI muss trotzdem im IRS registriert sein, um eine Global Intermediary Identification Number, allgemein GIIN genannt, zu erhalten.

Gemäß dem irischen IGA dürften FFI im Allgemeinen nicht zur Erhebung von Quellensteuer in Höhe von 30 % verpflichtet sein. Falls die Gesellschaft/der Fonds/das ICAV** aufgrund von FATCA auf seine Anlagen US-Quellensteuer entrichten muss, kann der Verwaltungsrat beliebige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anlage eines Anlegers in die Gesellschaft/den Fonds/das ICAV ergreifen, um zu gewährleisten, dass die Quellensteuer wirtschaftlich von dem Anteilinhaber getragen wird, der die geforderten Informationen nicht geliefert hat oder kein teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut geworden ist, so dass die Quellensteuer fällig wurde.

Jeder potenzielle Anleger muss seinen eigenen Steuerberater zu den FATCA-Anforderungen für seine eigene Situation befragen.

Common Reporting Standards (CRS)

Irland und verschiedene andere Rechtsräume haben auch bekanntgegeben, multilaterale Vereinbarungen nach dem Modell des Common Reporting Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information (gemeinsamer Berichterstattungsstandard für den automatischen Austausch von Steuerinformationen) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) treffen zu wollen. Die Umsetzung in das irische Recht kann dazu führen, dass Emittenten den Irish Revenue Commissioners bestimmte Informationen über Anteilinhaber mitteilen müssen, die in den Rechtsräumen, die solche Vereinbarungen getroffen haben, ansässig oder niedergelassen sind (die Informationen werden dann an die betroffenen Steuerbehörden weitergeleitet).

6. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Eintragung, Sitz und Anteilkapital

- (a) Das ICAV wurde am 11. Dezember 2015 als irisches Vehikel zur Vermögensverwaltung vom Typ Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds, registriert und von der Zentralbank unter der Registernummer C144892 gemäß Teil 2 des Act zugelassen. Das ICAV hat keine Tochtergesellschaften.
- (b) Der eingetragene Sitz des ICAV ist dem Namens- und Anschriftenverzeichnis zu Beginn des Verkaufsprospekts zu entnehmen.
- (c) Klausel 2 der Gründungsurkunde des ICAV besagt, dass das alleinige Ziel des ICAV darin besteht, seine Mittel gemeinsam in Sachanlagen anzulegen und seine Mitglieder an dem Gewinn der Verwaltung seines Vermögens zu beteiligen.
- (d) Die Urkunde besagt, dass das Anteilkapital des ICAV bis auf weiteres dem Wert des im Umlauf befindlichen Anteilkapitals des ICAV entsprechen muss. Der tatsächliche Wert des eingezahlten Anteilkapitals des ICAV muss jederzeit dem Wert der Vermögenswerte des ICAV nach Abzug seiner Verbindlichkeiten entsprechen. Das Anteilkapital des ICAV muss in eine bestimmte Zahl an nennwertlosen Anteilen unterteilt werden.
- (e) Die Urkunde besagt, dass Anteile des ICAV in einfache gewinnberechtigte Anteile ohne Nennwert („**Anteile**“) und einfache Management-Anteile ohne Nennwert („**Management-Anteile**“) unterteilt werden muss. Das ICAV darf gemäß der Urkunde, den Anforderungen der Zentralbank, den Bankverordnungen und dem Act Anteile als voll eingezahlt oder gezeichnet und teilweise eingezahlt ausgeben. Die Haftung der Mitglieder in Bezug auf Zahlungen für ihre Anteile muss sich auf den nicht eingezahlten Betrag für die jeweils von ihnen gehaltenen Anteile beschränken (falls zutreffend).
- (f) Nach den Bestimmungen der Urkunde sind Anteilinhaber berechtigt, sich am Erwerb, Halten, an der Verwaltung oder Veräußerung von Anlagen des entsprechenden Teilfonds zu beteiligen und Gewinne oder Einkommen zu erhalten, die sich daraus ergeben, bei Hauptversammlungen des ICAV und Versammlungen des entsprechenden Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilklasse, für die solche Anteile ausgegeben wurden, abzustimmen und können in Bezug auf Anteile eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilklasse über andere Rechte verfügen, die jeweils im Verkaufsprospekt und/oder im entsprechenden Anhang beschrieben sind, wobei grundsätzlich die Anforderungen der Zentralbank, die Bankverordnungen und der Act gelten. Inhaber von Management-Anteilen müssen Anspruch auf den Erhalt eines Betrags haben, der den für die Management-Anteile gezahlten Preis nicht übersteigen darf, und bei jeder Hauptversammlung des ICAV gemäß den Bestimmungen der Urkunde abzustimmen.
- (g) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, sämtliche Rechte des ICAV zur Ausgabe von Anteilen des

ICAV unter den Bedingungen und auf die Art und Weise wahrzunehmen, die er für angemessen hält.

- (h) Kein Anteilkapital des ICAV wurde unter Option gestellt und es wurde nicht vereinbart, Anteilkapital des ICAV (bedingt oder unbedingt) unter Option zu stellen.

2. Änderung von mit Anteilen verbundenen Rechten und Bezugsrechten

- (a) Unabhängig davon, ob das ICAV abgewickelt wird oder nicht, können die Rechte im Zusammenhang mit Anteilen, die an einer Anteilklasse oder einem Teilfonds ausgegeben wurden, mit der schriftlichen Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der umlaufenden Anteile der jeweiligen Anteilklasse oder des jeweiligen Teilfonds oder per Sonderbeschluss, der bei einer Hauptversammlung der Anteilklasse oder des Teilfonds gefasst wird, geändert oder aufgehoben werden.
- (b) Ein schriftlicher Beschluss, der von allen Mitgliedern des ICAV, des Teilfonds oder der Anteilklasse unterzeichnet wurde, die zu dem Zeitpunkt zur Teilnahme an und Abstimmung über einen solchen Beschluss bei einer Hauptversammlung berechtigt sind, hat zu allen Zwecken dieselbe Gültigkeit und Wirkung, als wäre der Beschluss bei einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung des ICAV, des Teilfonds oder der Anteilklasse gefasst worden. Der Beschluss darf aus mehreren identischen Urkunden bestehen, die jeweils von einem oder mehreren Mitgliedern oder für ein oder mehrere Mitglieder unterzeichnet wurden.
- (c) Gemäß den Anforderungen der Zentralbank ist ein als ordentlicher Beschluss oder Sonderbeschluss beschriebener schriftlicher Beschluss, der von allen Mitgliedern oder den Mitgliedern unterzeichnet wurde, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des betroffenen Beschlusses bei einem ordentlichen Beschluss mehr als 50 % bzw. bei einem Sonderbeschluss mehr als 75 % der gesamten Stimmrechte aller Mitglieder ausmachen, die zu dem Zeitpunkt zur Teilnahme und Abstimmung bei einer Hauptversammlung des ICAV oder des betroffenen Teilfonds bzw. der betroffenen Anteilklasse berechtigt sind und dessen vorgeschlagener Wortlaut allen Mitgliedern des ICAV, des betroffenen Teilfonds oder der betroffenen Anteilklasse (je nach Fall), die betroffen und zur Teilnahme und Abstimmung über den Beschluss berechtigt sind, vom Verwaltungsrat (oder einer anderen Person, die den Beschluss vorschlägt) vorgelegt wurde, ungeachtet anderslautender Bestimmungen in der Urkunde zu allen Zwecken genauso gültig und wirksam, als wäre der ordentliche Beschluss oder Sonderbeschluss (je nach Fall) bei einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung des ICAV, des betroffenen Teilfonds oder der betroffenen Anteilklasse gefasst worden.
- (d) Die Rechte der Inhaber von Anteilen einer beliebigen Anteilklasse des ICAV, die mit Vorzugs- oder anderen Rechten ausgegeben wurden, dürfen nicht als durch die Auflegung oder Ausgabe weiterer gleichrangiger Anteile oder durch die Liquidation des ICAV oder eines Teilfonds und die Verteilung von dessen Vermögen an seine Mitglieder gemäß deren Rechten oder der Übertragung von Vermögenswerten in Sachwerten an Treuhänder für seine Mitglieder geändert gelten, es sei denn, die Emissionsbedingungen der Anteile dieser Anteilklasse des ICAV sehen

das ausdrücklich vor.

- (e) Es existieren keine Bezugsrechte bei der Emission von Anteilen des ICAV.

3. Stimmrechte

In Bezug auf Stimmrechte gelten die folgenden Regeln:

- (a) Anteilsbruchteile sind nicht mit Stimmrechten ausgestattet.
- (b) Bei Abstimmungen per Handzeichen verfügt jeder persönlich anwesende oder durch einen Stimmrechtsvertreter vertretene Anteilinhaber (mit gültigem Stimmrecht) über eine Stimme und ein Inhaber von Management-Anteilen verfügt über eine Stimme für alle Management-Anteile.
- (c) Der Vorsitzende einer Hauptversammlung des ICAV oder mindestens zwei persönlich anwesende oder durch Stimmrechtsvertreter vertretene Mitglieder oder beliebige, persönlich anwesende oder durch Stimmrechtsvertreter vertretene Mitglieder, die mindestens ein Zehntel der umlaufenden Anteile repräsentieren und bei einer solchen Versammlung stimmberechtigt sind, können eine Wahl beantragen.
- (d) Bei einer Wahl verfügt jeder persönlich anwesende oder durch einen Stimmrechtsvertreter vertretene Anteilinhaber über eine Stimme, und ein Inhaber von Management-Anteilen verfügt über eine Stimme für alle Management-Anteile. Ein Anteilinhaber, der mehr als eine Stimme abgeben darf, ist nicht verpflichtet, seine sämtlichen Stimmen oder alle von ihm verwendeten Stimmen im selben Sinne abzugeben.
- (e) Bei Stimmgleichheit, egal ob bei einer Abstimmung per Handzeichen oder einer Wahl, verfügt der Vorsitzende der Versammlung, bei der die Abstimmung per Handzeichen stattfindet oder die Wahl beantragt wird, über eine zweite oder entscheidende Stimme.
- (f) Jede Person darf, egal ob sie Mitglied ist oder nicht, zum Stimmrechtsvertreter ernannt werden; ein Mitglied kann zu einem Anlass mehrere Stimmrechtsvertreter ernennen.
- (g) Die Urkunde, mit der ein Stimmrechtsvertreter ernannt wird und die Vollmacht oder evtl. andere Befugnis, Kraft deren sie unterzeichnet wurde oder eine notariell beglaubigte Kopie dieser Vollmacht oder Befugnis müssen unter Einhaltung der Mindestfrist vor dem Zeitpunkt der Versammlung oder vertagten Versammlung, bei der die in der Urkunde genannte Person abstimmen soll, am eingetragenen Sitz oder an einem anderen Ort eingereicht werden, der zu diesem Zweck in der vom ICAV zugestellten Einladung zur Versammlung oder in der Vollmacht angegeben ist; andernfalls wird die Vollmacht nicht als gültig behandelt. Der Verwaltungsrat darf den Mitgliedern auf Kosten des ICAV auf dem Postweg oder auf eine andere Art Vollmachten zur Verwendung bei einer beliebigen Hauptversammlung oder einer Versammlung einer Anteilklasse von Mitgliedern zusenden (mit oder ohne frankierten Rückumschlag), entweder blanko oder mit dem/den Namen eines Verwaltungsratsmitglieds/mehrerer Verwaltungsratsmitglieder oder anderer Personen.

(h) Ordentliche Beschlüsse der Mitglieder oder der Anteilhaber eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilklasse können mit der einfachen Mehrheit der bei der Versammlung, bei der der Beschluss vorgeschlagen wird, von den Mitgliedern oder Anteilhabern, die persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter abstimmen, abgegebenen Stimmen gefasst werden. Für Sonderbeschlüsse der Mitglieder oder Anteilhaber eines bestimmten Teilfonds oder einer Anteilklasse ist eine Mehrheit von mindestens 75 % der Mitglieder oder Anteilhaber erforderlich, die persönlich anwesend oder durch einen Stimmrechtsvertreter vertreten sind und bei einer Hauptversammlung abstimmen, um einen Sonderbeschluss einschließlich eines Beschlusses zur Änderung der Gründungsurkunde zu verabschieden.

4. Versammlungen

- (a) Der Verwaltungsrat darf jederzeit außerordentliche Hauptversammlungen des ICAV einberufen.
- (b) Der Verwaltungsrat darf gemäß den Bestimmungen der Urkunde beschließen, auf eine Jahreshauptversammlung zu verzichten, wenn er alle Mitglieder des ICAV unter Einhaltung einer Frist von 60 Tagen schriftlich darüber informiert.
- (c) Ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des ICAV das bzw. die gemeinsam zu einem beliebigen Zeitpunkt mindestens 50 % der Stimmrechte des ICAV halten, dürfen eine außerordentliche Hauptversammlung des ICAV einberufen. Der Verwaltungsrat des ICAV muss auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder, das/die zum Zeitpunkt der Antragstellung (gemeinsam) mindestens 10 % der Stimmrechte des ICAV hält/halten eine außerordentliche Hauptversammlung des ICAV einberufen. In dem Antrag müssen die Gegenstände der Versammlung aufgeführt sein und er muss von den Antragstellern unterzeichnet und am eingetragenen Sitz des ICAV eingereicht werden. Der Antrag kann aus mehreren identischen Dokumenten bestehen, die jeweils von einem oder mehreren Antragsteller(n) unterzeichnet sind. Wenn der Verwaltungsrat nicht innerhalb von 21 Tagen nach dem Datum, zu dem der Antrag eingereicht wurde, eine Versammlung einberuft, die innerhalb von zwei Monaten nach diesem Datum abgehalten werden muss, dürfen die Antragsteller oder beliebige von ihnen, die mehr als 50 % der gesamten Stimmrechte aller Antragsteller repräsentieren, selbst eine Versammlung einberufen. Auf diese Art einberufene Versammlungen dürfen nicht später als drei Monate nach dem Datum der ersten Antragstellung abgehalten werden.
- (d) Die Mitglieder müssen über Jahreshauptversammlungen, außerordentliche Versammlungen und für das Verabschieden eines Sonderbeschlusses einberufene Versammlungen mindestens vierzehn volle Tage im Voraus informiert werden.
- (e) Zwei entweder persönlich anwesende oder durch Stimmrechtsvertreter vertretene Mitglieder sind für eine Hauptversammlung ein Quorum, wobei bei einer Hauptversammlung, die einberufen wurde, um über eine Änderung der mit Anteilen einer Anteilklasse verbundenen Rechte zu entscheiden, das Quorum aus zwei Anteilhabern bestehen muss, die mindestens ein Drittel der umlaufenden Anteile des betroffenen Teilfonds bzw. der betroffenen Anteilklasse halten oder per Vollmacht repräsentieren. Wenn innerhalb von einer halben Stunde nach dem angesetzten

Versammlungsbeginn kein Quorum vorhanden ist, wird die Versammlung, wenn sie auf Antrag von Anteilhabern oder durch solche einberufen wurde, aufgelöst. In jedem anderen Fall wird sie auf denselben Zeitpunkt, Tag und Ort der folgenden Woche oder auf einen anderen Tag, Zeitpunkt und Ort vertagt, die vom Verwaltungsrat festgelegt werden. Wenn bei der vertagten Versammlung nicht innerhalb von einer halben Stunde nach dem angesetzten Versammlungsbeginn ein Quorum vorhanden ist, gelten die anwesenden Mitglieder als Quorum. Bei einer Versammlung eines Teilfonds oder einer Anteilklasse, die zur Änderung von Rechten von Anteilhabern des betroffenen Teilfonds oder der betroffenen Anteilklasse einberufen wurde, besteht das Quorum aus einem Anteilhaber, der Anteile des betroffenen Teilfonds oder der betroffenen Anteilklasse hält, oder dessen Stimmrechtsvertreter. Alle Hauptversammlungen werden in Irland abgehalten .

- (f) Wenn die Urkunde in Bezug auf Versammlungen eines Teilfonds oder einer Anteilklasse keine anders lautenden Bestimmungen enthält, gelten die vorstehenden Bestimmungen für die Einberufung und Abhaltung von Versammlungen entsprechend auch für getrennte Versammlungen der einzelnen Teilfonds oder Klassen von Mitgliedern.

5. **Berichte und Abschlüsse**

Das ICAV erstellt zum 31. Dezember jedes Jahres einen Jahresbericht und einen geprüften Abschluss sowie zum 30. Juni jedes Jahres einen Halbjahresbericht und einen ungeprüften Abschluss. Der erste Jahresbericht muss zum 31. Dezember 2016 erstellt werden und der erste Halbjahresbericht wird zum 30. Juni 2016 erstellt.

Der geprüfte Jahresbericht und der Abschluss werden gemäß den IFRS-Vorschriften erstellt und innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres des ICAV veröffentlicht. Der Halbjahresbericht wird innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Halbjahreszeitraums veröffentlicht. Die Berichte werden Zeichnern jeweils vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt und den Anteilhabern auf Anfrage kostenlos übermittelt. Sie sind auch in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Gründungsurkunde ist ebenfalls kostenlos in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

6. **Mitteilungen und Bekanntmachungen an die Anteilhaber**

Mitteilungen und Bekanntmachungen an die Anteilhaber oder bei gemeinsamem Anteilbesitz an den erstgenannten Anteilhaber gelten unter folgenden Bedingungen als ordnungsgemäß zugestellt:

Post	48 Stunden nach dem Versand.
Fax	An dem Tag, an dem eine Übermittlungsbestätigung eingeht.
Elektronisch	An dem Tag, an dem die elektronische Mitteilung an das von einem Anteilhaber genannte elektronische Informationssystem übermittelt

Veröffentlichung einer Bekanntmachung	Am Tag der Veröffentlichung in einer nationalen Tageszeitung, die in dem Land bzw. den Ländern erscheint, in denen die Anteile vermarktet werden.
---------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

7. Übertragung von Anteilen

- (a) Die Übertragung von Anteilen kann schriftlich oder in einer anderen, vom Verwaltungsrat festgelegten Form erfolgen, unter Beifügung der Eigentumsnachweise, die der Verwaltungsrat vernünftigerweise verlangen kann, um das Recht des Übertragenden nachzuweisen, die Übertragung vorzunehmen („Übertragungsurkunde“), unterzeichnet vom oder im Namen des Übertragenden. Bei Übertragungen muss stets der volle Name und die Anschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers angegeben werden.
- (b) In folgenden Situationen darf sich der Verwaltungsrat vor Ablauf des Zweimonatszeitraums, der am Datum des Erhalts der Übertragungsurkunde beginnt, weigern, die Übertragung zu registrieren:
- (i) wenn der Übertragende oder der Übertragungsempfänger infolge einer solchen Übertragung eine Anzahl an Anteilen halten würden, die unter dem Mindestanteilbesitz liegt;
 - (ii) wenn für die Übertragungsurkunde nicht alle fälligen Steuern und/oder Stempelsteuern gezahlt wurden und wenn die Übertragungsurkunde gemeinsam mit den entsprechenden, vernünftigerweise durch den Verwaltungsrat vom Übertragungsempfänger geforderten Informationen und Erklärungen, einschließlich u. a. derartige Informationen und Erklärungen, wie sie von einem Antragsteller auf Anteile am ICAV verlangt werden können und Gebühren, die zu gegebener Zeit vom Verwaltungsrat für die Registrierung einer Übertragungsurkunde erhoben werden können, nicht am Sitz oder an einem anderen vom Verwaltungsrat vernünftigerweise angegebenen Ort eingereicht wurden;
 - (iii) wenn der Verwaltungsrat weiß oder realistischerweise annimmt, dass die Übertragung dazu führen würde, dass eine Person, die gegen vom Verwaltungsrat auferlegte Einschränkungen für das Halten von Anteilen verstößt, wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen würde oder rechtliche, aufsichtsrechtliche, wirtschaftliche, steuerliche oder wesentliche administrative Nachteile für das ICAV, einen Teilfonds, eine Anteilklasse oder alle Anteilhaber bewirken würde.
 - (iv) wenn die Übertragungsurkunde nicht gemeinsam mit den von der Verwaltungsgesellschaft geforderten Belegen, die den Anforderungen der Verwaltungsgesellschaft oder des ICAV in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäsche gerecht werden, bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht wurde;
 - (v) wenn die Registrierung einer solchen Übertragung einen Verstoß gegen irgendein Gesetz zur Folge hätte.

- (c) Die Registrierung von Übertragungen kann während eines vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitraums ausgesetzt werden, wobei gilt, dass jede Registrierung nicht länger als 30 Tage innerhalb eines Jahres ausgesetzt werden darf.

8. Mitglieder des Verwaltungsrats

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenfassung der Bestimmungen der Gründungsurkunde in Bezug auf den Verwaltungsrat:

- (a) Der Verwaltungsrat muss mindestens zwei Mitglieder haben.
- (b) Ein Verwaltungsratsmitglied braucht kein Mitglied zu sein.
- (c) Die Urkunde enthält keine Bestimmungen, die fordern, dass Mitglieder des Verwaltungsrats bei Erreicheneines bestimmten Alters ihr Amt niederlegen müssen.
- (d) Ein Mitglied des Verwaltungsrats darf bei einer Versammlung, in der es um die Ernennung oder Festlegung oder Änderung der Bedingungen für die Nominierung von Verwaltungsratsmitgliedern für ein Amt oder eine Stelle im ICAV oder einem Unternehmen geht, an dem das ICAV beteiligt ist, abstimmen und zum Quorum gerechnet werden, wobei das Mitglied allerdings nicht bei einem Beschluss über seine eigene Ernennung abstimmen oder zum Quorum gerechnet werden darf.
- (e) Die Mitglieder des Verwaltungsrats des ICAV haben bis auf weiteres Anspruch auf eine Vergütung, die vom Verwaltungsrat wie in diesem Verkaufsprospekt dargelegt festgelegt werden kann und sie können sich alle angemessenen Reise-, Hotel- und anderen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Geschäftsaktivität des ICAV und der Erfüllung ihrer Pflichten zurückerstatten lassen. Sie können Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung haben, wenn von ihnen die Erbringung besonderer oder zusätzlicher Dienstleistungen für oder auf Antrag des ICAV verlangt wird.
- (f) Die Bestimmungen des Act in Bezug auf Einschränkungen für die Ernennung oder das Handeln von Verwaltungsratsmitgliedern eines zahlungsunfähigen Unternehmens oder disqualifizierte Personen als Mitglied des Verwaltungsrats oder sonstige Beauftragte, Abschlussprüfer, Konkursverwalter oder Liquidator oder ihrer beliebigen (direkten oder indirekten) Beteiligung an der Promotion, Errichtung oder Verwaltung einer Gesellschaft gelten für das ICAV.
- (g) Wenn die Urkunde keine anders lautenden Bestimmungen enthält, darf ein Verwaltungsratsmitglied nicht über Verträge, Vereinbarungen und andere Vorschläge abstimmen, an denen es auf andere Art als durch seine Beteiligungen an Aktien oder Anleihen oder andere Wertpapiere des bzw. im oder durch das ICAV wesentlich beteiligt ist. Bei einer Versammlung zählt ein Verwaltungsratsmitglied in Bezug auf Beschlüsse, bei denen es nicht abstimmen darf, nicht zum Quorum. Wenn ein Verwaltungsratsmitglied außer den unten aufgeführten keine wesentliche Beteiligung hält, muss es berechtigt sein, abzustimmen und muss zum Quorum für alle Beschlüsse über eine der folgenden Angelegenheiten gezählt werden:
 - (i) die Übergabe eines Wertpapiers oder einer Entschädigung an es für von ihm auf

Anforderung oder zugunsten des ICAV oder einer seiner Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen verliehenes Geld oder eingegangene Verpflichtungen;

- (ii) die Stellung einer Sicherheit, Garantie oder Zahlung einer Entschädigung an einen Dritten für Schulden oder eine Verpflichtung des ICAV oder einer seiner Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen, für das/die es selbst ganz oder teilweise im Rahmen einer Garantie oder Entschädigung oder durch das Stellen einer Sicherheit die Verantwortung übernommen hat;
 - (iii) beliebige Vorschläge, die ein Zeichnungs- oder Kaufangebot von Anteilen oder anderen Wertpapieren des oder durch das ICAV oder eine(r) seiner(r) Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen betreffen, an deren Zeichnung oder Garantie es beteiligt ist; oder
 - (iv) alle Vorschläge, die andere Unternehmen betreffen, an denen es direkt oder indirekt beteiligt ist, egal ob als Verantwortlicher oder Anteilinhaber oder auf eine andere Art, wobei grundsätzlich gilt, dass es weniger als fünf Prozent der umlaufenden Anteile einer beliebigen Anteilklasse oder eines solchen Unternehmens halten darf oder deren wirtschaftlicher Begünstigter ist, an der/dem die Beteiligung besteht, oder der für Anteilinhaber des entsprechenden Unternehmens verfügbaren Stimmrechte (wobei als Beteiligung im Sinne dieser Klausel wesentliche Beteiligungen unter allen Umständen gelten).
 - (v) alle Vorschläge, die den Kauf von Versicherungspolice im Zusammenhang mit der Haftung des Verwaltungsrats und aller leitenden Angestellten betreffen.
- (h) Ein Verwaltungsratsmitglied legt sein Amt in den folgenden Fällen nieder:
- (i) wenn es durch eine von ihm unterzeichnete schriftliche Mitteilung, die am Sitz des ICAV eingereicht wird, von seinem Amt zurücktritt;
 - (ii) wenn es in Konkurs geht oder eine Vereinbarung oder ein Vergleich mit seinen Gläubigern in Allgemeinen zustande kommt;
 - (iii) wenn es unzurechnungsfähig wird;
 - (iv) Wenn es ohne Erlaubnis in Form eines Beschlusses des Verwaltungsrats während sechs aufeinanderfolgender Monate nicht an Verwaltungsratssitzungen teilnimmt und der Verwaltungsrat beschließt, dass es sein Amt niederlegen muss;
 - (v) wenn es ihm die Bestimmungen eines Gesetzes oder Erlasses untersagen, weiter Verwaltungsratsmitglied zu sein oder ihm in diesem Zusammenhang Einschränkungen auferlegt;

- (vi) wenn es von der Mehrheit der anderen Verwaltungsratsmitglieder (mindestens zwei) aufgefordert wird, sein Amt niederzulegen; oder
 - (vii) wenn es durch einen ordentlichen Beschluss des ICAV seines Amtes enthoben wird;
 - (viii) wenn ihm die Zentralbank nicht länger genehmigt, als Verwaltungsratsmitglied zu handeln.
- (j) Das ICAV darf ein Verwaltungsratsmitglied trotz aller Bestimmungen in der Urkunde und aller Verträge zwischen dem ICAV und dem Verwaltungsratsmitglied gemäß des Bestimmungen des Act mittels eines ordentlichen Beschlusses vor Ende seiner Amtszeit seines Amtes entheben.

9. Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder

Kein Verwaltungsratsmitglied ist oder war direkt an der Promotion des ICAV oder irgendeiner vom ICAV abgewickelten Transaktion beteiligt, die ihrer Art oder ihren Bedingungen nach ungewöhnlich oder für das Geschäft des ICAV wesentlich ist, oder an irgendwelchen Verträgen oder Vereinbarungen des ICAV, die zum Datum dieses Verkaufsprospekts noch bestehen, abgesehen von:

- (a) Julie Mulcahy, die Verwaltungsratsmitglied des ICAV und Partner des Anlageverwalters ist.
- (b) Keine derzeit als Verwaltungsratsmitglied fungierende Person verfügt über eine wirtschaftliche oder nicht-wirtschaftliche Beteiligung am Anteilkapital des ICAV.

10. Abwicklung des ICAV

- (a) Das ICAV kann in folgenden Fällen abgewickelt werden:
 - (i) wenn der Nettoinventarwert des ICAV zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem ersten Jahrestag der Registrierung des ICAV während eines Zeitraums von sechs aufeinanderfolgenden Wochen an jedem Handelstag unter 100 Mio. € fällt und die Mitglieder durch einen ordentlichen Beschluss beschließen, das ICAV abzuwickeln; oder
 - (ii) wenn innerhalb von drei Monaten oder einem anderen, im Depotbankvertrag vereinbarten Zeitraum ab dem Datum, zu dem (a) die Depotbank dem ICAV ihre Absicht mitteilt, gemäß den Vereinbarungen des Depotbankvertrags von ihrem Amt zurückzutreten und diese Mitteilung nicht zurückgenommen hat; (b) die Ernennung der Depotbank vom ICAV gemäß den Vereinbarungen im Depotbankvertrag gekündigt wird oder (c) die Depotbank nicht länger von der Zentralbank als Depotbank zugelassen ist, keine neue Depotbank ernannt wurde. In diesen Fällen muss der Verwaltungsrat dem Sekretär des ICAV Anweisung erteilen, eine außerordentliche Hauptversammlung des ICAV einzuberufen, bei dem ein ordentlicher Beschluss zur Abwicklung des ICAV vorgeschlagen werden muss. Ungeachtet der oben beschriebenen Fälle endet die Ernennung der Depotbank nur, wenn dem ICAV die Zulassung durch die Zentralbank entzogen wird; oder

- (iii) wenn es nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder des ICAV illegal oder undurchführbar oder nicht ratsam wird, die Geschäftsaktivität des ICAV fortzusetzen.
- (b) In allen anderen als den oben aufgeführten Fällen dürfen die Mitglieder beschließen, das ICAV per Sonderbeschluss in Übereinstimmung mit dem summarischen Genehmigungsverfahren wie im Act vorgesehen abzuwickeln.
- (c) Bei Abwicklung des ICAV muss der Liquidator das Vermögen des ICAV als erstes zur Begleichung der Forderungen der Gläubiger auf die/in der von ihm für angemessen gehaltene(n) Art und Reihenfolge verwenden. Der Liquidator muss in Bezug auf das zur Ausschüttung an die Mitglieder verfügbare Vermögen Übertragungen an und aus Anteilklassen vornehmen, die erforderlich sein können, um die effektive Last der Forderungen von Gläubigern so zwischen den Mitgliedern verschiedener Anteilklassen aufzuteilen, wie es der Liquidator in seinem Ermessen für gerecht hält.
- (d) Das zur Ausschüttung an die Mitglieder verfügbare Vermögen muss in der folgenden Reihenfolge verwendet werden:
 - (i) Erstens zur Zahlung einer Summe in der Basiswährung (oder einer anderen vom Liquidator bestimmten Währung) an die Anteilhaber jeder Anteilklasse bzw. jedes Teilfonds, die dem Nettoinventarwert der Anteile der betroffenen Anteilklasse oder des betroffenen Teilfonds, die von diesen Anteilhabern gehalten werden, so nahe wie möglich kommt (unter Verwendung eines vom Liquidator bestimmten Wechselkurses), jeweils zu dem Datum, zu dem die Abwicklung beginnt.
 - (ii) Zweitens zur Zahlung an die Inhaber von Management-Anteilen von Summen in Höhe von bis zum für die Anteile gezahlten Betrag aus dem Vermögen des ICAV, das keinem Teilfonds zuzurechnen ist, wenn genug Vermögen vorhanden ist, um derartige Zahlungen in voller Höhe zu ermöglichen. Es darf kein Vermögen verwendet werden, das zu einem Teilfonds gehört.
 - (iii) Drittens zur Zahlung an die Inhaber von Anteilen der einzelnen Anteilklassen oder Teilfonds des Restbetrags, der im betroffenen Teilfonds verbleibt, wobei die Zahlung anteilmäßig im Verhältnis zur Anzahl der in der betroffenen Anteilklasse oder im betroffenen Teilfonds gehaltenen Anteile erfolgt.
 - (iv) Viertens werden dann eventuell verbleibende Restbeträge, die keinem Teilfonds und keiner Anteilklasse zuzuschreiben sind, zwischen den Teilfonds und Anteilklassen anteilmäßig im Verhältnis zum Nettoinventarwert jedes einzelnen Teilfonds und jeder einzelnen Anteilklasse unmittelbar vor einer Ausschüttung an die Anteilhaber aufgeteilt und die entsprechenden Beträge werden den Anteilhabern anteilmäßig entsprechend der Zahl der von ihnen am betroffenen Teilfonds bzw. der betroffenen Anteilklasse gehaltenen Anteile ausgezahlt.
- (e) Der Liquidator darf mit Genehmigung eines ordentlichen Beschlusses des ICAV das gesamte

Vermögen des ICAV oder einen Teil davon zwischen den Anteilhabern in Sachwerten aufteilen (im Verhältnis zum Wert ihres jeweiligen Anteilbesitzes am ICAV) und unabhängig davon, ob das Vermögen nur aus einer einzigen Art von Sachanlagen besteht oder nicht, wobei jeder Anteilhaber berechtigt ist, den Verkauf von für eine solche Aufteilung vorgeschlagenen Vermögenswerten zu beantragen und er anschließend den Verkaufserlös erhält. Die Kosten für derartige Verkäufe sind vom betroffenen Anteilhaber zu tragen.

- (f) Ungeachtet aller anderen Bestimmungen in der Urkunde gilt, dass wenn der Verwaltungsrat zu einem beliebigen Zeitpunkt in seinem alleinigen Ermessen zu dem Schluss kommen sollte, dass eine Abwicklung des ICAV im besten Interesse der Anteilhaber wäre, eine solche Abwicklung gemäß dem summarischen Genehmigungsverfahren, das im Act beschrieben wird, eingeleitet werden muss. Ein Liquidator, der mit der Abwicklung des ICAV beauftragt wurde, muss das Vermögen des ICAV in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Urkunde verteilen.

11. Beendigung eines Teilfonds

Das ICAV kann einen Teilfonds beenden:

- (a) wenn der Nettoinventarwert des Teilfonds zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem ersten Jahrestag der Errichtung des Teilfonds während eines Zeitraums von sechs aufeinanderfolgenden Wochen an jedem Handelstag unter 10 Mio. € fällt und die Anteilhaber des Teilfonds durch einen ordentlichen Beschluss beschließen, den Teilfonds zu beenden; oder
- indem er die Anteilhaber des betroffenen Teilfonds bzw. der betroffenen Anteilklasse mindestens zwei und höchstens zwölf Wochen vor einem Handelstag über seine Absicht informiert und an diesem Handelstag alle bis dahin noch nicht zurückgenommenen Anteile des Teilfonds oder der Anteilklasse zum geltenden Rücknahmepreis zurücknimmt;
- (b) indem er zum am entsprechenden Handelstag geltenden Rücknahmepreis alle Anteile des Teilfonds bzw. der Anteilklasse zurücknimmt, die bis dahin noch nicht zurückgenommen wurden, wenn die Anteilhaber von 75 % des Werts der umlaufenden Anteile des Teilfonds oder der Anteilklasse bei einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Versammlung der Anteilhaber des Teilfonds oder der Anteilklasse die Rücknahme der Anteile beschließen.

Wenn ein bestimmter Teilfonds oder eine bestimmte Anteilklasse beendet und alle Anteile des Teilfonds oder der Anteilklasse wie oben beschrieben zurückgenommen werden sollen, kann der Verwaltungsrat infolge eines ordentlichen Beschlusses des betroffenen Teilfonds oder der betroffenen Anteilklasse die gesamten Anlagen des Teilfonds oder der Anteilklasse in Form von Sachwerten an die Anteilhaber verteilen, anteilmäßig im Verhältnis zum Nettoinventarwert der zu diesem Zeitpunkt von jedem Anteilhaber des betroffenen Teilfonds oder der betroffenen Anteilklasse gehaltenen Anteile, wobei jeder Anteilhaber berechtigt ist, den Verkauf der zu übertragenden Vermögenswerte auf seine Kosten und die Auszahlung des Erlöses dieses Verkaufs zu beantragen.

12. Entschädigungen und Versicherung

Alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglied des Verwaltungsrats oder Sekretär des ICAV sind oder waren und alle natürlichen und juristischen Personen, die als Abschlussprüfer des ICAV tätig sind oder waren sowie die Erben, Nachlassverwalter und Testamentsvollstrecker dieser Personen müssen aus dem Vermögen und Gewinn des ICAV für Prozesse, Kosten, Gebühren, Verluste, Schäden und Aufwendungen entschädigt und schadlos gehalten werden, die ihnen aufgrund eines Vertrags oder einer Handlung, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten oder mutmaßlichen Pflichten in ihren jeweiligen Ämtern oder als Treuhänder abgeschlossen oder vorgenommen haben, an denen sie beteiligt waren oder die sie unterlassen haben, ggf. abgesehen von Fällen, in denen dies aufgrund von deren eigener Fahrlässigkeit, Säumnis, Pflichtverletzung oder Vertrauensbruch geschieht, entstehen.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, zugunsten von Personen, die Mitglieder des Verwaltungsrats, Sekretär oder Abschlussprüfer des ICAV sind oder waren, Haftpflichtversicherungen für Haftung abzuschließen, die ihnen in Bezug auf Handlungen und Unterlassungen in Ausübung ihres Amts oder bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten oder der Ausübung ihrer Befugnisse entsteht.

13. Allgemeines

- (a) Zum Datum des Verkaufsprospekts verfügt das ICAV nicht über ausstehendes oder geschaffenes, aber nicht ausgegebenes Fremdkapital (einschließlich Laufzeitkredite) oder Hypotheken, Belastungen, Schuldverschreibungen oder andere Darlehen oder Verschuldung in Form von Darlehen, einschließlich Überziehungskredite bei Banken, Verbindlichkeiten unter Akzepten (mit Ausnahme von normalen Handelswechseln), Akzeptkrediten, Finanzierungsleasing, Mietkaufverträge, Garantien oder Eventualverbindlichkeiten.
- (b) Kein Aktien- oder Anleihekapital des ICAV ist Gegenstand einer Option oder es wurde bedingt oder unbedingt vereinbart, dass es Gegenstand einer solchen wird.
- (c) Das ICAV hat keine Mitarbeiter und hatte seit seiner Registrierung nie Mitarbeiter.
- (d) Das ICAV beabsichtigt nicht, Immobilien zu kaufen oder zu erlangen oder dem Kauf oder der Erlangung von Immobilien zuzustimmen.
- (e) Die Rechte der Anteilhaber in Bezug auf ihren Anteilbesitz unterliegen der Gründungsurkunde, den allgemeinen Gesetzen Irlands und dem Act.
- (f) Das ICAV ist nicht in Gerichts- oder Schiedsverfahren verwickelt und dem Verwaltungsrat ist nicht bekannt, dass Gerichtsverfahren oder Klagen gegen das ICAV anstehen oder ihm drohen.
- (g) Das ICAV hat keine Tochtergesellschaften.
- (h) Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach ihrem Fälligkeitsdatum eingefordert werden, verfallen. Wenn diese Dividenden verfallen, werden sie Teil des Vermögens des Teilfonds, auf den sie sich beziehen. Dividenden und andere an Anteilhaber zu zahlende Beträge werden vom ICAV nicht verzinst.

- (i) Keine Person verfügt über Vorzugsrechte zur Zeichnung von genehmigtem, aber noch nicht ausgegebenem Kapital des ICAV.

14. Wichtige Verträge

Es wurden folgende Verträge außerhalb der üblichen Geschäftsaktivität abgeschlossen, die wichtig sind oder sein können:

- (a) Anlageverwaltungsvertrag zwischen dem ICAV und dem Anlageverwalter vom 22. Dezember 2015, unter dem der Anlageverwalter zum Anlageverwalter des Vermögens des ICAV und Vertreter der Anteile des ICAV ernannt wurde. Der Anlageverwaltungsvertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden oder in bestimmten Fällen fristlos per schriftlicher Mitteilung, z. B. bei Zahlungsunfähigkeit einer Partei oder einem nach Mitteilung nicht behobenen Vertragsbruch. Der Anlageverwalter ist berechtigt, seine Aufgaben unter Einhaltung der Anforderungen der Zentralbank zu übertragen. Gemäß den Vereinbarungen des Anlageverwaltungsvertrags haftet der Anlageverwalter gegenüber dem Fonds, den Anteilhabern oder anderen Personen nicht für falsche Beurteilungen oder vom Fonds, den Teilfonds oder irgendeinem Anteilhaber erlittene Verluste im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand oder mit irgendeiner Angelegenheit oder Sache, die vom Anlageverwalter im Zusammenhang mit dem Vertrag getan oder unterlassen wurde, es sei denn, der Verlust oder Nachteil ist auf Fahrlässigkeit, Betrug, böse Absicht, Rücksichtslosigkeit oder vorsätzliche Unterlassung durch den Anlageverwalter oder die von ihm ernannten Personen bei der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Pflichten zurückzuführen. Der Anlageverwaltungsvertrag besagt darüber hinaus, dass das ICAV den Anlageverwalter aus dem Vermögen des betroffenen Teilfonds für Klagen, Prozesse, Ansprüche sowie Verluste, Kosten, Forderungen und Aufwendungen (einschließlich Gerichtskosten) entschädigen und schadlos halten muss, die gegen den Anlageverwalter im Zusammenhang mit der Wahrnehmung oder Nichtwahrnehmung seiner sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten eingeleitet oder von diesem erlitten werden bzw. die ihm entstehen (abgesehen von Fahrlässigkeit, Betrug, Rücksichtslosigkeit oder vorsätzliche Unterlassung bei der Erfüllung oder Nichterfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten durch den Anlageverwalter oder die von ihm ernannten Personen).
- (b) Verwaltungsvertrag zwischen dem ICAV und der Verwaltungsgesellschaft vom 22. Dezember 2015, dem gemäß die Letztgenannte zur Verwaltungsgesellschaft ernannt wurde, um in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Verwaltungsvertrags und unter der Gesamtaufsicht des Verwaltungsrats bestimmte Verwaltungs-, Sekretariats und ähnliche Leistungen für das ICAV zu erbringen. Zu den Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft zählen die Registrierung von Anteilen und die Aufgaben einer Transferstelle, die Bewertung des Vermögens des ICAV und die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil sowie die Erstellung der Halbjahres- und Jahresberichte des ICAV. Der Verwaltungsvertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden oder in bestimmten Fällen fristlos per schriftlicher Mitteilung, z. B. bei Zahlungsunfähigkeit einer Partei oder einem nach Mitteilung nicht behobenen Vertragsbruch. Gemäß den Vereinbarungen des Verwaltungsvertrags haftet die Verwaltungsgesellschaft (einschließlich ihrer Beauftragten, Verwaltungsratsmitglieder, Mitarbeiter

und Vertreter) gegenüber den Anteilhabern, dem ICAV, den Teilfonds oder anderen Personen nicht für irgendetwas, das sie gemäß dem Verwaltungsvertrag oder zur Förderung der Interessen des ICAV oder in Übereinstimmung mit oder zur Erfüllung eines Antrags oder Befolgung eines Rats des ICAV oder seiner ordnungsgemäß beauftragten Vertreter oder einer anderen von ihm beauftragten Person tut (einschließlich Haftung für Folgeschäden und indirekten Schaden), es sei denn, es liegt Fahrlässigkeit, Rücksichtslosigkeit, Betrug, böse Absicht, vorsätzliche Unterlassung oder ein Verstoß gegen den Vertrag durch die Verwaltungsgesellschaft vor. Das ICAV hat sich verpflichtet, die Verwaltungsgesellschaft für Klagen und Ansprüche zu entschädigen und schadlos zu halten, die gegen die Verwaltungsgesellschaft, ihre Beauftragten, Verwaltungsratsmitglieder, Vertreter, Mitarbeiter oder Bedienstete im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer sich aus dem Verwaltungsvertrag ergebenden Pflichten und Aufgaben eingeleitet oder von diesen erlitten werden sowie für alle Steuern auf Gewinne oder Erträge des ICAV, die von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten, Verwaltungsratsmitgliedern, Vertretern, Mitarbeitern und Bediensteten erhoben werden bzw. zu deren Zahlung diese verpflichtet werden, wobei eine solche Entschädigung nur erfolgt, wenn keine Fahrlässigkeit, Rücksichtslosigkeit, böse Absicht, Betrug oder vorsätzliche Unterlassung durch die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Beauftragten, Verwaltungsratsmitglieder, Vertreter, Mitarbeiter und Bedienstete im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten und Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft gemäß dem Verwaltungsvertrag vorliegen.

- (c) Depotbankvertrag zwischen dem ICAV und der Depotbank vom 22. Dezember 2015, nach dem die Depotbank zur Depotbank für das Vermögen des ICAV unter der Gesamtaufsicht des Verwaltungsrats ernannt wurde. Der Depotbankvertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden oder in bestimmten Fällen fristlos per schriftlicher Mitteilung, z. B. bei Zahlungsunfähigkeit einer Partei oder einem nach Mitteilung nicht behobenen Vertragsbruch, wobei die Depotbank weiter als Depotbank handeln muss, bis vom ICAV eine von der Zentralbank genehmigte Nachfolge-Depotbank gefunden wurde oder dem ICAV seine Zulassung durch die Zentralbank entzogen wird. Die Depotbank ist berechtigt, ihre Aufgaben zu übertragen. Ihre Haftung bleibt allerdings von der Übertragung eines Teils oder des gesamten von ihr verwahrten Vermögens an Dritte unberührt. Der Vertrag sieht vor, dass das ICAV die Depotbank für Klagen und Verluste entschädigt, die ihr im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen oder gegen sie eingereicht werden, mit Ausnahme von Klagen und Verlusten, die auf die unbegründete Nichterfüllung ihrer Aufgaben durch die Depotbank oder ihre unangemessene Erfüllung dieser Aufgaben zurückzuführen sind.

15. Zur Einsicht verfügbare Dokumente

Exemplare der folgenden Dokumente, die nur zur Information verfügbar und nicht Teil dieses Dokuments sind, können am eingetragenen Sitz des ICAV in Irland an jedem Geschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden:

- (a) Die Gründungsurkunde (Kopien sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich).

- (b) Der Act und die Verordnungen.
- (c) Der jüngste Jahres- und Halbjahresbericht des ICAV nach deren Veröffentlichung (Kopien sind entweder beim Anlageverwalter oder bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich).
- (d) Eine Liste der Ämter als Verwaltungsratsmitglieder und Partner, die die Mitglieder des Verwaltungsrats des ICAV in den letzten 5 Jahren innehatten, sowie die Information, ob sie noch Verwaltungsratsmitglieder oder Partner sind.

Anteilhaber können auch Exemplare des Verkaufsprospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen bei der Verwaltungsgesellschaft oder beim Anlageverwalter erhalten.

ANLAGE I

Zulässige Anlagen und Anlagebeschränkungen

1. Zulässige Anlagen

Anlagen eines Teilfonds beschränken sich auf:

- 1.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente wie in den OGAW-Verordnungen beschrieben, die entweder zur offiziellen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugelassen sind oder die an einem geregelten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Markt in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat gehandelt werden.
- 1.2 Kürzlich emittierte Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur offiziellen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (wie oben beschrieben) zugelassen werden.
- 1.3 Andere als an einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente wie in den OGAW-Verordnungen definiert.
- 1.4 Anteile an OGAW.
- 1.5 Anteile an anderen Anlageorganismen als OGAW.
- 1.6 Einlagen bei Kreditinstituten wie in den OGAW-Verordnungen beschrieben.
- 1.7 Derivative Finanzinstrumente wie in den OGAW-Verordnungen beschrieben.

2. Anlagebeschränkungen

- 2.1 Ein Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in andere Wertpapiere und Geldmarktinstrumente als die in Abschnitt 1 aufgeführten investieren.
- 2.2 Ein Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in kürzlich emittierte Wertpapiere investieren, die innerhalb eines Jahres zur offiziellen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (wie in Abschnitt 1.1 beschrieben) zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen des OGAW in bestimmte US-Wertpapiere, die als Rule-144A-Wertpapiere bekannt sind, wenn:
 - die Wertpapiere durch einen Organismus emittiert werden, der innerhalb eines Jahres ab der Emission bei der US Securities and Exchanges Commission registriert wird; und
 - es sich bei den Wertpapieren nicht um illiquide Wertpapiere handelt, d. h., dass sie vom Teilfonds innerhalb von sieben Tagen (ungefähr) zu dem Preis verkauft werden können, zu dem der Teilfonds sie bewertet.

- 2.3 Ein Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die von ein und demselben Organismus ausgegeben werden, wobei der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an Emittenten gehalten werden, in die jeweils mehr als 5 % investiert sind, unter 40 % liegen muss.
- 2.4 Mit der vorherigen Zustimmung der Zentralbank kann die Grenze von 10 % (in Abschnitt 2.3) für Anleihen, die durch ein Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat, das per Gesetz einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleihehaber untersteht, auf 25 % angehoben werden. Wenn ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in diese von einem einzigen Emittenten ausgegebenen Anleihen investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen nicht 80 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds übersteigen.
- 2.5 Die Grenze von 10 % (in Abschnitt 2.3) wird auf 35 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder dessen lokalen Behörden oder einem Nicht-Mitgliedstaat oder einem öffentlichen internationalen Organismus emittiert oder garantiert werden, zu dessen Mitgliedern ein oder mehrere Mitgliedstaaten zählen.
- 2.6 Die unter 2.4 und 2.5 erwähnten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen nicht zur Berechnung des unter 2.3 erwähnten Grenzwerts von 40 % berücksichtigt werden.
- 2.7 Ein Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut investieren.

Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut mit Ausnahme von

- im EWR zugelassenen Kreditinstituten (Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island, Liechtenstein);
- in einem Unterzeichnerstaat (bei dem es sich nicht um einen EWR-Mitgliedstaat handelt) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens von Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, USA) zugelassenen Kreditinstituten; oder
- in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstituten,

die als zusätzliche Liquiditäten gehalten werden, dürfen höchstens 10 % des Nettovermögens betragen.

Diese Grenze kann für Einlagen bei der Depotbank auf 20 % angehoben werden.

- 2.8 Die Risikoexposition eines Teilfonds gegenüber einer Gegenpartei eines OTC-Derivats darf höchstens 5 % des Nettovermögens betragen.

Diese Grenze wird bei im EWR zugelassenen Kreditinstituten oder

in einem Unterzeichnerstaat (bei dem es sich nicht um einen EWR-Mitgliedstaat handelt) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens von Juli 1988 oder in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstituten auf 10 % angehoben.

2.9 Ungeachtet der Angaben in den vorstehenden Abschnitten 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination aus zwei oder mehr der folgenden Anlagen, die von ein und demselben Organismus emittiert oder durch dieselbe Stelle gemacht oder eingegangen werden, höchstens 20 % des Nettovermögens betragen:

- Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente;
- Einlagen, und/oder
- Gegenparteirisiko-Exposures, die sich aus Transaktionen mit OTC-Derivaten ergeben.

2.10 Die in den vorstehenden Abschnitten 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden, so dass die Exposure gegenüber einem einzigen Organismus nicht 35 % des Nettovermögens übersteigen darf.

2.11 Konzerngesellschaften werden zu den Zwecken der vorstehenden Abschnitte 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einziger Emittent betrachtet. Es kann dennoch eine Grenze von 20 % des Nettovermögens für Anlagen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Gruppe gelten.

2.12 Ein Teilfonds darf bis zu 100 % seines Nettovermögens in verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Mitgliedstaat, dessen lokalen Behörden, Nicht-Mitgliedstaaten oder öffentlichen internationalen Organismen, zu deren Mitgliedern ein oder mehrere Mitgliedstaaten zählen, investieren.

Die einzelnen Emittenten müssen im Verkaufsprospekt aufgeführt sein und können von der folgenden Liste stammen:

Regierungen von OECD-Mitgliedstaaten (wobei die jeweiligen Emissionen über ein Rating von Investment Grade verfügen müssen), Regierung der Volksrepublik China, Regierung von Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, International Monetary Fund, Euratom, Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Zentralbank, Regierung Brasiliens (wobei die jeweiligen Emissionen über ein Rating von Investment Grade verfügen müssen), Regierung Indiens (wobei die jeweiligen Emissionen über ein Rating von Investment Grade verfügen müssen), Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Interamerikanische Entwicklungsbank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority,

Straight-A Funding LLC.

Der Teilfonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere einer Emission höchstens 30 % des Nettovermögens betragen dürfen.

3. Anlagen in Investmentfonds

- 3.1 Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in ein und denselben Investmentfonds investieren.
- 3.2 Anlagen in Nicht-OGAW dürfen insgesamt höchstens 30 % des Nettovermögens betragen.
- 3.3 Die Investmentfonds, in die ein Teilfonds investieren darf, dürfen nicht mehr als 10 % ihres Nettovermögens in andere offene Investmentfonds investieren.
- 3.4 Wenn ein Teilfonds in Anteile anderer Investmentfonds investiert, die direkt oder per Vollmacht von der Verwaltungsgesellschaft des OGAW oder einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch gemeinsames Management oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, berechnet diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft für die Anlage des Teilfonds in die Anteile solcher anderer Investmentfonds keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren.
- 3.5 Wenn ein Verantwortlicher, ein Anlageverwalter oder ein Anlageberater aufgrund der Anlage in die Anteile eines anderen Investmentfonds eine Provision für den OGAW erhalten (einschließlich zurückerstatteter Provisionen), muss der Verantwortliche dafür sorgen, dass die entsprechende Provision in das Vermögen des OGAW gezahlt wird.

4. Index-OGAW

- 4.1 Ein Teilfonds darf bis zu 20 % seines Nettovermögens in Anteile und/oder Schuldtitel investieren, die von ein und demselben Organismus begeben werden, wenn die Anlagepolitik des OGAW darin besteht, einen Index nachzubilden, der die in den OGAW-Verordnungen dargelegten Kriterien erfüllt und von der Zentralbank anerkannt ist.
- 4.2 Die in Abschnitt 4.1 angegebene Grenze kann auf 35 % angehoben und auf einen einzigen Emittenten angewendet werden, wenn außerordentliche Marktbedingungen dies rechtfertigen.

5. Allgemeines

- 5.1 Eine Anlagegesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft, die für alle von ihr verwalteten Investmentfonds handelt, darf keine Aktien mit Stimmrechten erwerben, die es ihr ermöglichen würden, wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung eines Emittenten zu nehmen.

5.2 Ein Teilfonds darf höchstens

- (i) 10 % der stimmrechtlosen Aktien ein und desselben Emittenten erwerben;
- (ii) 10 % der Schuldtitel ein und desselben Emittenten erwerben;
- (iii) 25 % der Anteile eines beliebigen Investmentfonds erwerben;
- (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente eines beliebigen Emittenten erwerben.

HINWEIS: Die oben unter (ii), (iii) und (iv) aufgeführten Grenzen dürfen zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt die Bruttosumme der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder die Nettosumme der umlaufenden Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

5.3 5.1 und 5.2 gelten nicht für:

- (i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen lokalen Behörden emittiert oder garantiert werden;
- (ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat emittiert oder garantiert werden;
- (iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von öffentlichen internationalen Organismen emittiert werden, zu deren Mitgliedern mindestens ein Mitgliedstaat zählt;
- (iv) Aktien, die ein Teilfonds am Kapital einer Gesellschaft hält, die in einem Nicht-Mitgliedstaat gegründet wurde und ihr Kapital überwiegend in Wertpapiere von Emittenten investiert, die ihren Sitz in diesem Staat haben, wenn diese Beteiligung nach der Gesetzgebung des Staats die einzige Möglichkeit für einen Teilfonds darstellt, in die Wertpapiere von Emittenten dieses Staats zu investieren. Diese Ausnahme gilt nur, wenn die Gesellschaft aus dem Nicht-Mitgliedstaat in ihrer Anlagepolitik die in den Abschnitten 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 aufgeführten Grenzen einhält und wenn bei Überschreiten dieser Grenzen die Abschnitte 5.5 und 5.6 unten eingehalten werden.
- (v) Anteile, die von einer Investmentgesellschaft oder Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in dem Land, in dem sich die Tochtergesellschaft befindet, nur der Aktivität der Verwaltung, der Beratung oder der Vermarktung im Zusammenhang mit dem Rückkauf von Anteilen auf Antrag der Anteilinhaber ausschließlich in deren Namen nachgehen.

5.4 Ein Teilfonds braucht nicht die in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Anlagebeschränkungen einzuhalten, wenn er Bezugsrechte im Zusammenhang mit Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten wahrnimmt, die Teil von deren Vermögen sind.

- 5.5 Die Zentralbank darf für kürzlich zugelassene Teilfonds während 6 Monaten nach ihrer Zulassung eine Ausnahme von den Bestimmungen 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 gelten lassen.
- 5.6 Wenn die hier angegebenen Grenzen aus Gründen, die sich der Kontrolle eines Teilfonds entziehen oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, muss der Teilfonds bei seinen Verkaufstransaktionen vorrangig das Ziel verfolgen, dieser Situation Abhilfe zu leisten und dabei die Interessen seiner Anteilinhaber angemessen berücksichtigen.
- 5.7 Weder eine Investmentgesellschaft, noch eine Verwaltungsgesellschaft oder ein Treuhänder, die für einen Unit Trust handeln, oder eine Verwaltungsgesellschaft eines Common Contractual Fund dürfen ungedeckte Verkäufe folgender Art vornehmen:
- von Wertpapieren;
 - von Geldmarktinstrumenten¹,
 - von Anteilen an Strukturen für gemeinsame Anlagen; oder
 - von derivativen Finanzinstrumenten.
- 5.8 Ein Teilfonds darf zusätzliche liquide Mittel halten.

6. Derivative Finanzinstrumente (DFI)

- 6.1 Die Gesamtexposure eines Teilfonds (wie in den OGAW-Verordnungen dargelegt) in Bezug auf ein DFI darf nicht seinen gesamten Nettoinventarwert übersteigen.
- 6.2 Die Positionsexposure gegenüber den zugrunde liegenden Anlagen eines DFI, einschließlich in Wertpapiere eingebettete DFI oder Geldmarktinstrumente, dürfen die in den OGAW-Verordnungen aufgeführten Anlagegrenzen nicht überschreiten, wenn sie in bestimmten Fällen mit Positionen aus direkten Anlagen kombiniert werden. (Diese Bestimmung gilt nicht für indexbasierte DFI, wenn der zugrunde liegende Index die Kriterien in den OGAW-Verordnungen erfüllt).
- 6.3 Ein Teilfonds darf in im Freiverkehr (OTC) gehandelte DFI investieren, wenn die Gegenparteien von OTC-Transaktionen Institutionen sind, die durch die Aufsichtsbehörde beaufsichtigt werden und von der Zentralbank genehmigten Kategorien angehören.
- 6.4 Anlagen in DFI unterliegen den von der Zentralbank bestimmten Bedingungen und

¹ Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch Teilfonds sind untersagt.

Beschränkungen.

7. Kreditaufnahme- und Kreditvergabebeschränkungen

- (a) Das ICAV darf nur vorübergehend Kredite aufnehmen, und der Gesamtbetrag solcher Kredite darf nicht 10 % des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds übersteigen. Der Verwaltungsrat darf alle Kreditaufnahmebefugnisse des ICAV wahrnehmen, vorausgesetzt, er hält diese Obergrenze ein.
- (b) Gemäß den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen darf die Depotbank die Anlagen des ICAV als Sicherheit für solche Darlehen belasten. Ein Teilfonds darf Fremdwährungen im Rahmen von Back-to-back-Kreditvereinbarungen erwerben. Auf diese Art erworbene Fremdwährungen werden im Sinne der oben erwähnten Kreditaufnahmebeschränkungen nicht als Kredite eingestuft, wenn die zur Verfügung gestellte Anlage auf die Basiswährung des Teilfonds lautet und dem Wert des ausstehenden Kredits in Fremdwährung entspricht oder diesen übersteigt.
- Das ICAV wird für die einzelnen Teilfonds alle auferlegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen und alle Kriterien einhalten, die gemäß den OGAW-Verordnungen erforderlich sind, um ein Rating für eine Anteilklasse des ICAV zu erhalten und/oder aufrechtzuerhalten.

Das ICAV soll (mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank) berechtigt sein, sich alle Änderungen der in den OGAW-Verordnungen dargelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen zu Nutze zu machen, die es dem ICAV ermöglichen würden, in Wertpapiere, Derivate oder andere Formen von Anlagen zu investieren, in die zum Datum dieses Verkaufsprospekts gemäß den OGAW-Verordnungen nur eingeschränkt oder überhaupt nicht investiert werden darf.

ANLAGE II

Anerkannte Börsen

Die folgende Liste führt die anerkannten Börsen und Märkte auf, an denen die Anlagen eines Teilfonds in Wertpapiere und derivative Finanzinstrumente außer zulässigen Anlagen in nicht börsennotierte Wertpapiere und OTC-Derivate notiert oder gehandelt werden. Sie wurde in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank erstellt. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierte Wertpapiere und OTC-Derivate sind die Anlagen in Wertpapiere und Derivate auf die unten aufgeführten Märkte beschränkt. Die Zentralbank gibt keine Liste zugelassener Börsen oder Märkte heraus.

(i) alle Börsen oder Märkte oder mit diesen verbundene Unternehmen, die:

sich in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums mit Ausnahme von Liechtenstein (Europäische Union, Norwegen und Island) befinden; oder

sich in einem Mitgliedstaat der OECD einschließlich von deren Gebieten, für die das OECD-Übereinkommen gilt, befinden:

(ii) eine(r) der folgenden Börsen oder Märkte oder mit diesen verbundene Unternehmen:

Abu Dhabi	-	Abu Dhabi Securities Exchange
Argentinien	-	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
Argentinien	-	Bolsa de Comercio de Cordoba
Argentinien	-	Bolsa de Comercio de La Plata
Argentinien	-	Bolsa de Comercio de Mendoza
Argentinien	-	Bolsa de Comercio de Rosario
Bahrain	-	Bahrain Stock Exchange
Bangladesch	-	Dhaka Stock Exchange
Bangladesch	-	Chittagong Stock Exchange
Bosnien und Herzegowina	-	Banja Luka Stock Exchange
Bosnien und Herzegowina	-	Sarajevo Stock Exchange
Botswana	-	Botswana Stock Exchange
Brasilien	-	Bahia-Sergipe-Alagoas Stock Exchange
Brasilien	-	BM&F Bovespa
Brasilien	-	Brasilia Stock Exchange
Brasilien	-	Extremo Sul Porto Alegre Stock Exchange
Brasilien	-	Minas Esperito Santo Stock Exchange
Brasilien	-	Parana Curitiba Stock Exchange
Brasilien	-	Pernambuco e Bahia Recife Stock Exchange
Brasilien	-	Regional Fortaleza Stock Exchange

Brasilien	-	Bolsa de Valores do Rio de Janeiro
Brasilien	-	Santos Stock Exchange
China (Volksrepublik)	-	Fujian Securities Exchange
China (Volksrepublik)	-	Hainan Securities Exchange
China (Volksrepublik)	-	Shanghai Securities Exchange
China (Volksrepublik)	-	Shenzhen Stock Exchange
Kolumbien	-	Bolsa de Valores de Colombia
Dubai	-	Dubai Financial Market
Ecuador	-	Bolsa de Valores de Colombia
Ecuador	-	Bolsa de Valores de Colombia
Ägypten	-	Egyptian Exchange
Ghana	-	Ghana Stock Exchange
Hongkong	-	Hong Kong Stock Exchange
Hongkong	-	Growth Enterprise Market
Indien	-	Ahmedabad Stock Exchange
Indien	-	Bangalore Stock Exchange
Indien	-	Bombay Stock Exchange
Indien	-	Calcutta Stock Exchange
Indien	-	Cochin Stock Exchange
Indien	-	Delhi Stock Exchange
Indien	-	Gauhati Stock Exchange
Indien	-	Hyderabad Stock Exchange
Indien	-	Ludhiana Stock Exchange
Indien	-	Madras Stock Exchange
Indien	-	Magadh Stock Exchange
Indien	-	Mumbai Stock Exchange
Indien	-	National Stock Exchange of India
Indien	-	Pune Stock Exchange
Indien	-	Uttar Pradesh Stock Exchange
Indonesien	-	Indonesia Stock Exchange
Indonesien	-	Surabaya Stock Exchange
Elfenbeinküste	-	Bourse Regionale des Valeurs Mobilieres (BRVM)
Jordanien	-	Amman Financial Market
Kasachstan	-	Central Asian Stock Exchange
Kasachstan	-	Kazakhstan Stock Exchange
Kenia	-	Nairobi Stock Exchange
Kuwait	-	Kuwait Stock Exchange
Libanon	-	Beirut Stock Exchange
Malaysia	-	Bursa Malaysia Berhad
Mauritius	-	Stock Exchange of Mauritius
Marokko	-	Societe de la Bourse des Valeurs de Casablanca
Nigeria	-	FMDQ

Nigeria	-	Nigerian Stock Exchange
Oman	-	Muscat Securities Market
Pakistan	-	Islamabad Stock Exchange
Pakistan	-	Karachi Stock Exchange
Pakistan	-	Lahore Stock Exchange
Peru	-	Bolsa de Valores de Lima
Philippinen	-	Philippine Stock Exchange
Katar	-	Qatar Exchange
Russland	-	Moscow Exchange
Serbien	-	Belgrade Stock Exchange
Singapur	-	Singapore Exchange
Südafrika	-	Johannesburg Stock Exchange
Sri Lanka	-	Colombo Stock Exchange
Taiwan (RC)	-	Gre Tei Securities Market
Taiwan (RC)	-	Taiwan Stock Exchange Corporation
Thailand	-	Stock Exchange of Thailand
Ukraine	-	Ukrainian Exchange
Vereinte Arabische Emirate	-	Abu Dhabi Securities Market
Vereinte Arabische Emirate	-	Dubai Financial Market
Vereinte Arabische Emirate	-	NASDAQ Dubai
Venezuela	-	Caracas Stock Exchange
Venezuela	-	Maracaibo Stock Exchange
Venezuela	-	Venezuela Electronic Stock Exchange
Vietnam	-	Hanoi Stock Exchange
Vietnam	-	Ho Chi Minh City Securities Trading Center
Sambia	-	Lusaka Stock Exchange
Zimbabwe	-	Harare Stock Exchange

(iii) eine(r) der folgenden Börsen oder Märkte oder mit diesen verbundene Unternehmen:

der von der International Capital Market Association organisierte Markt;

der von den „**Listed Money Market Institutions**“ geführte Markt, wie in der Publikation der Bank of England „**The Regulations of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets in GBP, Foreign Exchange and Bullion**“ von April 1988 in der geltenden Fassung beschrieben.

Der britische Markt (i) der von Banken und anderen von der FCA regulierten Institutionen geführt wird, die den Inter-Professional Conduct-Bestimmungen im Market Conduct Sourcebook der FCA aufgeführt sind und (ii) in Nicht-Anlageprodukten, die den Richtlinien im von den Teilnehmern des Londoner Marktes einschließlich der FCA und der Bank of England erstellten „Non-Investment Products Code“ unterliegen (früher als „**The Grey Paper**“ bekannt).

AIM – der Alternative Investment Market (Markt für alternative Anlagen) in Großbritannien, der von der London Stock Exchange reguliert und betrieben wird;

Der japanische Freiverkehrsmarkt, der von der Securities Dealers Association of Japan reguliert wird.

NASDAQ in den USA;

Der Markt für US-Staatspapiere, der von Primärhändlern geführt wird, die von der Federal Reserve Bank of New York reguliert werden;

Der Freiverkehrsmarkt in den USA, der von der National Association of Securities Dealers Inc. reguliert wird (auch als OTC-Markt der USA, der von durch die Securities and Exchanges Commission und der National Association of Securities Dealers (und von durch den US Comptroller of the Currency, das Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation regulierten Bankinstituten) regulierten Primär- und Sekundärhändlern geführt wird bezeichnet);

Der französische Markt für Titres de Créances Negotiables (Freiverkehrsmarkt für handelbare Schuldinstrumente);

Der Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investment Dealers Association of Canada reguliert wird.

SESDAQ (das zweite Segment der Singapore Stock Exchange.)

(iv) Die folgenden Derivatbörsen:

Alle Börsen oder Märkte oder mit diesen verbundene Unternehmen, die unter (i), (ii) und (iii) aufgeführt sind und an denen mit Derivaten gehandelt wird.

alle Derivatbörsen oder -märkte oder mit diesen verbundene Unternehmen, die:

sich in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums mit Ausnahme von Liechtenstein (Europäische Union, Norwegen und Island) befinden; oder

sich in einem Mitgliedstaat der OECD einschließlich von deren Gebieten, für die das OECD-Übereinkommen gilt, befinden:

- sowie die folgenden Börsen:
- Shanghai Futures Exchange;
- Taiwan Futures Exchange;
- Jakarta Futures Exchange;
- Bolsa de Mercadorias & Futuros, Brazil;

- South African Futures Exchange;
- Thailand Futures Exchange;
- Malaysia Derivatives Exchange;
- Hong Kong Futures Exchange
- OTC Exchange of India
- Singapore Exchange
- Singapore Commodity Exchange.
- SGXDT

Ausschließlich zur Bestimmung des Werts der Anlagen eines Teilfonds beinhaltet der Begriff „anerkannte Börse“ in Bezug auf von einem Teilfonds eingesetzte Derivatkontrakte auch alle organisierten Börsen oder Märkte, an denen solche Kontrakte regulär gehandelt werden.

ANHANG 1

H2O MULTI EMERGING DEBT FUND

Anhang vom 26. Oktober 2016 zum Verkaufsprospekt des H2O Global Strategies ICAV vom 22. Dezember 2015.

Dieser Anhang enthält spezifische Informationen zum H2O Multi Emerging (der „**Teilfonds**“), einem Teilfonds von H2O Global Strategies ICAV (das „**ICAV**“), bei dem es sich um ein offenes irisches Vehikel zur Vermögensverwaltung vom Typ Umbrellafonds mit beschränkter Haftung und getrennter Haftung der Teilfonds mit Zulassung von der Central Bank of Ireland vom 22. Dezember 2015 als OGAW gemäß der OGAW-Verordnungen handelt. Der ICAV verfügt derzeit über zwei weitere Teilfonds, den H2O Multi Aggregate Fund und den H2O Fidelio Fund.

Dieser Anhang ersetzt Anhang 1 vom 13. April 2016. Er ist Bestandteil des Verkaufsprospekts des ICAV vom 22. Dezember 2015 (der „Verkaufsprospekt“), der diesem Anhang unmittelbar vorausgeht, und sollte gemeinsam mit diesem gelesen werden. Der Anhang wurde in diesen Verkaufsprospekt aufgenommen. Sollten Abweichungen zwischen dem Verkaufsprospekt und diesem Anhang vorliegen, ist der Anhang vorrangig.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats des ICAV, deren Namen in diesem Verkaufsprospekt unter der Überschrift „**Management und Verwaltung**“ aufgeführt sind, zeichnen für die Informationen in diesem Verkaufsprospekt verantwortlich.. Die Informationen in diesem Verkaufsprospekt entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder im Wesentlichen den Tatsachen (und sie haben mit angemessener Sorgfalt überprüft, dass dies der Fall ist) und lassen nichts aus, das wahrscheinlich die Bedeutung dieser Informationen beeinflussen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen demgemäß die Haftung.

Anleger müssen den Abschnitt „**Risikofaktoren**“ lesen und zur Kenntnis nehmen, bevor sie Anlagen in den Teilfonds tätigen.

Der Teilfonds darf hauptsächlich in derivative Finanzinstrumente anlegen und wird solche derivativen Finanzinstrumente auch für die effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken verwenden. Die Volatilität des Nettoinventarwerts des Fonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik hoch sein. Eine Anlage in den OGAW darf keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Weitere Informationen hierzu (einschließlich der zu erwarteten Folgen des Einsatzes solcher Instrumente) sind dem Abschnitt „Derivative Finanzinstrumente“ weiter unten zu entnehmen.

Obwohl der Teilfonds unter bestimmten Umständen einen großen Teil seines Vermögens in Bareinlagen, Barmitteläquivalenten, Einlagezertifikaten und/oder

Geldmarktinstrumenten anlegen kann, handelt es sich bei Anteilen des Teilfonds nicht um Einlagen, und sie unterscheiden sich ihrer Art nach von Einlagen, da die Anlage in sie nicht garantiert ist und der Wert der Anlage schwanken kann. Anlagen in den Teilfonds sind mit bestimmten Anlagerisiken verbunden, zu denen u.a. der mögliche Verlust des Kapitals gehört.

1. Auslegung

Die unten aufgeführten Begriffe sollen die folgenden Bedeutungen haben:

“Geschäftstag”	bezeichnet alle Tage, an denen die Banken in Dublin und London geöffnet sind.. Der Verwaltungsrat darf weitere Geschäftstage schaffen, die den Anteilhabern im Voraus mitzuteilen sind.
“Handelstag”	bezeichnet einen Bewertungstag und/oder einen anderen Tag / andere Tage, die vom Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt werden können, wobei es mindestens alle vierzehn Tage einen Handelstag geben muss. Siehe auch Abschnitt “Aussetzung der Bewertung von Anlagen” im Verkaufsprospekt.
“Handelsschluss”	bezeichnet für jeden Handelstag <ul style="list-style-type: none">(i) in Bezug auf Zeichnungsanträge 11.30 Uhr (Ortszeit Irland) am Handelstag; und(ii) in Bezug auf Rücknahmeanträge, 11.30 Uhr (Ortszeit Irland) fünf Geschäftstage vor dem entsprechenden Handelstag; oder(iii) einen anderen, vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitpunkt, der den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt werden muss, wobei der Handelsschluss zeitlich nicht hinter dem Bewertungszeitpunkt am entsprechenden Handelstag liegen darf.
“Ausschüttungszeitraum”	bezeichnet alle Rechnungslegungszeiträume.
“Erstausgabepreis”	bezeichnet den ursprünglich festgelegten

Preis für jede entsprechende Anteilklasse am ersten Handelstag der Anteilklasse, der für jede Anteilklasse im Abschnitt **“7. Informationen über die Anteilklassen”** aufgeführt ist.

“Erfolgshonorarsatz (Performance Fee Rate)” oder **“PFR”** bezeichnet den Satz, der in Abschnitt **“7. Informationen über die Anteilklassen”** aufgeführt ist.

“Annahmeschluss für Zahlungen von Zeichnungen” bezeichnet den Zeitpunkt drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Handelstag.

“Bewertungsstichtag” bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder anderen Tag bzw. andere Tage, die vom Verwaltungsrat bestimmt werden können.

“Bewertungszeitpunkt” bezeichnet 23.59 Uhr Ortszeit Irland an jedem Bewertungsstichtag oder einen vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitpunkt, der den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt werden muss, wobei der Bewertungszeitpunkt nach dem Handelsschluss liegen muss.

Alle anderen, in diesem Anhang verwendeten definierten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

2. Basiswährung

Die Basiswährung ist der USD.

3. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds lautet, den Benchmark-Index, der auf USD lautet und zu 50 % aus dem JPM EMBI Global Diversified und zu 50 % aus dem JPM GBI EM Global Diversified unhedged besteht, um 2,5 % pro Jahr zu übertreffen, wie im Folgenden näher beschrieben.

Der Benchmark-Index ist nicht gegen das Währungsrisiko abgesichert und besteht zu gleichen Teilen aus den beiden folgenden Indizes:

- (i) dem J.P. Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified (JPM EMBI-GD) Index, der auf USD lautet und die Performance von auf Hartwährungen lautenden Staatsanleihen von ca. 60 Schwellenländern repräsentiert (*Außenverschuldung*); und
- (ii) dem J.P. Morgan Government Bond Index Emerging Market Global Diversified (JPM GBI-EM GD) Index, der auf Lokalwährungen lautet und die Performance von auf Lokalwährungen lautenden Staatsanleihen von ca. 16 Schwellenländern repräsentiert (*Außenverschuldung*); und

(die „Benchmark“)

4. Anlagepolitik

Der Teilfonds strebt das Erzielen einer positiven Rendite an, indem er ein diversifiziertes Portfolio aus Anleihen und anderen an anerkannten Börsen notierten, internationalen Schuldtiteln aufbaut und Anlagen an Devisenmärkten tätigt.

Das Portfolio besteht hauptsächlich aus Anleihen und anderen Schuldtiteln, die von Regierungen, überstaatlichen Emittenten und Unternehmen in Schwellenländern (wie unten unter „Anleihen und andere Schuldtitel“ beschrieben) begeben werden und aus Anlagen an Devisenmärkten (wie weiter unten unter „Währungsexposure“ beschrieben).

Darüber hinaus kann der Fonds durch Investmentfonds indirekte Anlagen in Schuldtitel und Devisenmärkte tätigen (wie unten unter „Investmentfonds“ beschrieben), um an den Renten- und Devisenmärkten teilzunehmen oder eine stärker diversifizierte Exposure in einer Anlageklasse aufzubauen, oder zu diesem Zweck bestimmte Derivate einsetzen (wie unten unter „Derivative Finanzinstrumente“ beschrieben).

Darüber hinaus darf der Fonds Barmittel und Geldmarktinstrumente halten, wie unter „Barmittel/Liquide Mittel“ im Folgenden näher beschrieben.

Anlagestrategie

Der Anlageverwalter greift bei der Auswahl von Schuldtiteln und Devisen auf eine Kombination aus „Top down“- und „Bottom up“-Analyse zurück. Die „Top down“-Analyse basiert auf Faktoren wie wirtschaftlichen Fundamentaldaten und Marktstimmung (der Optimismus bzw. Pessimismus der Anleger insgesamt) und führt zu Ergebnissen wie Anlageallokation und Sektorgewichtung. Die „Bottom up“-Analyse konzentriert sich auf die Kreditanalyse und erfolgt für jede Transaktion, bevor sie als Anlage in Frage kommt. Die Bottom up-Wertpapierauswahl basiert auf Faktoren wie dem Geschäftsmodell des

Emittenten, der strategischen Positionierung, der Wettbewerbsfähigkeit, der Bilanzstärke, der Nachhaltigkeit der Cashflows und dem erwarteten Wachstum.

Durch die Anlage des Fondsvermögens in eine diversifizierte Auswahl an Schwellenmärkte, Emittenten (Staaten und Unternehmen) sowie Devisen wird eine Diversifizierung erzielt, wie im Folgenden unter „Anleihen und andere Schuldtitel“ sowie „Währungsexposure“ näher beschrieben. Der Anlageverwalter diversifiziert den Teilfonds darüber hinaus über die in der Benchmark geführten Emittenten hinaus in Märkten für Unternehmens-, Staats- und Schwellenmarktanleihen sowie in den G10-Währungen.

Die gesamte modifizierte Duration des Teilfonds (wie im Folgenden beschrieben) gegenüber den Zinssätzen liegt innerhalb einer Spanne von 0 bis 10. Die modifizierte Duration misst die Auswirkungen einer Änderung der Zinssätze auf die Bewertung des Teilfonds (d.h. sie misst die Sensitivität des Teilfonds Zinsschwankungen gegenüber). Wenn die modifizierte Duration nahe bei 10 liegt, sinkt der Nettoinventarwert des Teilfonds um 10 %, wenn die Zinssätze um 1 % steigen. Bei einem Rückgang der Zinssätze um 1 % steigt der Nettoinventarwert des Teilfonds um 10 %. Zusätzlich zu Anlagen in Schuldtitel und Devisen setzt der Anlageverwalter Zinsfutures und Optionen wie im Folgenden unter „Derivative Finanzinstrumente“ erläutert ein, um die modifizierte Duration des Fonds zu verwalten.

Zur Umsetzung der „Top down“- und „Bottom up“-Analyse und um die Performance der Benchmark zu übertreffen greift der Anlageverwalter auf folgende Ansätze zurück:

Verwaltung von Anleihen:

1. Verwaltung der Exposure des Teilfonds gegenüber den internationalen Rentenmärkten unter Berücksichtigung der Sensitivität des Teilfonds Zinsschwankungen gegenüber. Der Teilfonds zielt darauf ab, Zinsschwankungen an den internationalen Rentenmärkten korrekt zu antizipieren, um die Benchmark zu übertreffen.
2. Allokation des Fondsvermögens in den vier verschiedenen Renditekurven-Segmenten für Laufzeiten von Anleihen unter Berücksichtigung der Sensitivität des Teilfonds Zinsschwankungen gegenüber: 1-3 Jahre, 3-7 Jahre, 7-15 Jahre und 15-30 Jahre; der Fonds zielt darauf ab, Zinsschwankungen innerhalb jedes der vier Renditekurven-Segmente korrekt zu antizipieren, um die Benchmark zu übertreffen.
3. Auswahl von Schuldtiteln innerhalb der einzelnen Laufzeiten-Segmente (wie unter Punkt 2. oben erläutert) in jedem emittierenden Land inner- oder außerhalb der Benchmark; der Fonds strebt eine Übergewichtung in Wertpapieren an, die innerhalb der Benchmark die beste Performance erzielen und/oder eine Untergewichtung in den Wertpapieren, die

innerhalb der Benchmark die schlechteste Performance erzielen, und investiert daneben in nicht in der Benchmark geführte Wertpapiere die nach Meinung des Anlageverwalters wahrscheinlich eine bessere Performance erzielen werden als in der Benchmark geführte Titel.

Währungsmanagement:

4. Strategische Exposure im US-Dollar: Kauf und Verkauf von US-Dollar gegenüber allen anderen G10-Währungen und Schwellenmarktwährungen; der Fonds ist bestrebt, die Benchmark durch eine Exposure in Währungen zu übertreffen, die nach Meinung des Anlageverwalters gegenüber dem US-Dollar (der Denominationswährung der Benchmark) an Wert gewinnen werden.

Anleihen und andere Schuldtitel

Gemäß den Anlagebeschränkungen in Anlage 1 darf der Teilfonds bis zu 100 % seines Nettovermögens direkt oder indirekt in Anleihen oder andere Schuldtitel von Schwellenländerregierungen, überstaatlichen Emittenten und Unternehmen unterschiedlicher Art und mit verschiedenen Laufzeiten investieren, einschließlich z.B. festverzinsliche Schuldverschreibungen, Floater und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Anleihen, einmal verzinsliche Instrumente und Instrumente mit aufgeschobenen Zinsen (wie Nullkuponanleihen). Darüber hinaus darf der Teilfonds bis zu 50 % seines Nettovermögens in Anleihen und andere Schuldtitel von Regierungen oder Unternehmen der Eurozone investieren.

Der Teilfonds darf des Weiteren Anlagen in Schuldtitel mit eingebetteten Derivaten tätigen, wie Wandelanleihen, Optionsscheine, wandelbare Vorzugsaktien, indexgebundene Schuldpapiere, Credit-linked Notes, Vorzugsaktien und besicherte Wertpapiere (z.B. durch Vermögenswerte oder hypothekarisch besicherte Wertpapiere wie im Folgenden näher beschrieben). Da solche Wertpapiere ein eingebettetes derivatives Element enthalten können, wird die Fremdfinanzierung, die sich aus Anlagen in derartige Wertpapiere ergibt, in Übereinstimmung mit dem für den Teilfonds geltenden Risikomanagementprozess genau überwacht, gemessen und verwaltet.

Bis zu 100 % des Nettovermögens des Fonds können in Anleihen investiert werden, die von Schwellenländern emittiert oder garantiert werden, ohne Einschränkungen in Bezug auf das Rating.

Bis zu 25 % des Nettovermögens eines Fonds können in Schwellenländeranleihen investiert werden, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt und die von Unternehmen aus Schwellenländern, für die

keine Rating-Einschränkungen gelten, in den Hartwährungen der G4-Staaten (USD, EUR, GBP, JPY) oder in Lokalwährungen begeben werden.

Bis zu 20 % des Nettovermögens des Fonds können in auf Euro lautende Mortgage Backed Securities oder Asset Backed Securities (wie unten näher beschrieben) investiert werden. Innerhalb dieser 20 %-Grenze kann der Fonds über eine Exposure in Höhe von bis zu 10 % seines Nettovermögens in ABS oder MBS verfügen, die zum Zeitpunkt der Emission kein Rating haben oder deren Emittent zum Zeitpunkt der Emission kein Rating hat. Da diese Wertpapiere ein eingebettetes derivatives Element enthalten können, wie im Risikomanagementprozess des Teilfonds vorgesehen (z.B. einen Zinsswap, der festverzinsliche Zahlungen der zugrundeliegenden Anlagen in variabel verzinsliche Zahlungen umwandelt oder umgekehrt), wird die Fremdfinanzierung, die sich aus Anlagen in derartige Wertpapiere ergibt, in Übereinstimmung mit dem für den Teilfonds geltenden Risikomanagementprozess genau überwacht, gemessen und verwaltet.

Durch Vermögenswerte und hypothekarisch besicherte Wertpapiere (Asset-Backed/Mortgage-Backed Securities, ABS/MBS)

Durch Vermögenswerte besicherte Wertpapiere (Asset-backed securities, ABS) sind Wertpapiere, die aus Pools aus Schuldtiteln und Wertpapieren mit ähnlichen Eigenschaften wie Schuldtiteln bestehen. Die Sicherheit besteht aus einem Pool aus Vermögenswerten wie Auto-, Studenten-, Eigenheim- und anderen Krediten, Kreditkartenzahlungen und ähnlichen bestehen, durch die Mittel für die Zinszahlungen an ABS-Anleger und zur Rückzahlung des Kapitals der Anlage generiert werden. Bei hypothekarisch besicherten Wertpapieren (Mortgage-backed securities, MBS) werden die Wertpapiere durch einen Pool aus Hypotheken auf Geschäfts- oder Wohnimmobilien besichert. Eines der Hauptziele von ABS/MBS ist es, das Kreditrisiko und Vorauszahlungsrisiko, das durch die Auflegung verschiedener Tranchen der Wertpapiere mit Vor- und Nachrangigkeitsstruktur in Bezug auf Kredit- und Vorzahlungsrisiken neu auf die Anleger zu verteilen.

Ratings

Bis zu 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds darf in Wertpapiere mit einem Rating von unter Investment Grade investiert werden, und die Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts verwiesen.

Anerkannte Börsen

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierte Wertpapiere beschränken sich die Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerte mit Exposure gegenüber solchen Märkten auf an anerkannten Börsen (siehe Liste in Anlage II

dieses Verkaufsprospekts) notierte Anlagen.

Der Teilfonds darf bis zu 30 % seines Nettovermögens in Anlagen an russischen Rentenmärkten investieren, wobei der Teilfonds nur Anlagen in Schuldtitel tätigen wird, die an der Börse in Moskau notiert / gehandelt werden.

Da die Handels-, Registrierungs- Abwicklungs- und Depotsysteme an bestimmten Schwellenmärkten nicht voll entwickelt sind, können die an diesen Märkten gehandelten Anlagen des Teilfonds, die Unter-Depotbanken an diesen Märkten anvertraut wurden, Risiken ausgesetzt sein, und zwar unter Bedingungen, unter denen die Depotbank nicht haftbar ist. Diese Risiken werden im Abschnitt Risikofaktoren dieses Anhangs näher beschrieben.

Währungsexposure

Der Teilfonds darf in Währungen investieren, um zu Anlagezwecken oder zur Absicherung der Währungsexposure des Teilfonds eine Exposure an bestimmten Märkten aufzubauen. Der Fonds kann über eine Währungsexposure verfügen, die der Anlageverwalter beschließen kann, nicht oder nur teilweise abzusichern und darf auch Positionen in auf Währungen lautende Anlagen absichern, die für den Anlageverwalter attraktiv sind

Der Teilfonds darf über eine strategische Exposure gegenüber dem US-Dollar verfügen sowie über eine Exposure gegenüber allen Währungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der OECD, sowohl durch Käufe als auch durch Verkäufe.

Barmittel/Liquide Mittel

Der Teilfonds wird jederzeit die Marktbewertungen und das vorherrschende Anlageklima berücksichtigen. Sollte der Anlageverwalter das Anlageklima für negativ halten, kann der Teilfonds bis zur Anlage oder Wiederanlage hohe Beträge in Barmitteln oder anderen liquiden Mitteln (einschließlich kurzfristiger Geldmarktinstrumente und Bareinlagen) halten. Solche Geldmarktinstrumente müssen über ein Rating von Investment Grade (BBB- oder höher) oder ein gleichwertiges Rating von Standard & Poors, Moodys oder Fitch verfügen. Darüber hinaus darf der Teilfonds aufgrund kürzlich erfolgter Zeichnungen, die investiert werden müssen, oder weil er zukünftige Rücknahmen antizipiert, Barmittel halten. Die Höhe der vom Teilfonds gehaltenen Barmittel und / oder Barmitteläquivalente kann sich je nach den vorherrschenden Umständen ändern. Es ist allerdings jederzeit möglich, dass bis zu 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Geldmarktinstrumenten gehalten werden.

Anleger müssen sich des Unterschieds zwischen einer Einlage und einer Anlage im Teilfonds bewusst sein, besonders des Risikos, dass das in den Teilfonds investierte Kapital schwanken kann, so dass die Anteilinhaber bei Rücknahme ihr Kapital nicht unbedingt in voller Höhe zurückerhalten. Darüber hinaus sind die Anlagen in den Teilfonds

nicht durch ein Einlagensicherungssystem geschützt, wie es für Einlagen gelten kann.

Investmentfonds

Bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds können in Investmentfonds angelegt sein. Diese Fonds können andere OGAW oder regulierte Fonds umfassen, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, die hauptsächlich in der EU ansässig sind, die die Anforderungen in den Richtlinien der Zentralbank erfüllen und die Schutz bieten, der mit demjenigen vergleichbar ist, der Anteilhabern von OGAW zuteilwird. Der Teilfonds tätigt vor allem dann Anlagen in solche Fonds, wenn diese Anlagen mit dem Haupt-Anlageziel des Teilfonds vereinbar sind. Die Investmentfonds, in die der Teilfonds Anlagen tätigen kann, können vom Anlageverwalter oder von einem verbundenen Unternehmen verwaltet werden.

Derivative Finanzinstrumente

Der Teilfonds darf derivative Finanzinstrumente („DFI“) zu Zwecken der Anlage oder der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen, und/oder zum Schutz vor Wechselkursrisiken, wie im Folgenden näher beschrieben, vorausgesetzt, er hält immer die von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen ein. Diese Techniken und Instrumente können Futures, Optionen, Swaps (Zinsswaps, Devisenswaps und Credit Default Swaps) sowie Forwards umfassen. Diese Instrumente können an einer Börse oder im Freiverkehr gehandelt werden, in Übereinstimmung mit den Beschränkungen und Anforderungen der Zentralbank.

Futures

Der Fonds darf unter Einhaltung der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen Devisen-, Zins-, Anleihe- und Indexfutures eingehen. Bei Futures handelt es sich um Kontrakte in standardisierter Form zwischen zwei Parteien, die an einer Börse eingegangen werden und bei denen eine Partei sich einverstanden erklärt, der anderen eine Anlage zu einem zum Datum des Kontrakts festgelegten Preis zu verkaufen, wobei Auslieferung und Zahlung zu einem zukünftigen Datum erfolgen. Der Teilfonds kann diese Techniken zu Anlagezwecken (als effizienteren oder kosteneffizienteren Mechanismus zum Aufbau einer Exposure in zugrunde liegenden Anleihe- und Devisenmärkten) und/oder für die effiziente Portfolioverwaltung und/oder zur Absicherung gegen Schwankungen (i) der Wechselkurse (ii) der Zinssätze und (iii) von Wertpapierkursen einsetzen.

Optionen

Der Teilfonds darf unter den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen Call- und Put-Optionen kaufen und schreiben. Der Teilfonds

darf Anleihe-, Zins- und Devisenoptionen sowie Indexoptionen einsetzen. Optionen sind Kontrakte, die an einer Börse oder außerbörslich abgeschlossen werden können, wobei eine Partei das Recht, aber nicht die Pflicht erhält, zu einem zukünftigen Zeitpunkt eine Anlage zu einem festgelegten oder im Voraus festgelegten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. So darf der Teilfonds beispielsweise Verkaufsoptionen als effizienten, liquiden und effektiven Mechanismus zur Festschreibung von Gewinnen kaufen und/oder zum Schutz gegen zukünftige Wertrückgänge von durch ihn gehaltenen Schuldtiteln / Devisen. So kommt der Teilfonds in den Genuss zukünftiger Wertzuwächse von Schuldtiteln / Devisen, ohne das Risiko eines Wertrückgangs derartiger Wertpapiere / Devisen tragen zu müssen. Darüber hinaus darf der Teilfonds als effizienten, liquiden und effektiven Mechanismus zum Aufbau von Positionen in Schuldtiteln / Devisen Kaufoptionen kaufen. So kommt der Teilfonds in den Genuss zukünftiger Wertzuwächse von Schuldtiteln / Devisen, ohne die Wertpapiere / Devisen kaufen und halten zu müssen. Der Teilfonds kann diese Techniken zu Anlagezwecken und/oder für die effiziente Portfolioverwaltung und/oder zur Absicherung gegen Schwankungen (i) der Wechselkurse (ii) der Zinssätze und (iii) von Wertpapierkursen einsetzen.

Swaps

Der Teilfonds darf unter den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen Swapkontrakte (Zins-, Devisen- und Credit Default-Swaps) einsetzen. Swaps sind außerbörslich abgeschlossene Kontrakte, bei denen es sich um eine Variante von Terminkontrakten handelt, bei denen zwei Parteien vereinbaren, eine Reihe zukünftiger Cashflows zu tauschen. Solche Kontrakte sind im Allgemeinen in Bezug auf Häufigkeit der Abrechnung, eingängliche Zahlungen und Konsequenzen von Zahlungsausfall genau auf die Bedürfnisse der einen oder anderen Partei zugeschnitten.

Bei einem Zinsswap handelt es sich um eine zwischen zwei Parteien ausgehandelte Vereinbarung zum Tausch fester oder variabler Cashflow-Ströme, die sich üblicherweise auf bestimmte Nominalwerte zu bestimmten Daten während der Laufzeit eines Swaps beziehen. Die Verwendung von Zinsswaps kann es ermöglichen, die Zinssensitivität des Teilfonds schneller oder kostengünstiger zu ändern als durch Kassamärkte oder präziser als durch Märkte für börsengehandelte Derivate. Sie können auch eingesetzt werden, um Meinungen zur Richtung der Zinsentwicklung auszudrücken. So kann der Anlageverwalter z. B. entscheiden, einen Euro Zins-Receiver-Swap einzugehen, wobei der Teilfonds einen festen Swapsatz in EUR erhält und dafür Euribor zahlt.

Der Teilfonds darf Devisen-Swap-Kontrakte (FX-Swaps) einsetzen. Ein FX-Swap ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, am Anfang und Ende der Laufzeit des Swaps verschiedene Devisen zu tauschen. FX-Swaps können als Alternative zu Devisenspot- und -forward-Kontrakten eingesetzt werden. So kann der Anlageverwalter beispielsweise beschließen, einen FX-Swap zum Schutz gegen

eine Abwertung des USD einzugehen, wobei der Teilfonds einen festen Betrag in USD zahlt und bei Fälligkeit einen festen Betrag in EUR erhält.

Der Teilfonds darf Credit Default Swaps („CDS“) zu Anlagezwecken und zur Reduzierung der Kreditrisiken einsetzen, denen der Teilfonds ausgesetzt ist. Ein CDS ist ein Kontrakt, der dem Käufer bei Ausfall eines zugrunde liegenden Schuldners eine Vergütung bietet. Es handelt sich um einen Kontrakt, bei dem der Verkäufer einwilligt, für eine vorab oder regelmäßig gezahlte Prämie oder Gebühr den Käufer zu vergüten, wenn ein bestimmtes Ereignis, z.B. Zahlungsverzug, Umstrukturierung des Emittenten des zugrunde liegenden Werts oder Nichtzahlung eintritt. Käufer von Credit Default Swaps können risikobehaftete Strukturen aus ihrer Bilanz nehmen, ohne sie zu verkaufen. Verkäufer können mit Anlagen höhere Renditen erzielen oder ihre Portfolios diversifizieren, indem sie sich an Märkten beteiligen, ohne die entsprechenden Wertpapiere zu kaufen.

Forwards (Termingeschäfte)

Devisentermingeschäfte können unter den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen zu Anlagezwecken und/oder in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank zur Absicherung von Währungsexposures des Teilfonds oder einer Anteilklasse eingesetzt werden. Eine solche Währungsexposure entsteht, wenn die Anlagen, in die der Teilfonds investiert, in einer anderen Währung denominiert sind als der Basiswährung des Teilfonds oder der Denominationswährung der betroffenen Anteilklasse. Wenn der Teilfonds z. B. eine auf EUR lautende 5-Jahres-Emission kauft, ist es für den Teilfonds von Vorteil, die Renditen dieser Anlage ohne das Risiko einer ungünstigen Entwicklung des EUR-USD-Wechselkurses zu erhalten. Um dies zu erleichtern, würde der Teilfonds den EUR-Forward gegenüber dem USD zu einem Forward-Datum verkaufen und so den aktuellen Wechselkurs festschreiben. Ein Devisentermingeschäft ist ein Vertrag über den Kauf oder Verkauf einer bestimmten Devise zu einem zukünftigen Datum und Preis, die bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Devisentermingeschäfte ähneln Futureskontrakten, werden jedoch nicht an einer Börse abgeschlossen und werden individuell zwischen den Parteien ausgehandelt.

Anerkannte Börsen

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierte Wertpapiere beschränken sich die Anlagen des Teilfonds auf an anerkannten Börsen (siehe Liste in Anlage II dieses Verkaufsprospekts) notierte Anlagen. DFI können an anerkannten Börsen weltweit oder im Freiverkehr gehandelt werden. Der Anlageverwalter wird OTC-Derivattransaktionen für den Teilfonds nur mit Gegenparteien eingehen, bei denen es sich um führende Kreditinstitute handelt, die beaufsichtigt werden und von der Zentralbank genehmigten Kategorien angehören, wie in den Verordnungen dargelegt.

Mit DFI verbundene Kosten

Anleger müssen sich darüber im Klaren sein, dass wenn der Teilfonds DFI-Kontrakte eingeht (einschließlich zu Währungsabsicherungszwecken wie im Folgenden näher beschrieben) und/oder Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie Aktienleihvereinbarungen, operative Kosten und/oder Gebühren von den dem Fonds ausgezahlten Einnahmen abgezogen werden müssen.

Bei Total Return Swaps und Differenzkontrakten können solche Kosten und Gebühren Finanzierungskosten umfassen, und bei an anerkannten Börsen notierten und/oder zentral abgewickelten DFI können solche Kosten von Brokern, Börsen und Clearingstellen erhobene Gebühren umfassen. Eine der vom Anlageverwalter bei der Auswahl von Brokern und Gegenparteien für DFI-Transaktionen für den Fonds berücksichtigten Überlegungen ist, dass solche Kosten und/oder Gebühren, die von den an den Fonds ausgezahlten Einnahmen abgezogen werden, zu handelsüblichen Sätzen erhoben werden müssen und keine verborgenen Einnahmen umfassen dürfen.

Derartige direkte oder indirekte Kosten und Gebühren werden an den entsprechenden Broker oder die entsprechende Gegenpartei der DFI-Transaktion gezahlt, bei der es sich bei zur Wechselkursabsicherung eingesetzten DFI u. a. um die Depotbank oder mit der Depotbank verbundene juristische Personen handeln kann. Die Identität der juristischen Personen, an die solche direkten und indirekten Kosten und Gebühren gezahlt werden, muss im Jahresabschluss des ICAV angegeben werden. Alle durch den Einsatz von DFI und/oder Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften sowie Aktienleihe generierten Einnahmen nach Abzug von operativen Kosten und Gebühren werden an den Teilfonds zurückgezahlt.

Besicherungspolitik

Falls erforderlich nimmt der Teilfonds von seinen Gegenparteien Sicherheiten entgegen, um die Gegenparteirisiko-Exposure zu reduzieren, die durch den Einsatz von im Freiverkehr gehandelten Derivaten entsteht. Zu den vom Teilfonds erhaltenen Sicherheiten können Barmittel und/oder Wertpapiere mit unterschiedlichen Laufzeiten zählen, die die Anforderungen der Zentralbank in Bezug auf Sicherheiten in anderer Form als Barmittel erfüllen, die ein OGAW erhalten kann. Der ursprüngliche Marktwert der gestellten Sicherheiten muss mindestens dem vom Verwaltungsrat festgelegten Betrag entsprechen, der von der Art der Derivate und von der Gegenpartei-Exposure abhängt.

Der Teilfonds bevorzugt Barmittel als Sicherheit. Sollte er andere Sicherheiten als Barmittel verwenden, akzeptiert der Anlageverwalter normalerweise nur solche anderen Sicherheiten als Barmittel, deren Preise nicht stark schwanken, so dass keine Abschlagspolitik erforderlich ist. Sollte der Teilfonds andere Sicherheiten als Barmittel akzeptiert haben, deren Preise stark schwanken, würde der Anlageverwalter unter Berücksichtigung von Faktoren wie der Kreditqualität des Emittenten, der Preisvolatilität der Sicherheit und ggf. der Ergebnisse von Stresstests angemessene Abschläge aushandeln. Die Abschlagspolitik für geleistete Sicherheiten ist je nach der Klasse der von der Gegenpartei erhaltenen Anlagen unterschiedlich, schwankt jedoch allgemein in Abhängigkeit vom Rechtsraum des Kontos / der Berichterstattung zwischen 100 % und 115 %.

Vom Teilfonds erhaltene Barsicherheiten können gemäß den Anforderungen der Zentralbank und im Ermessen des Anlageverwalters reinvestiert werden. In diesem Zusammenhang dürfen auch alle vom Teilfonds erhaltenen Barsicherheiten als Einlagen bei entsprechenden Kreditinstituten eingezahlt werden, wie es die OGAW-Verordnungen zulassen. In solchen Situationen unterliegt der Teilfonds einem Risiko im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit des entsprechenden Kreditinstituts, bei dem die Barsicherheit eingezahlt wird.

Fremdfinanzierung

Aufgrund des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten kann es zur Fremdfinanzierung von Positionen des Teilfonds kommen, um eine fiktive Exposure zu generieren, die den Nettoinventarwert des Teilfonds übersteigt. Die Value-at-Risk-Methode (**“VaR”**) ist eine fortschrittliche Methode zur Risikomessung, die mit Hilfe historischer Daten den wahrscheinlichen Umfang der Verluste voraussagen versucht, die während eines bestimmten Zeitraums eintreten dürften. Zur Messung der Volatilität des Marktrisikos verwendet der Teilfonds eine relative „Value at Risk“-Methode („VaR“), bei der es sich um eine fortschrittliche Methode zur Risikomessung handelt. Der VaR-Ansatz misst eher den maximalen potenziellen Verlust aufgrund des Marktrisikos anstatt der Fremdfinanzierung. Genauer gesagt gilt, dass der VaR-Ansatz den maximalen potenziellen Verlust bei einem bestimmten Konfidenzniveau (Wahrscheinlichkeit) während eines bestimmten Zeitraums unter normalen Marktbedingungen misst. Der VaR des Teilfonds wird nicht größer sein als 200 % des VaR des Referenzportfolios des Teilfonds. Das Referenzportfolio für die Berechnung des relativen VaR des Teilfonds besteht zu 50 % aus dem JPM EMBI Global Diversified und zu 50 % aus dem JPM GBI EM Global Diversified.

Der VaR des Teilfonds wird täglich unter Zugrundelegung eines einseitigen 99 %igen Konfidenzniveaus und einer Haltedauer von 20 Tagen berechnet, und der historische Zeitraum darf nicht kürzer sein als ein Jahr, es sei denn, ein

kürzerer Zeitraum ist gerechtfertigt. Der Teilfonds muss jederzeit die Grenzen für die Höhe des Marktrisikos, gemessen mit Hilfe der oben beschriebenen Value at Risk-Methode, einhalten. Es wird erwartet, dass das Risikoniveau des Teilfonds durch den Einsatz von finanziellen Derivatechniken und –instrumenten nicht steigt.

VaR-Methoden beruhen auf einer Reihe von Annahmen zur Vorhersage der Anlagemärkte und zur Fähigkeit, aus historischen Entwicklungen Schlüsse zum zukünftigen Verhalten von Marktpreisen zu ziehen. Sollten diese Annahmen in wesentlichem Maße nicht korrekt sein, können Umfang und Häufigkeit von tatsächlich im Anlageportfolio entstandenen Verlusten die von einem VaR-Modell prognostizierten weit übersteigen (und sogar ein geringeres Maß an Ungenauigkeit bei den verwendeten Vorhersagemodellen kann zu starken Abweichungen der produzierten Prognosen führen). VaR lässt einen Vergleich des Risikos verschiedener Anlageklassen zu und dient einem Portfolioverwalter als Hinweis auf das Anlagerisiko eines Portfolios. Wenn er so verwendet wird und angesichts der Einschränkungen, denen VaR-Methoden und das ausgewählte Modell unterliegen, kann er für den Anlageverwalter als Signal einer Zunahme des allgemeinen Risikoniveaus eines Portfolios und als Auslöser für Korrekturmaßnahmen durch den Anlageverwalter dienen. Die Messung und Überwachung aller Exposures im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten erfolgt mindestens auf täglicher Basis.

Die Anforderungen der European Securities and Markets Authority ("**ESMA**") und der Zentralbank beschreiben im Einzelnen die Offenlegungen, die in Bezug auf Fremdfinanzierung erforderlich sind. Obwohl die oben beschriebene VaR-Methode zur Kontrolle und Bewertung der Exposures des Teilfonds verwendet wird, berechnet der Teilfonds die Fremdfinanzierung auch auf der Basis der Summe der Nennwerte der Derivate, die verwendet werden wie von der Zentralbank gefordert. Es wird erwartet, dass die Höhe der Fremdfinanzierung des Teilfonds, die sich aus dem Einsatz von DFI ergibt und auf dieser Basis berechnet wird, zwischen 100 % und 3.000 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegt, wobei sie allerdings gelegentlich höher sein kann. Es wird erwartet, dass dieser Wert normalerweise zwischen 100 % und 800 % liegt. Die große Spanne der erwarteten Fremdfinanzierung (d. h. zwischen 100 % und 3.000 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds) ist auf die große Vielfalt an Anlageklassen und entsprechenden DFI zurückzuführen, die zu gegebener Zeit vom Anlageverwalter im Rahmen seiner Anlagestrategie eingesetzt werden. Diese Messung der Fremdfinanzierung kann hoch sein, da sie Positionen umfasst, die zur Anpassung vorhandener Positionen infolge von Marktschwankungen oder Zeichnungs-/Rücknahmeaktivität dienen. Sie berücksichtigt keine Aufrechnungs- oder Absicherungsvereinbarungen, auch wenn diese mit dem Ziel der Risikominderung abgeschlossen werden. Insbesondere Zinsinstrumente mit kurzer Laufzeit und Optionen können einen Anstieg des Fremdfinanzierungs-Werts bewirken, da aufgrund der geringen Duration/Sensitivität solcher Instrumente ein höherer Nennwert erforderlich ist,

um die gewünschte Exposure zu generieren.

Bis ein überarbeiteter Risikomanagement-Prozess erstellt, der Zentralbank vorgelegt und von dieser genehmigt wurde, verwendet der Anlageverwalter nur die oben aufgelisteten DFI.

Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von DFI sind im Verkaufsprospekt im Abschnitt „Risikofaktoren“ aufgeführt.

Währungsabsicherung

Devisentransaktionen können zur Währungsabsicherung eingesetzt werden. Eine Anteilklasse des Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen das Risiko einer Schwankung der Wechselkurse zwischen der Denominationswährung der Anteilklasse und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert werden. Der Anlageverwalter kann versuchen, das Risiko solcher Schwankungen durch den Einsatz von DFI, besonders Devisenterminkontrakten, unter den von der Zentralbank erlassenen Bedingungen und Beschränkungen zu Währungsabsicherungszwecken zu mindern.

Der Anlageverwalter beabsichtigt derzeit keine Absicherung der vorhandenen Anteilklassen des Teilfonds.

Kreditaufnahmebefugnisse

Der ICAV darf nur vorübergehend Kredite aufnehmen, und der Gesamtbetrag solcher Kredite darf nicht 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen. Der Verwaltungsrat darf alle Kreditaufnahmebefugnisse des Teilfonds wahrnehmen, vorausgesetzt, er hält diese Obergrenze ein. Gemäß den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen darf der Verwaltungsrat die Depotbank anweisen, die Vermögenswerte des Teilfonds als Sicherheit für derartige Kredite zu stellen.

5. *Profil eines typischen Anlegers*

Der Teilfonds wendet sich an Anleger, die durch Renten- und Devisenmärkte von Schwellenländern über einen Anlagezeitraum von mindestens drei Jahren

Performance erzielen möchten.

Die angemessene Höhe einer Anlage in den Teilfonds hängt von der persönlichen Situation jedes Anlegers ab. Um diese Höhe zu bestimmen, müssen Anleger ihr persönliches Vermögen, die geltenden Vorschriften, ihre aktuellen und zukünftigen finanziellen Bedürfnisse während der empfohlenen Anlagedauer und das Risiko betrachten, das sie einzugehen bereit sind. Anlegern wird dringend geraten, ihre Anlagen zu diversifizieren, damit sie nicht nur den Risiken dieses Fonds ausgesetzt sind.

6. **Ausgabe**

Erstausgabe

Anteile des Teilfonds werden vom 23. Dezember 2015 um 9.00 Uhr (Ortszeit Irland) bis zum 22. Juni 2016 um 17.00 Uhr (Ortszeit Irland) (der „**Erstausgabezeitraum**“) zum Erstausgabepreis ausgegeben, vorausgesetzt, die Anträge auf Anteile werden vom ICAV akzeptiert. Die Anteile werden zum ersten Mal am Handelstag nach Ablauf des Erstausgabezeitraums emittiert. Der Verwaltungsrat darf den Erstausgabezeitraum verkürzen oder verlängern. Wenn Zeichnungen von Anteilen eingegangen sind, wird die Zentralbank im Voraus über eine solche Verkürzung oder Verlängerung informiert, ansonsten auf jährlicher Basis.

Spätere Ausgabe

Nach Ende des Erstausgabezeitraums werden Anteile des Teilfonds zum Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben. Weitere Informationen zu den Kosten für Anteile sind dem Abschnitt "**Beantragung von Anteilen**" zu entnehmen.

7. **Informationen über Anteilklassen**

Es sind folgende Anteilklassen des Teilfonds erhältlich, deren Erstausgabepreise jeweils unten aufgeführt sind:

<i>Anteilklasse</i>	<i>Erstausgabepreis</i>
Klasse R EUR	EUR 100
Klasse R USD	USD 100
Klasse R GBP	GBP 100

Klasse R CHF (Abgesichert)	CHF 100
Klasse R GBP (Abgesichert)	STG 100
Klasse R EUR (Abgesichert)	EUR 100
Klasse R SGD (Abgesichert)	SGD 100
Klasse R – D EUR	EUR 100
Klasse R – D USD	USD 100
Klasse R – D SGD	SGD 100
Klasse R – D CHF	CHF 100
Klasse R – D USD (Abgesichert)	USD 100
Klasse R – D SGD (Abgesichert)	SGD 100
Klasse R – D CHF (Abgesichert)	CHF 100
Klasse I EUR	EUR 100
Klasse I USD	USD 100
Klasse I GBP	GBP 100
Klasse I CHF (Abgesichert)	CHF 100
Klasse I GBP (Abgesichert)	STG 100
Klasse I EUR (Abgesichert)	EUR 100
Klasse I SGD (Abgesichert)	SGD 100
Klasse I – D EUR	EUR 100
Klasse I – D USD	USD 100
Klasse I – D SGD	SGD 100
Klasse I – D CHF	CHF 100
Klasse I – D USD (Abgesichert)	USD 100
Klasse I – D CHF (Abgesichert)	CHF 100
Klasse I – D SGD (Abgesichert)	SGD 100
Klasse N – C EUR	EUR 100
Klasse RE – C EUR	EUR 100

Anteile der Klasse R sind in erster Linie für Einzelanleger bestimmt, während Anteile der Klasse I vor allem für institutionelle Anleger bestimmt sind.

Die Anteilsklassen können sich u. a. durch die Gebühr des Anlageverwalters und das für die Anteilsklassen erhobene Erfolgshonorar unterscheiden. Weitere Informationen in Bezug auf Kosten sind im Folgenden in Abschnitt 13 **“Kosten und Gebühren”** aufgeführt.

Die einzelnen Anteilsklassen verfügen über die folgenden Merkmale:

Anteilklasse	Basiswährung	Erstzeichnung	Mindest-Folgezeichnung	Anlageverwaltungsgebührensatz	Erfolgshonorarsatz
R EUR	EUR	ein Zehntausendstel Anteil	ein Zehntausendstel Anteil	1,30%	20 % des Betrags, um den die entsprechende Anteilklasse ihre Benchmark übertrifft (wie in Abschnitt 13 dieses Anhangs genauer erläutert)
R USD	USD	ein Zehntausendstel Anteil	ein Zehntausendstel Anteil	1,30%	
R GBP	GBP	ein Zehntausendstel Anteil	ein Zehntausendstel Anteil	1,30%	
R CHF (abgesichert)	CHF	ein Zehntausendstel Anteil	ein Zehntausendstel Anteil	1,30%	
R GBP (abgesichert)	GBP	ein Zehntausendstel Anteil	ein Zehntausendstel Anteil	1,30%	
R EUR (abgesichert)	EUR	ein Zehntausendstel Anteil	ein Zehntausendstel Anteil	1,30%	
R SGD (abgesichert)	SGD	ein Zehntausendstel Anteil	ein Zehntausendstel Anteil	1,30%	

Anteilklasse	Basiswährung	Erstzeichnung	Mindest-Folgezeichnung	Anlageverwaltungsgebühren-Satz	Erfolgshonorar-Satz
R – D EUR	EUR	ein Zehntausendstel Anteil	ein Zehntausendstel Anteil	1,30%	
R – D USD	USD	ein Zehntausendstel Anteil	ein Zehntausendstel Anteil	1,30%	
R – D SGD	SGD	ein Zehntausendstel Anteil	ein Zehntausendstel Anteil	1,30%	
R – D CHF	CHF	ein Zehntausendstel Anteil	ein Zehntausendstel Anteil	1,30%	
R – D USD (abgesichert)	USD	ein Zehntausendstel Anteil	ein Zehntausendstel Anteil	1,30%	
R – D SGD (abgesichert)	SGD	ein Zehntausendstel Anteil	ein Zehntausendstel Anteil	1,30%	
R – D CHF (abgesichert)	CHF	ein Zehntausendstel Anteil	ein Zehntausendstel Anteil	1,30%	

Anteilklasse	Basiswährung	Erstzeichnung	Mindest-Folgezeichnung	Anlageverwaltungsgebühren-Satz	Erfolgshonorar-Satz
I EUR	EUR	EUR 100.000	ein Zehntausendstel Anteil	0,80%	
I USD	USD	USD100.000	ein Zehntausendstel Anteil	0,80%	
I GBP	GBP	GBP100.000	ein Zehntausendstel Anteil	0,80%	
I CHF (abgesichert)	CHF	CHF100.000	ein Zehntausendstel Anteil	0,80%	
I GBP (abgesichert)	GBP	GBP100.000	ein Zehntausendstel Anteil	0,80%	
I EUR (abgesichert)	EUR	EUR100.000	ein Zehntausendstel Anteil	0,80%	
I SGD (abgesichert)	SGD	SGD100.000	ein Zehntausendstel Anteil	0,80%	
I – D EUR	EUR	EUR100.000	ein Zehntausendstel Anteil	0,80%	

Anteilklasse	Basiswährung	Erstzeichnung	Mindest-Folgezeichnung	Anlageverwaltungsgebühren-Satz	Erfolgshonorar-Satz
I – D USD	USD	USD100.000	ein Zehntausendstel Anteil	0,80%	
I – D SGD	SGD	SGD100.000	ein Zehntausendstel Anteil	0,80%	
I – D CHF	CHF	CHF100.000	ein Zehntausendstel Anteil	0,80%	
I – D USD (abgesichert)	USD	USD100.000	ein Zehntausendstel Anteil	0,80%	
I – D CHF (abgesichert)	CHF	CHF100.000	ein Zehntausendstel Anteil	0,80%	
I – D SGD (abgesichert)	SGD	SGD100.000	ein Zehntausendstel Anteil	0,80%	
N – C EUR	EUR	EUR100.000	ein Zehntausendstel Anteil	1,0%	
RE – C EUR	EUR	EUR100.000	ein Zehntausendstel Anteil	2,0%	

8. *Erstzeichnung und Mindestanteilbesitz*

Jeder Anleger muss die Anforderungen im Hinblick auf den Mindestbetrag für die Erstzeichnung und für Folgezeichnungen erfüllen, die für die entsprechende Anteilklasse gelten und oben aufgeführt sind. Für die jeweilige Anteilklasse gilt kein Mindestanteilbesitz

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Unterschiede zwischen Anteilinhabern zu machen und bei bestimmten Anlegern auf Mindestbeträge für die Erstzeichnung oder für Folgezeichnungen zu verzichten.

9. *Beantragung von Anteilen*

Anteile können über die Verwaltungsgesellschaft gemäß dem im Verkaufsprospekt beschriebenen Prozess beantragt werden.

10. *Rücknahme von Anteilen*

Die Rücknahme von Anteilen kann über die Verwaltungsgesellschaft gemäß dem im Verkaufsprospekt beschriebenen Prozess beantragt werden.

11. *Umtausch von Anteilen*

Anteilinhaber können unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen für Erstzeichnungen und Halten der betroffenen Anteilklassen nach den im Verkaufsprospekt im Abschnitt "**Umtausch von Anteilen**" dargelegten Verfahren den Umtausch aller ihrer Anteile an einem Teilfonds des ICAV oder einer Anteilklasse oder eines Teils davon (der „ursprüngliche Teilfonds“) in Anteile eines anderen Teilfonds des ICAV oder einer anderen Anteilklasse (der „neue Teilfonds“) beantragen.

Umtauschgebühr

Es wird derzeit nicht beabsichtigt, beim Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse des Teilfonds eine Umtauschgebühr zu erheben.

12. *Aussetzung des Handels*

Anteile können während eines beliebigen Zeitraums, während dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds wie im Verkaufsprospekt unter **“Aussetzung der Bewertung von Anlagen”** ausgesetzt ist, nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht werden. Antragsteller, die Anteile beantragen und Anteilinhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung informiert und nicht zurückgenommene Anträge auf Anteile werden am nächsten Handelstag nach Ende der Aussetzung bearbeitet und Rücknahme- und/oder Umtauschanträge am nächsten Handelstag nach dem Ende einer solchen Aussetzung.

13. *Kosten und Gebühren*

Gründungskosten

Der Teilfonds muss die Kosten in Verbindung mit Gründung und Errichtung des ICAV wie im Abschnitt **“Gründungskosten”** des Verkaufsprospekts aufgeführt tragen. Solche Gründungskosten können über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des ICAV auf eine Art abgeschrieben werden, die der Verwaltungsrat in seinem absoluten Ermessen für fair hält.

Zeichnungsgebühr

Zeichnungsgebühren werden im Ermessen des Verwaltungsrats erhoben, wie im Verkaufsprospekt im Abschnitt **“Definitionen”** dargelegt.

Rücknahmegebühr

Rücknahmegebühren werden im Ermessen des Verwaltungsrats erhoben, wie im Verkaufsprospekt im Abschnitt **“Definitionen”** dargelegt. Derzeit wird nicht beabsichtigt, eine Rücknahmegebühr zu erheben.

Anlageverwaltungsgebühren

Der Anlageverwalter hat gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag Anspruch auf eine Anlageverwaltungsgebühr in Höhe von maximal einem prozentualen Anteil des jährlichen Nettoinventarwerts jeder Anteilklasse. Dieser dem Anlageverwalter zufallende Prozentsatz für die einzelnen Anteilklassen ist weiter oben im Abschnitt **“Informationen über die Anteilklassen”** angegeben. Erhobene Anlageverwaltungsgebühren unterliegen ggf. auch der Mehrwertsteuer (**“MwSt”**).

Die Gebühren werden täglich unter Verwendung des

Anlageverwaltungskostensatzes berechnet, der anteilmäßig zum Nettoinventarwert jeder Anteilklasse zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt angewendet wird, wobei der Nettoinventarwert bereinigt wird (Berechnung vor Abzug aufgelaufener Erfolgshonorare, aber nach Abzug aller anderen Betriebs- und sonstigen Aufwendungen und Verbindlichkeiten des Teilfonds für den betroffenen Monat) und fallen täglich an. Die Anlageverwaltungsgebühr ist am ersten Geschäftstag jedes Kalendermonats zu zahlen.

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine Rückerstattung angemessener Auslagen, die ihm entstanden sind, sowie der Mehrwertsteuer auf alle Gebühren und Aufwendungen, die an oder durch ihn zu zahlen sind, durch den ICAV.

Erfolgshonorar

Der ICAV zahlt dem Anlageverwalter für jede Anteilklasse in Bezug auf jeden Performancezeitraum ein Erfolgshonorar (das "**Erfolgshonorar**") wie unten beschrieben.

Dieser dem Anlageverwalter zufallende Prozentsatz für die einzelnen Anteilklassen ist weiter oben im Abschnitt "**Informationen über die Anteilklassen**" angegeben.

Sollte der ICAV liquidiert werden oder der Anlageverwaltungsvertrag enden, bevor der Performancezeitraum abgelaufen ist, wird das Erfolgshonorar je nach Fall so berechnet, als wäre das Datum der Liquidation des ICAV oder der Beendigung des Teilfonds oder der Kündigung des Anlageverwaltungsvertrags das Ende des Performancezeitraums.

Das Erfolgshonorar wird jeder Anteilklasse einzeln berechnet und es kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats reduziert werden oder es kann ganz darauf verzichtet werden.

Berechnung des Erfolgshonorars

Der Anlageverwalter hat für Anteilklasse des Teilfonds Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das täglich anfällt und jährlich rückwirkend am Ende jedes am 31. Dezember eines Jahres endenden Zwölfmonatszeitraums zahlbar ist und folgendermaßen berechnet wird:

- 1) Das Erfolgshonorar wird jeweils auf der Basis eines Performancezeitraums für jede Anteilklasse berechnet (jeweils ein „Performancezeitraum“). Es handelt sich bei jedem Performancezeitraum um einen Zwölfmonatszeitraum, der am 1. Januar jedes Jahres beginnt und am 31. Dezember endet. Der erste Performancezeitraum für jede Anteilklasse beginnt am Geschäftstag

nach Auflegung der betroffenen Anteilklasse und endet am 31. Dezember nach dem Auflegungsdatum.

2) Die High Water Mark (HWM) für jede Anteilklasse ist jeweils der höhere der folgenden Werte:

- (i) der NIW bei Auflegung; und
- (ii) der letzte NIW je Anteilklasse zu dem für die jeweilige Anteilklasse ein Erfolgshonorar gezahlt wurde.

3) Der Nettoinventarwert jeder Anteilklasse des Teilfonds (nach Abzug fester Gebühren, aber vor Abzug des Erfolgshonorars) wird an jedem Geschäftstag mit dem Referenz-Nettoinventarwert je Anteilklasse verglichen. Beim Referenz-Nettoinventarwert jeder Anteilklasse handelt es sich um den Nettoinventarwert je Anteilklasse, der die Zeichnungen/Rücknahmen von Anteilen der jeweiligen Anteilklasse des Teilfonds nachbildet und um die Performance der Benchmark (wie unten definiert) +2,5 % jährlich erhöht wird.

4) Im Folgenden einen Übersicht über die Benchmarks für die einzelnen Anteilklassen des Teilfonds:

Klasse R EUR, Klasse R EUR (abgesichert), Klasse R – D EUR, Klasse I EUR, Klasse I EUR (abgesichert), Klasse I – D EUR, Klasse N - C EUR, Klasse RE – C EUR	50 % JP Morgan Emerging Markets Index Global Diversified Index EUR und 50% JP Morgan Government Bond Index Emerging Market Global Diversified EUR;
Klasse R USD, Klasse R – D USD, Klasse R – D USD (abgesichert), Klasse I USD, Klasse I – D USD, Klasse I – D USD (abgesichert)	50 % JP Morgan Emerging Markets Index Global Diversified Index USD und 50% JP Morgan Government Bond Index Emerging Market Global Diversified USD;
Klasse R GBP, Klasse R GPB (abgesichert), Klasse I GBP, Klasse I GBP (abgesichert)	50 % JP Morgan Emerging Markets Index Global Diversified Index GBP und 50% JP Morgan Government Bond Index Emerging Market Global Diversified GBP;
Klasse R CHF (abgesichert), Klasse R – D CHF, Klasse R – D CHF (abgesichert), Klasse I CHF (abgesichert), Klasse I – D CHF, Klasse I – D CHF (abgesichert)	50 % JP Morgan Emerging Markets Index Global Diversified Index CHF und 50% JP Morgan Government Bond Index Emerging Market Global Diversified CHF;
Klasse R SGD (abgesichert), Klasse R – D SGD, Klasse R – D SGD (Hedged), Klasse I SGD (abgesichert), Klasse I – D	50 % JP Morgan Emerging Markets Index Global Diversified Index SGD und 50% JP Morgan Government Bond

SGD, Klasse I – D SGD (abgesichert)	Index Emerging Market Global Diversified SGD;
-------------------------------------	-----------------------------------------------

- 5) Die Summe der täglichen Differenz zwischen dem jeweiligen Nettoinventarwert je Anteilklasse und dem Referenz-Nettoinventarwert je Anteilklasse wird als tägliche Rückstellung für Erfolgshonorar bezeichnet.
- 6) Wenn die Rückstellung für Erfolgshonorar positiv ist (d. h. bei einer Outperformance der Benchmark) und der Nettoinventarwert je Anteilklasse gleichzeitig die entsprechende HWM übersteigt (d. h., dass beide Bedingungen erfüllt sein müssen), wird ein Erfolgshonorar gezahlt und die Rückstellung für Erfolgshonorar mit 20 % multipliziert und vom jeweiligen Nettoinventarwert je Anteilklasse abgezogen, WOBEI jede Underperformance der betroffenen Anteilklasse gegenüber der Benchmark in vorhergehenden Performancezeiträumen (zum 31. Dezember jedes Jahres) aufgerechnet werden muss, bevor für spätere Zeiträume eine Performancegebühr fällig wird.
- 7) Wenn die Rückstellung für Erfolgshonorar negativ ist (d. h. Underperformance der Benchmark), wird sie mit 0 % multipliziert, so dass sie den Nettoinventarwert je Anteilklasse nicht beeinflusst; in diesem Fall wird kein Erfolgshonorar gezahlt.
- 8) Die im Laufe des Jahres aufgelaufenen Rückstellungen für Erfolgshonorar werden am Ende jedes Performancezeitraums, d. h. Ende Dezember abgebucht.
- 9) Sollte ein Anteilinhaber seine sämtlichen Anteile oder einen Teil davon zu einem anderen Zeitpunkt als zum Ende eines Performancezeitraums zurückgeben, müssen Erfolgshonorare, die für die zurückgenommenen Anteile von Anfang des jeweiligen Performancezeitraums bis zum Datum der Rückgabe aufgelaufen sind so schnell wie vernünftigerweise möglich nach der Rücknahme an den Anlageverwalter gezahlt werden;

Das Erfolgshonorar muss von der Verwaltungsgesellschaft berechnet werden (und wird von der Depotbank überprüft).

Der Nettobetrag realisierter und nicht realisierter Kapitalgewinne und Kapitalverluste zum Ende des jeweiligen Performancezeitraums muss bei der Berechnung des Erfolgshonorars berücksichtigt werden. Dementsprechend kann Erfolgshonorar auf nicht realisierte Gewinne gezahlt werden, die letztendlich nie realisiert werden.

Gebühren der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt wird und höchstens 0,03 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (ggf. zuzüglich MwSt.) betragen darf, die zu jedem Bewertungszeitpunkt anfällt und berechnet wird und monatlich rückwirkend zu zahlen ist, wobei die jährliche Mindestgebühr 15.000 EUR

beträgt.

Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Fondsvermögen eine Vergütung für andere Dienstleistungen, einschließlich u. a. die Einrichtung und Pflege von Konten, Sekretariatsdienstleistungen für die Gesellschaft, Erstellung von Abschlüssen des ICAV, Registrierungs- und Transaktionsgebühren, die jeweils zu handelsüblichen Sätzen und ggf. zuzüglich MwSt berechnet werden.

Des Weiteren werden der Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen des Teilfonds alle angemessenen Auslagen (zuzüglich anfallender Steuern) zurückerstattet, die sie zahlt.

Depotbankgebühren

Die Depotbank hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt wird und höchstens 0,01 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (ggf. zuzüglich MwSt.) betragen darf, die zu jedem Bewertungszeitpunkt anfällt und berechnet wird und monatlich rückwirkend zu zahlen ist, wobei die jährliche Mindestgebühr 8.000 EUR beträgt.

Darüber hinaus hat die Depotbank Anspruch auf eine Rückerstattung aller angemessenen Auslagen, die sie für den Teilfonds leistet, aus dem Vermögen des Teilfonds, einschließlich der Verwahrgebühren und Aufwendungen für Unterdepotbanken (die zu handelsüblichen Sätzen berechnet werden müssen) und Transaktionsgebühren (die ebenfalls zu handelsüblichen Sätzen berechnet werden müssen), die von der Depotbank oder einer Unterdepotbank erhoben werden, sowie aller Steuern, die ihr für den Teilfonds anfallen. Derartige Depotbankgebühren fallen monatlich rückwirkend an und sind ebenso zu zahlen.
Verwässerungsgebühr

Im Ermessen des Verwaltungsrats kann eine Verwässerungsgebühr erhoben werden, wie im Abschnitt "**Verwässerungsgebühr**" des Verkaufsprospekts dargelegt.

14. Dividenden und Ausschüttungen

Die Urkunde ermächtigt den Verwaltungsrat, für beliebige Anteile des Fonds Dividenden aus dem Kapital oder dem Nettoertrag des Fonds aus Anlagen (egal ob in Form von Dividenden, Zinsen oder in anderer Form) und/oder dem Nettobetrag realisierter oder nicht realisierter Kapitalgewinne (d.h. realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne nach Abzug von realisierten und nicht realisierten Kapitalverlusten) zu erklären, die bestimmten Anpassungen unterliegen.

Anteile können entweder als thesaurierende oder ausschüttende Anteilklassen ausgegeben werden.

Ausschüttende Anteilklassen

Die Klasse R – D EUR, Klasse R – D USD, Klasse R – D SGD, Klasse R – D CHF, Klasse R – D USD (abgesichert), Klasse R – D SGD (abgesichert), Klasse R – D CHF (abgesichert), Klasse I – D EUR, Klasse I – D USD, Klasse I – D SGD, Klasse I – D CHF, Klasse I – D USD (abgesichert), Klasse I – D CHF (abgesichert), Klasse I – D SGD (abgesichert) sind ausschüttende Anteilklassen.

Der für die ausschüttenden Anteilklassen während jedes Ausschüttungszeitraums auszuschüttende Betrag muss vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter unter Berücksichtigung des zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Betrags bestimmt werden, wobei alle Beträge, die für einen solchen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttet werden, in den nächsten Ausschüttungszeitraum übertragen werden können. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrem Fälligkeitsdatum eingefordert werden, verfallen und fließen in den Fonds zurück.

Eventuelle Ausschüttungen werden per Scheck, Bezugsrecht oder Überweisung auf Kosten der Anteilinhaber gezahlt oder können nach Wahl des Anteilinhabers in weitere Anteile investiert werden.

Thesaurierende Anteilklassen

Die Klasse R EUR, Klasse R USD, Klasse R GBP, Klasse R CHF (abgesichert), Klasse R GBP (abgesichert), Klasse R EUR (abgesichert), Klasse R SGD (abgesichert), Klasse I EUR, Klasse I USD, Klasse I GBP, Klasse I CHF (abgesichert), Klasse I GBP (abgesichert), Klasse I EUR (abgesichert), Klasse I SGD (abgesichert), Klasse N – C EUR, Klasse RE – C EUR sind thesaurierende Anteilklassen. Das gesamte Nettoeinkommen sowie realisierte und nicht realisierte Gewinne (d. h., realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne abzüglich aller realisierten und nicht realisierten Verluste) abzüglich aufgelaufener Aufwendungen des Teilfonds, die der entsprechenden Anteilklasse zuzuschreiben sind, werden kumuliert und im Nettoinventarwert je Anteil berücksichtigt.

Der Verwaltungsrat darf jederzeit beschließen, die Politik des Teilfonds im Zusammenhang mit Dividendenausschüttungen zu ändern. Sollte der Verwaltungsrat einen derartigen Beschluss fassen, werden alle Einzelheiten solcher Änderungen in einem aktualisierten Verkaufsprospekt oder Anhang dargelegt und die Anteilinhaber werden im Voraus informiert.

15. Risikofaktoren

Die Anleger werden gebeten, den Abschnitt **“Risikofaktoren”** im Kapitel **“Das ICAV”** des Verkaufsprospekts zu beachten.

